Bemerkungen

über die neuesten

Bergwerksgesetz-Entwürfe

für den

Preußischen Staat, das Königreich Sachsen und den Oestreichschen Kaiserstaat,

mit Bezug auf die für das Herzogthum Anhalt-Bernburg entworfene Berg-Ordnung

von

Dr. Martins,

Berghauptmann a. D.

Halle, 1850.

Eduard Anton.

Bemerkungen

über

die neuesten Bergwerksgesetz-Entwürfe für den Preußischen Staat, das Königreich Sachsen und den Oestreichschen Kaiserstaat, mit Bezug auf die für das Herzogthum Anhalt-Bernburg entworfene

Berg-Ordnung.

I. Gegenstände des Berg-Gesetzes im Allgemeinen.

Der Entwurf einer Berg-Ordnung für das Herzogthum Anhalt-Bernburg weicht von allen ältern und neuern Berggesetzen wesentlich darin ab, daß er nicht allein die zum Bergregale — zur Disposition des Staats — vorbehaltenen, sondern auch die dem Grundeigenthume verbleibenden Mineralien, in so fern deren Gewinnung durch Bergbau geschieht, den für den Bergbau gegebenen gesetzlichen Vorschriften, mit alleiniger Ausnahme der Rechnungs-Controlle und des Beitrags zu den allgemeinen Staatslasten, unterwirft; (§. 5. pos. 4.) dagegen die Gegenstände der Gräbereien und Steinbrüche zwar im Allgemeinen dem Grundeigenthümer überläßt, den Staat bei Besitz von Grund und Boden aber davon ausschließt. (§. 6.)

Der Preußische Bergwerks-Gesetz-Entwurf vom December 1848, welcher in vielen Bestimmungen jenem Entwurfe zum Grunde liegt, hat zwar die Klassification der Mineralien in Gegenstände der Bergwerke und Gegenstände der Gräbereien und Steinbrüche, aus dem Französischen Bergwerks-Gesetze von 1810 ebenfalls aufgenommen, aber diese — wenig glückliche — Benennung der beiden Klassen von Mineralien, welche das Mittel zur Benutzung des Objects mit dem

Objecte selbst in rechtlicher Beziehung identificirt, wird im preußischen Entwurfe von 1848 nicht (wie im §. 1. desselben unrichtig ausgedrückt ist) auf deren Gewinnungsart bezogen, sondern das Princip der Eintheilung, wie es im §. 3. berichtigend dahin ausgesprochen ist:

„die Bergwerke können nur auf Grund einer von der Staats-Regierung ertheilten Verleihung benutzt werden.“

„die Gegenstände der Gräbereien und Steinbrüche stehen zur freien Benutzung des Grundeigenthümers.“

liegt im Eigenthumsrechte und dem darauf gegründeten Rechte zur Benutzung.

Bei der Revision des preußischen Entwurfs von 1848 ist deshalb auch jener unrichtige Ausdruck im §. 1. verändert, dessen Eingang in dem der 2. Kammer in der Sitzung vom 7. Januar 1850 vorgelegten Gesetz-Entwurfe dahin lautet:

§. 1. „die Mineralien und Fossilien werden in rechtlicher Beziehung entweder zu den Erzeugnissen der Bergwerke oder zu denen der Gräbereien und Steinbrüche gerechnet.“

Wenn man bei der Revision noch etwas weiter gegangen wäre, die wohl nur der Kürze wegen beibehaltenen Benennungen der beiden Klassen verlassen und bestimmt ausgesprochen hätte:

„die Mineralien und Fossilien sind in rechtlicher Beziehung entweder ein Eigenthum des Staats und sollen, nach den Vorschriften dieses Gesetzes, zum allgemeinen Besten, aufgesucht, gewonnen und benutzt werden,
oder ein Eigenthum des Grundbesitzers“

so würde der Ausdruck an Deutlichkeit gewonnen und Mißdeutungen vorgebeugt haben.

Indessen ist die zweideutige Benennung der beiden Klassen, so wie im Französischen Berggesetze von 1810, auch in allen Preußischen Entwürfen von 1848 und 1849 ohne Einfluß auf die rechtlichen Beziehungen und auf die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Gewinnung und Benutzung

der Mineralien geblieben, deren Eigenthum resp. dem Staate und den Grundbesitzern zusteht.

Beide Klassen sind darin in allen den Rücksichten, welche das Recht des Eigenthums fordert, strenge von einander geschieden.

Das Gesetz handelt im Wesentlichen nur von der ersten Klasse und nachdem es die dahin gehörigen, dem Eigenthume und der Disposition des Staats vorbehaltenen Mineralien und Fossilien aufgezählt und alle übrigen der Verfügung des Grundeigenthümers freigestellt hat, unterwirft es diese zweite Klasse im Tit. III. nur den allgemeinen und localen Polizeigesetzen und Verordnungen und der polizeilichen Aufsicht, welche nur in dem Falle, wenn der Betrieb zu deren Gewinnung mit besonderer Gefahr für die Arbeiter oder die Oberfläche verbunden ist, der Bergbehörde übertragen wird.

Der dem jetzigen Landtage vorgelegte Entwurf zu einem neuen Berggesetze für das Königreich Sachsen, nach welchem nur allein die metallischen Mineralien dem Bergregal und die Benutzung des Steinsalzes und der Salzquellen dem Staate vorbehalten, alle übrigen Mineralien aber Aggregate des Grundeigenthums sind, legt dem Eigenthümer gar keine Beschränkungen bei deren Gewinnung und Benutzung auf und der erst vor Kurzem in Wien im Druck erschienene Entwurf eines neuen Berggesetzes für den Oestreich'schen Kaiserstaat erklärt gleich im §. 1. das Berggesetz bestimme, welche Mineralien kein Zubehör des Grund und Bodens sind und hat die andern, in der stillschweigenden Voraussetzung, daß auf sie nicht das Berggesetz, sondern die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden, ganz übergangen.

In dem Entwurfe des Berggesetzes für das Herzogthum Anhalt-Bernburg ist dem Staate nur das Eigenthums- und Dispositions-Recht über alle Mineralien, aus welchen Metalle gewonnen werden, so wie über Steinkohlen und Salz vorbehalten (§. 3.), hinsichtlich der andern aber der Unterschied gemacht, daß

A. ein Theil derselben, welcher zu den Gegenständen des Bergbaues gerechnet ist, namentlich Flußspath, Schwerspath, Vitriol und Alaun aus Erzen und Erden, Far-

beerden, Schwefel, Graphit, Braunkohle und Erdpech zwar für Eigenthum der Grundbesitzer erklärt, aber allen den Vorschriften, welche der Staat für die Aufsuchung, Erwerbung, Gewinnung und Benutzung der seinem Eigenthums- und Dispositions-Rechte vorbehaltenen Mineralien durch das Gesetz getroffen hat, unterworfen sind (§. 3.) und dem Grundeigenthümer nur der Vorzug übrig gelassen wird, dem Staate von der Benutzung seines Bergwerks-Eigenthums nicht Rechnung ablegen und zu den allgemeinen Staatslasten nicht beitragen zu müssen (§. 5.); hingegen

B. für den übrigen Theil derselben, welcher zu Gegenständen der Gräbereien und Steinbrüche gerechnet und den Grundeigenthümern zu freier Benutzung überlassen ist, (§. 6.), die allgemein polizeilichen Vorschriften aus dem Tit. III. des preußischen Entwurfs von 1848 in die §§. 117. bis einschlißlich 123. des vorliegenden Entwurfs fast wörtlich übertragen sind.

Die Veranlassung zu dieser wesentlichen Abweichung von dem preußischen Gesetz-Entwurf von 1848 liegt augenscheinlich darin, daß alle die so eben speciell genannten Mineralien, welche der Bernburg'sche Entwurf dem Grundeigenthume überläßt, in dem Preußischen Entwurfe dem Eigenthums- und Dispositions-Rechte des Staats vorbehalten sind und daher auf sie alle gesetzliche Vorschriften zur Anwendung kommen, welche für die Aufsuchung, Erwerbung, Gewinnung und Benutzung dieser Klasse von Mineralien getroffen sind.

Sei es, daß die unter A. genannten Mineralien nach der bisherigen Verfassung der Anhalt-Bernburg'schen Lande nicht zu den Gegenständen des Bergregals, sondern zu den Zubehörungen des Grundeigenthums gerechnet und als solche behandelt worden (welches wenigstens hinsichtlich der Braunkohlen nach der Landesherrlichen Verordnung vom 10. October 1839 nicht der Fall zu sein scheint), oder daß sie, wie namentlich in Bezug auf die Braunkohlen geschehen, erst durch das unterm 14. December 1848 publicirte Landesverfassungsgesetz für Privat-Eigenthum erklärt worden sind, so lassen sich solche Beschränkungen, wie sie der Landesherr oder der

Staat, als Eigenthümer der zum Bergregal gehörigen Mineralien, dem aufzulegen berechtigt ist, welchem er deren Benutzung überläßt, mit dem Begriffe von Privat-Eigenthum nicht vereinigen und durch Forderungen des Gemeinwohls nicht rechtfertigen.

Wenn der Grundeigenthümer, um auf seinem Grund und Boden nach Mineralien zu suchen, welche sein Privat-Eigenthum sind, zwar nicht der Erlaubniß der Bergbehörde bedürfen (§. 5.), aber allen gesetzlichen Bestimmungen über das Schürfen unterworfen sein soll; (§. 16.)

wenn er, um zur Benutzung dieses seines Privateigenthums zu gelangen, die Verleihung von der Staatsregierung nachsuchen und sich dabei, so wie bei Aufgebung derselben, allen den weitläuftigen, Zeit und Geld kostenden Formen unterziehen soll, welche das Gesetz von denen fordert, die sich um Benutzung von Staatseigenthum bewerben; (§§. 4. 7. 22. bis 53. 99. bis 102.)

wenn demselben gleiche Beschränkungen in Bezug auf die Größe des von seinem Eigenthume in Bau zu nehmenden Grubenfeldes (§. 21.) auf dessen Theilung (§. 14.) und Vereinigung mit benachbarten (§§. 54. bis 57.), auf die Veräußerung des Gruben- oder Hütten-Eigenthums (§§. 82. 109.), auf zeitweise oder gänzliche Einstellung des Betriebs (§§. 62. bis 64. 103. bis 108. 116.), auf die Größe der Förderung (§. 219.) auf den Besitz und Betrieb von Schank- und Gastwirthschaft oder Kramhandel (§. 69.) zugemuthet werden, wie dem, welcher unter diesen Bedingungen das Recht zur Benutzung vom Staatseigenthum erwirbt;

so sind dies Alles Eingriffe in die dem Privat-Eigenthume gebührenden Rechte und Mittel einer weitgreifenden Bevormundung seiner Eigenthümer, welche mit den liberalen Tendenzen der neuen Landesverfassung nicht im Einklang stehen.

Im Königreich Sachsen, wo, nach der bisherigen Bergwerks-Verfassung, alle die Gegenstände des Bergbaues, welche nach dem vorliegenden Entwurfe einer Bernburg'schen Bergordnung für Privateigenthum erklärt sind, mit Ausnahme der Braunkohlen, zu den Regalien gehörten, solche aber,

nach dem Entwurfe eines neuen Berggesetzes, nicht mehr dahin gerechnet, sondern dem Grundeigenthume eben so überlassen werden sollen, wie es bisher schon nicht nur die Braunkohlen, sondern auch die im Bernburg'schen Entwurfe dem Staate vorbehaltenen Steinkohlen waren; im Königreiche Sachsen, wo der Bergban blüht und alte Erfahrungen dem Urtheil zur Seite stehen, wird das staatswirthschaftliche Interesse bei der Benutzung dieser Naturschätze für hinreichend gesichert gehalten, durch die meist negativen Bestimmungen in den §§. 9. und 293. bis 303., und bei den wichtigsten derselben, den Stein- und Braunkohlen, insbesondere durch die Mandate vom 10. September 1822, und 2. April 1830., durch welche die Grundbesitzer in der Benutzung ihres Berg-Eigenthums nicht weiter beschränkt werden, als es des allgemeinen Bestens wegen nothwendig ist, dasselbe zweckmäßig, ohne gegenseitige Beeinträchtigung und ohne Gefahr für die Gesundheit und das Leben der Arbeiter zu gewinnen.

Im Preußischen Staate, wo die Steinkohlen nach den Bergordnungen für die Grafschaft Mark, für Schlesien und Magdeburg, in den Westrheinischen Provinzen nach dem dort geltenden französischen Gesetz von 1810, die Braunkohlen nach dem Allgemeinen Preußischen Landrechte, wie nach diesem französischen Gesetze, zu den Regalien gehören, macht das Herzogthum Sachsen eine Ausnahme, indem in dieser von Sachsen überkommenen Provinz die Steinkohlen und Braunkohlen nach dem ältern Königlich Sächsischen Mandat von 1743 als accessorisches Eigenthum des Grund und Bodens behandelt werden.

Die Achtung vor dem Privat-Eigenthume erlaubte nicht, sie, gleichwie in allen übrigen Theilen des Staats den Vorschriften der Berggesetze zu unterwerfen, aber dem staatswirthschaftlichen Interesse, dem Gemeinwohl, wurde durch das Regulativ von 1843 vorgesehen.

Nach diesen Erörterungen dürfte bei einer Bergordnung für das Herzogthum Anhalt-Bernburg nur die Alternative in Betracht kommen:

entweder die im §. 2. aufgeführten Mineralien und Fossilien sämmtlich, wie es hinsichtlich der metallischen, der

Steinkohlen und des Kochsalzes geschehen, dem Eigenthums- und Dispositions-Rechte des Staats vorzubehalten und in diesem Falle die Bedingungen, unter welchen der Staat über diese seine Eigenthumsrechte zum allgemeinen Besten disponiren will, gleichmäßig auf alle zur Anwendung zu bringen;

oder diejenigen, welche für Eigenthum der Grundbesitzer erklärt werden, jenen Bedingungen nicht zu unterwerfen, die staatswirthschaftlich polizeilichen Rücksichten aber, welche bei deren Benutzung vorzuschreiben sind, analog den andern Berggesetz-Entwürfen, unter einem besondern Abschnitte kurz zusammen zu fassen und die Polizei-Vorschriften darüber weitern vom Staats-Ministerium zu erlassenden Verordnungen vorzubehalten.

Dadurch wird die Bergordnung zugleich an Klarheit und Bestimmtheit bedeutend gewinnen.

II. Schürfen, Finden, Muthen.

Ueber das Schürfen, Finden und Muthen enthält der Entwurf der Bernburg'schen Bergordnung im Wesentlichen folgende Bestimmungen:

§. 5. der Grundeigenthümer hat ursprünglich das ausschließliche Recht, auf seinem Grund und Boden nach Mineralien, welche Gegenstände des Privat-Eigenthums sind, zu schürfen,

pos. 1. er muß aber der Bergbehörde davon Anzeige machen;

pos. 2. wenn er bauwürdige Gegenstände findet, so hat er das Recht zu deren Abbau;

pos. 3. wenn ein Andrer, dem von der Bergbehörde ein Schurfschein ertheilt ist, sich damit bei dem Grundeigenthümer meldet und dieser der Behörde anzeigt, daß er selbst schürfen will, so muß diese jenen Schurfschein zurücknehmen; will er nicht selbst schürfen, so darf er den Andern daran nicht hindern;

findet der Andere und erklärt die Behörde, daß der Bergbau auf das gefundene Mineral im allgemeinen Interesse wünschenswerth ist, so wird solcher dem Andern

überlassen und der Grundeigenthümer hat kein Recht darauf;

(am Schlusse dieser Position ist zwar gesagt, daß wenn der Grundbesitzer den Bergbau selbst treiben will, ihm solches zustehen, er jedoch den Finder entschädigen soll; da diese Bestimmung jedoch mit der vorhergehenden im Widerspruch steht, so sehe ich sie als nicht vorhanden an.)

§. 15. nur Staatsbürgern wird es erlaubt zu schürfen,

§. 17. nach Befinden kann es aber auch Ausländern gestattet werden;

§. 16. die Staatsbehörde kann den Schurf-Erlaubnißschein aus Gründen des Gemeinwohls versagen;
der Grundeigenthümer bedarf keines Schurfscheins, muß aber der Bergbehörde anzeigen, daß er auf seinem Grund und Boden schürfen will, und ist dann allen gesetzlichen Bestimmungen über das Schürfen unterworfen;

§. 18. in dem Schurfscheine müssen die Flächen, auf denen geschürft werden soll, genau bestimmt werden;
der Schurfschein deckt das Feld, auf welches er verliehen ist, während seiner Gültigkeit; jedoch müssen

§. 207. von schon begonnenen Schurfarbeiten neu zu eröffnende, gleichviel ob der Grundeigenthümer selbst oder ein Anderer auf Grund eines Schurferlaubnißscheins sie unternimmt, bis 10 Lachter entfernt bleiben;

§. 21. der Finder hat das Recht auf Verleihung eines Bergbau-Feldes von 20,000 □Lachtern beim Gangbergbau und von 500,000 □Lachtern beim Flötz-Lager-, oder nesterartigen Bergbau und bei Seifwerken;

§. 22. Finder ist, wer früher als Andere auf die von ihm durchfahrene Lagerstätte das Verleihungsgesuch bei der Bergbehörde, mit Angabe
seines Namens und Wohnortes,
der Zeit und des Orts des Fundes,
und des erschürften Minerals, angemeldet hat;

§. 23. dem Anmeldenden wird nach Constatirung des

Fundes eine Bescheinigung darüber durch die Bergbehörde ertheilt;

§. 24. die Constatirung des Fundes geschieht durch den dazu beauftragten Bergbeamten, bei dem die Anmeldung gemacht ist;

§. 26. das Recht des Finders (§. 21.) erlischt, wenn er das nach Vorschrift des §. 23. substantiirte Verleihungsgesuch nicht vor Ablauf eines Jahres vom Tage der Anmeldung eingereicht hat;

(wahrscheinlich soll es heißen:

wenn er auf den constatirten Fund (§§. 23. 24.) das nach Vorschrift des §. 27. substantiirte Verleihungs-Gesuch nicht vor Ablauf eines Jahres vom Tage der Anmeldung (§. 22.) eingereicht hat;)

§. 27. das substantiirte Verleihungsgesuch muß enthalten:

Namen, Eigenschaft und Wohnort des Bewerbers,
Bezeichnung der Punkte, wo die Aufschlüsse liegen,
das Verhalten der entdeckten Lagerstätte,
die Größe des begehrten Feldes nach □Lachtern, dessen Streckung und Seitenbegrenzung und
den dem Bergwerke beizulegenden Namen;

§. 48. bei Concurrenz-Gesuchen, d. h. solchen Verleihungsgesuchen, welche mit den in einem publicirten Gesuche begehrten Felde ganz oder theilweise zusammenfallen (§. 35), hat der den Vorzug auf Verleihung, welcher zuerst sein Finderrecht nach §. 22. geltend gemacht, und rechtzeitig das Verleihungsgesuch eingereicht hat, (§. 26.)

Von diesen Bestimmungen über das Schürfen, Finden und Muthen beziehen sich die unter §. 5. lediglich auf Mineralien, welche zwar zu den Gegenständen des Bergbaues gerechnet, aber im §. 3. für Eigenthum der Grundbesitzer erklärt sind und würden nach dem, was ich darüber unter I. beigebracht habe, aus der Bergordnung ganz wegfallen können.

Alle die übrigen genannten §§. stimmen größtentheils, meistens wörtlich, mit den betreffenden Bestimmungen, welche der Preußische Gesetz-Entwurf von 1848 für den Bergbau auf die der Disposition des Staats vorbehaltenen Mineralien

angenommen hat, überein; sie entbehren zwar mehrerer Verbesserungen in der Fassung, welche bei Revision des letztern für das der 2. Preußischen Kammer im Januar 1850 zur Berathung und Beschlußnahme vorgelegte Berg-Gesetz gewählt ist, zeichnen sich aber vor beiden durch einige wesentliche materielle Abweichungen vortheilhaft aus und nähern sich dadurch den Bestimmungen der Königlich Sächsischen und Kaiserlich Oestreichschen Berggesetz-Entwürfe.

1. Die wichtigste Abweichung ist die im §. 18. gegebene gesetzliche Bestimmung:

„der Schurfschein deckt das Feld, auf welches er verliehen ist, während seiner Wirksamkeit.

Die Preußischen Bergordnungen sprechen diesen Grundsatz nicht aus.

Der für Westphalen von 1766 haben hauptsächlich die auf den Gangbergbau berechneten alten Böhmen'schen und Sächsischen Bergordnungen zur Grundlage gedient; die Bergordnungen für Schlesien von 1769 und für Magdeburg-Halberstadt von 1772 sind der Westphälischen nachgebildet. Zu jener Zeit, wo der Bergbau im Preußischen Staate noch in der Wiege lag, erachtete man eine unbeschränkte Concurrenz der Schürfer, und eine Prämie für den ersten Finder für ein nothwendiges Mittel zu dessen Belebung.

Daher wurde gesetzlich

Jedem Liebhaber und Bergmann nachgelassen, auf Feldern, Wiesen, in Gärten, Gehölzen und andern Orten nach Gängen, Flötzen ꝛc. unbehindert zu schürfen und dem Schürfer, welcher einen Gang, Flötz ꝛc. entblößen und ausrichten, oder finden wird, des ersten Finders Recht auf eine Fundgrube verheißen.

Obwohl dieses Recht des ersten Finders auf einen Flächenraum von 42 bis 2500 □Lachtern resp. beim Gang- und beim Flötzbergbau und die ganze Feldesgröße, welche dem Muther verliehen werden durfte, gesetzlich auf höchstens 1610 bis 6410 □Lachter beschränkt und freies Feld zum Bergbau im Ueberfluß vorhanden, die Bergbaulust weder so weit verbreitet, noch durch so lohnende Erfolge angeregt war, wie sie es seitdem immer zunehmend geworden ist, so ergab sich doch

sehr bald, daß die unbegrenzte Concurrenz, welche durch jene gesetzliche Bestimmungen beabsichtigt wurde, nicht nur eine Quelle fortwährender Collisionen, Streitigkeiten, Kabalen und Betrügereien, sondern auch eben so nachtheilig für den Bergbau selbst, als für dessen Unternehmer war. Man versuchte Anfangs dem Uebel durch die administrative Vorschrift zu steuern, daß der Schurfberechtigte mit seinen Schürfen mindestens $3^1/_2$ Lachter von denen des Andern entfernt bleiben solle, sah sich aber schon nach wenigen Jahren zu der Maaßregel genöthigt, auf ein in Schurfrecht gegebenes Feld für die Dauer desselben jedem Andern einen Schurfschein zu versagen und nachdem durch das Gesetz vom 1. Juli 1821 die Größe des für den Bergbau auf Flötzen zu verleihenden Feldes bis auf 235,984 □Lachter erweitert war, wurde noch in demselben Jahre die Vorschrift erlassen, das Feld, zu dessen Ausführung einem Schürfer die Erlaubniß gegeben worden, für diesen so lange offen zu halten, und darauf keinem Andern einen Schurfschein zu ertheilen, als der erste Schürfer von seinem Schurfschein Gebrauch zu machen gesetzlich befugt ist; wobei das Königliche Ministerium sich dahin aussprach, daß die frühere Bestimmung sich nur auf den Gangbergbau beziehe, auf den Flötzbergbau aber nicht anwendbar sei. Obwohl die Erfahrung der seitdem verflossenen 29 Jahre und des vorhergehenden halben Jahrhunderts, in welchem sich die nachher zur Vorschrift erhobenen Observanz der Feldesdeckung durch den Schurfschein gebildet hatte, gezeigt hat, daß unter deren Schutz der Bergbau im Preußischen Staate vom Kinde zum kräftigen Manne emporgewachsen und ungeachtet der dadurch beschränkten Concurrenz der Schürfer die Bergbaulust in solchem Maaße gestiegen ist, daß man sich genöthigt gesehen hat, um solche zu mäßigen, zu Ausnahme-Maaßregeln — Versagung der Schurfscheine im Umkreise einer halben Meile von bestehenden Gruben, temporelle Schließung ganzer Distrikte gegen das Schürfen, Verzögerung der Erlaubniß zur Inbetriebsetzung verliehener Gruben — zu schreiten; so hat doch bei den Entwürfen zu einem neuen Bergwerks-Gesetze für den Preußischen Staat

die Theorie des Erstfinderrechts den Sieg über die Erfahrung davon getragen. Der revidirte Preußische Entwurf spricht es (§. 13.) noch bestimmter aus, als es in dem Entwurf von 1848 geschehen ist, daß die Erlaubniß zur gleichzeitigen Aufsuchung des nämlichen oder eines andern Minerals in demselben Schurffelde von der Behörde Mehrern ertheilt werden kann. Man darf die Aufrechterhaltung des für den Bergbau wichtigen Grundsatzes der Feldesdeckung durch den Schurfschein daher nur noch von der Berathung des Entwurfs in den Kammern hoffen.

In dem Kaiserlich Oestreichschen Berggesetz-Entwurfe ist dieser Grundsatz zwar nicht ausgesprochen, für den Zweck aber einigermaaßen durch die Vorschriften gesorgt,

§. 18. daß von jedem auf Grundlage einer Schurfbewilliwilligung betriebenen Schurfstollen, Schurfschachte oder Bohrloche neue Schurfbaue auf mindestens 224 Klafter (1353 pr. Fuß = 203 Lachter) entfernt und

§. 26. daß bei der Verleihung auf Stein- und Braunkohlen jedem benachbarten Schurfbaue auf Kohlen 2 Grubenmaaße — (20614 □Lachter pr.) frei bleiben sollen;

wobei noch zu berücksichtigen ist, daß das Grubenfeld, worauf der Muther nach dem Oestreichschen Entwurfe gesetzlichen Anspruch haben soll, bei Stein- und Braunkohlen nur 10 Grubenmaaße (103070 □Lachter pr.) bei andern Mineralien nur 6 Grubenmaaße (61842 □Lachter pr.) beträgt.

Der Königlich Sächsische Berggesetz-Entwurf spricht den Grundsatz der Deckung des Feldes durch den Schurfschein bestimmt dahin aus:

§. 34. Innerhalb der genau bestimmten Grenzen eines Schurffeldes dürfen nicht gleichzeitig an verschiedene Personen Schurfscheine ertheilt werden.

§. 48. der Schürfer hat in dem ihm überwiesenen Schurffelde während der Dauer der Schurffrist ein Vorrecht zum Muthen.

§. 51. durch eine gültige Muthung erlangt der Muther einen rechtlichen Anspruch auf Verleihung des von ihm gemutheten Grubenfeldes.

Von der Entscheidung über die Frage: ob der Schurf-

schein das Feld decken solle oder nicht? hängt die Bestimmung über mehre andre das Schürfen, Finden und Muthen betreffende gesetzliche Vorschriften wesentlich ab.

2. In beiden Fällen bedarf es der Vorschrift, welche im §. 10 des Oestreichschen, §. 34. des Sächsischen Entwurfs enthalten und aus §. 14. des Preußischen Entwurfs von 1848 (§. 12. des von 1850.) in den §. 18. des Bernburgschen übergegangen ist, daß die Grundstücke oder Flächen, auf welchen, oder Grenzen, innerhalb derer das Schurfrecht ausgeübt werden darf, im Schurfschein genau bestimmt werden müssen; eine Bestimmung der gesetzlich zulässigen Größe eines Schurffeldes ist aber nur bei der Deckung desselben durch den Schurfschein nöthig. Nach dem sächsischen Entwurfe §. 34. darf sie eine Ausdehnung von 100,000 □Lachtern nicht überschreiten; im Preußischen Staate ist sie bisher auf 250000 □Lachter bestimmt, in den neuen Gesetzentwürfen, bei dem Wegfall der Feldesdeckung aber als unnöthig übergangen und dem ist der Bernburgsche Entwurf gefolgt, obwohl er sich für die Feldesdeckung erklärt hat. Dadurch würde entweder der Begehrlichkeit der Bewerber oder der Willkühr der Behörden ein unbegrenzter Spielraum gegeben, der einerseits zu unzulässigen Feldessperren, andrerseits zu persönlichen Begünstigungen gemißbraucht werden kann. Die bisherige Beschränkung auf 250,000 □Lachter ist nach der Erfahrung hinreichend; im Königreich Sachsen, wo die Stein- und Braunkohlen nicht zu den Regalien gehören, genügt die geringere Größe.

3. das Verhältniß der Grundeigenthümer in Bezug auf die Benutzung der dem Eigenthume und der Disposition des Staats vorbehaltenen Mineralien und Fossilien ist in den zur Prüfung und Beschlußnahme vorliegenden neuen Bergwerks-Gesetzen auf verschiedene Weise angesehen.

Die ältern deutschen Berggesetze beruhen zwar im Allgemeinen auf der Grundlage, daß das Bergregale in dem vollem Eigenthume des Landesherrn an den dem Hohheitsrechte vorbehaltenen Mineralien bestehe, beschränken denselben aber zugleich in der Ausübung seiner Eigenthums-Rechte durch

die Freierklärung des Bergbaues, indem sie die Bedingungen festsetzen, unter welchen die Aufsuchung, Gewinnung und Benutzung dieser Mineralien Jedermann, der sich darum bewirbt, überlassen werden soll. Weder mit jenem Eigenthumsrechte des Landesherrn, noch mit der Freierklärung des Bergbaues waren Rechte und Vorzüge einzelner Klassen von Staatsbürgern an dem Eigenthume und der Benutzung dieser Mineralien vereinbar, und wo sich dergleichen in den ältern Bergordnungen finden (wie z. B. in der schlesischen Berg-Ordnung von **1769** das, bald nachher in ein Mitbaurecht zur Hälfte verwandelte, Vorzugsrecht der Grundherren beim Bergbau auf Steinkohlen), da beruhen solche Ausnahmen auf besonderen Verträgen oder älteren Verfassungeu, wie im obengenannten Falle darauf, daß die früher von den Grundherrn in Schlesien benutzten Steinkohlen erst bei der Preußischen Besitznahme zu den Regalien gezogen wurden.

Es wird wenig darauf ankommen, ob das Bergregal in Deutschland seinen Ursprung in der Occupation durch das Oberhaupt des Staats, oder in der Beleihung desselben durch den Kaiser, oder in Verträgen mit den Ständen, oder in der Theorie vom herrenlosen Gute gefunden hat. Es besteht; es trägt seine Rechtfertigung in sich selbst, in der Natur und in dem Wohl des Staatsverbandes. Mineralien, welche die Natur nicht gleichmäßig unter die Oberfläche vertheilt hat, welche, verborgen im Schooße der Erde erst bekannt werden, wenn sie entdeckt sind, deren Werth dem Erwerber der Oberfläche unbekannt und nicht zu schätzen war, der eben deshalb den Besitzer der Oberflstche nichts kostet und den er weder, gleich anderem Eigenthum, verkaufen noch verpfänden kann, können nicht ein mit der Oberfläche verbundenes Eigenthum sein, wenn sie nicht durch positive Gesetze dazu bestimmt sind.

Die Natur selbst spricht es aus und die Organisation der Gesellschaft hat es anerkannt, daß die Metalle, Salze und Kohlen, womit sie nur einzelne Theile des Landes segnete, während sie es den andern — der Mehrheit — versagte, deren Lagerung in der Tiefe nach festen Naturgesetzen, unabhängig von der willkührlichen Theilung der Oberfläche, und ohne Beziehung auf diese ist, welche nicht zur Befriedigung

der Bedürfnisse der Oberflächen-Eigenthümer allein, sondern der großen Mehrheit des Volkes nöthig sind, zu deren Aufsuchung und Gewinnung Kunst und Wissenschaft sich mit Unternehmungsgeist und Geldmitteln vereinigen müssen und selten die Kräfte des Einzelnen, eben so selten die Oberfläche seines Grund-Eigenthums ausreichen, zu deren zweckmäßiger Benutzung Andern Verpflichtungen und Beschränkungen auferlegt werden müssen, deren Forderung nur durch das Gemeinwohl gerechtfertigt wird, nicht bestimmt sind zum Eigenthum des Einzelnen, sondern der Gesammtheit des Staats.

Dieses Gesammt-Eigenthum giebt dem Staate das Recht und legt ihm die Pflicht auf, die Aufsuchung, Gewinnung und Benutzung der darunter begriffenen Mineralien durch das Bergwerks-Gesetz nicht nur so zu regeln, daß sie der Gesammtheit zum Nutzen gereicht, sondern auch durch die Freierklärung des Bergbaus darauf jedem Einzelnen die gleiche Berechtigung zur Theilnahme daran zu gewähren.

Die neuesten Berggesetz-Vorlagen für den Oestreich'schen Kaiserstaat und für das Königreich Sachsen haben diese Grundprincipien des alten deutschen Bergrechts beibehalten. Mit Ausnahme des Steinsalzes und der Salzsoolen, welche in beiden, so wie auch in dem neuesten preußischen Berggesetzentwurf von **1850** §. **4.**, dem Staate vorbehalten sind, bestimmt der Entwurf für Oestreich:

§. 4. Die Aufsuchung, Gewinnung und Benutzung derjenigen Mineralien, welche kein Zubehör des Grund und Bodens sind, (gediegene und vererzte Metalle, Vitriole, Alaun, Stein- und Braunkohlen, Schwefel, Graphit und Erdharze) ist nach Maasgabe der in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen frei gegeben.

§. 5. Wer nach dem Gesetze unbewegliches Eigenthum erwerben und besitzen kann, ist auch zur Erwerbung und zum Besitze von Bergeigenthum befähigt.

§. 9. Wer auf die nach §. 4. freigegebenen Mineralien schürfen will, auch der Grundbesitzer auf seinem Grunde, bedarf hierzu einer Bewilligung der Bergbehörde.

§. 16. Durch die Schurfbewilligung erhält der Schürfer das Recht, in seinem Schurffelde alle nach §. 4. verleihbare Mineralien aufzusuchen, die gefundenen so weit aufzuschließen und aus zu richten, bis die Verleihung hierauf erfolgen kann.

Für das Königreich Sachsen:

§. 2. Die Aufsuchung und Gewinnung der zum Bergregale gehörenden Mineralien (alle die wegen ihres Metallgehalts nutzbar sind) ist, unter den im gegenwärtigen Gesetze vorgeschriebenen Bedingungen Jedermann freigegeben.

§. 11. Jede rechtsfähige Person, Inländer oder Ausländer, kann Bergwerks-Eigenthum erwerben.

§. 33. Das Recht, auf metallische Mineralien zu schürfen wird vom Bergamte durch einen Schurfschein ertheilt.

§. 48. Der Schürfer hat in dem ihm überwiesenen Schurffelde während der Dauer der Schurffrist ein Vorrecht zum Muthen.

§. 51. Durch eine gültige Muthung erlangt der Muther einen rechtlichen Anspruch auf Verleihung des von ihm gemutheten Grubenfeldes.

Ganz abweichend von diesen Grundprincipien sind die Preußischen Berggesetz-Entwürfe von einem natürlichen Rechte des Grundeigenthümers auf alle unter seinem Oberflächen-Eigenthume befindlichen Mineralien ausgegangen; aber, weit davon entfernt, den Consequenzen dieses aller Begründung entbehrenden, als sich von selbst verstehend angenommenen sogenannten natürlichen Eigenthumsrechtes des Grundbesitzers in dem Berggesetze selbst Rechnung zu tragen, hat diese aus dem Französischen Berggesetze von 1810 entlehnte Theorie nur dahin geführt, demselben in Bezug auf die Aufsuchung derer Mineralien, zu deren Benutzung das Recht von der Verleihung durch die Staatsregierung abhängig gemacht ist, Vorrechte zuzubilligen, welche, ohne ihm wesentlich zu nützen, der Aufnahme und dem Gedeihen des Bergbaues hinderlich sind, dessen Beaufsichtigung und staatswirthschaftliche Ueberwachung erschweren,

die

die Schurferlaubniß zu einer Geldspeculation der Grundeigenthümer erniedrigen, die Bergbaufreiheit — Gleichberechtigung Aller zur Betheiligung — vernichten und in allen diesen Beziehungen mit dem Gemeinwohle unverträglich sind.

Wenn nach den §§. 12. 13. des Berggesetz-Entwurfs von 1848 und im Wesentlichen gleichlautend nach den §§. 10. und 11. des revidirt vorgelegten Enwurfs von 1850

Niemand Schurf- oder Bohr-Versuche anders machen darf, als auf seinem eignen Grund und Boden, es sei denn, daß der Grundeigenthümer dazu die Erlaubniß oder die Kreisbehörde die Ermächtigung ertheilt hat;

diese Ermächtigung aber erst nach Vernehmung des Grundeigenthümers ertheilt und aus Gründen des Gemeinwohls versagt werden kann; so liegt es in der Hand der einzelnen Grundeigenthümer, die Aufsuchung und die davon abhängige Benutzung der des allgemeinen Bestens wegen der Disposition des Staats vorbehaltenen Mineralien nicht nur äußerst zu erschweren, sondern auch ganz zu vereiteln.

Erwägt man, daß die Verleihung des Feldes zu deren Abbau nur ertheilt wird, wenn (wie die Bestimmung des §. 44. von 1848 in dem revidirt vorgelegten Entwurfe von 1850 zweckmäßig verbessert ist) das Vorhandensein einer nutzbaren Lagerstätte und deren Verbreitung in dem begehrten Felde durch die Versuche dargethan ist und daß dem Finder im §. 18. zugestandene Recht auf Verleihung sich auf ein Feld von 500000 □Lachtern — über 857 preußische Morgen — bezieht; so wird man zugestehen müssen, daß die Bedingung, von welcher dieses Recht abhängig ist, nur erfüllt werden kann, wenn ein mindestens eben so großes Areal zu den Versuchen benutzt werden kann. Da das Vorkommen und die Lagerung der Mineralien in Gängen und Flötzen im Innern der Erde aber von deren Oberfläche ganz unabhängig ist, so wird in den meisten Fällen ein noch weit größerer Oberflächenraum dazu erforderlich sein. Bei der großen Zerstückelung des Grundeigenthums, gewöhnlich zertheilt in Flächen, die bei einer bedeutenden Ausdehnung in der Länge eine verhältnißmäßig geringe Breite haben, wird

ein so großer Grundbesitz selten sich in den Händen eines Einzelnen oder weniger Eigenthümer befinden, gewöhnlich unter sehr viele, vielleicht hundert und mehr Besitzer getheilt sein. Während bei freierklärtem Bergbau und Feldesdeckung durch den Schurfschein es jedem bergbaulustigen Grundeigenthümer, wie jedem Andern, freisteht, sich durch den Schurfschein das Recht zu erwerben, in dem Felde, worauf er seine Hoffnung setzt, die Punkte für seine Schurf- und Bohrarbeiten so zu wählen, wie sie nach Beurtheilung der Lagerungs-Verhältnisse und sonstigen Merkmale den ersten und sichersten Aufschluß gewähren und diesen auf eine dem Zwecke angemessene Weise in jeder Richtung zu verfolgen, ohne innerhalb seines Schurffeldes an die Begrenzungen des zerstückelten Grundeigenthums gebunden zu sein und ohne besorgen zu dürfen, der Frucht seiner Intelligenz, seiner Anstrengungen und seines Kostenaufwands durch Zufall oder Betrug beraubt zu werden, ist derselbe bei der nur durch das Vorrecht der Grundeigenthümer beschränkten Concurrenz, mit diesem Vorrechte durch das gleiche Vorrecht seiner Nachbarn auf seinen eignen Grund und Boden verwiesen und selbst auf diesem bei seinen Schurfarbeiten durch den Wetteifer derer, welche die Schurfermächtigung von der Behörde erhalten haben, beeinträchtigt und beengt, da er von deren Schurfunternehmungen 10 Lachter (§. 215. pro 1848.) oder 50 Lachter (§. 13. pro 1850) entfernt bleiben muß.

Der Grundeigenthümer, wenn es ihm Ernst ist mit Bergbau-Unternehmungen, steht daher bei dem natürlichen Rechte, auf seinem eignen Grund und Boden schürfen zu dürfen, sehr in Nachtheil gegen den Grundeigenthümer, welcher bei frei erklärtem Bergbau die Schurfermächtigung nachsucht, zumal sein Recht kein Ausschließungsrecht und die (im §. 13. pro 1848 vorgeschriebene) Vernehmung oder (im §. 11. pro 1850 vorgeschriebene) Vorladung des Grundeigenthümers vor Ertheilung der Schurfermächtigung an einen Fremden nur eine leere Form ist, da diese Ermächtigung nur aus Gründen des Gemeinwohls versagt werden, also dem Privatinteresse dabei kein Einfluß gestattet werden darf und die Versagung aus dem Grunde, weil der Grundeigenthümer selbst schürft,

zu dem Bekenntniß führen würde, daß die Deckung des Feldes durch das Schurfrecht dem Gemeinwohl entspricht.

Die Erfahrung hat aber überall gezeigt, daß der Grundeigenthümer zum Bergbau im Allgemeinen wenig geneigt ist. Selbst bei solchen Mineralien, welche als Aggregrat des Grund und Bodens betrachtet werden, z. B. im Königreich und im Preußischen Herzogthum Sachsen bei Stein- und Braunkohlen, benutzt er dieses Eigenthum in der Regel durch Verkauf des Abbaurechtes an Fremde. Der Grund dieser Thatsache mag wohl darin liegen, daß die Sorgen, Beschäftigungen und Interessen des Landbaus wenig verträglich sind mit dem Glücksspiele des Bergbaus. Sie läßt erwarten, daß durch das den Grundeigenthümern zugedachte natürliche Recht, die der Verleihung des Staats vorbehaltenen Mineralien aufzusuchen und solches Andern zu erlauben, von ihnen theils zu Geld-Speculationen, theils dazu benutzt werden wird, diese Belästigung von ihrem Grund und Boden ganz abzuwenden. Abgesehen von vielen andern erlaubten und nicht erlaubten Mitteln, welche der Grund-Eigenthümer hat, die Unternehmungen des fremden Schurfberechtigten zu erschweren, bietet schon die Entfernung, in welcher derselbe sich damit von den Schurfarbeiten des erstern halten muß und die Befugniß, so vielen Andern, als er will, die Erlaubniß zum Schürfen zu gestatten, dem Grundeigenthümer die beste Gelegenheit dar, den Fremden zu chicaniren und dessen Versuche erfolglos zu machen, oder diesen zu nöthigen, sich vorher mit ihm abzufinden.

Der Entwurf zur Bernburg'schen Berg-Ordnung (§. 16.) verpflichtet zwar (abweichend von dem Preußischen Entwurf) den Grundeigenthümer, welcher auf seinem eignen Grund und Boden schürfen will, der Bergbehörde davon Anzeige zu machen und unterwirft ihn, wie jeden andern Schürfer, allen gesetzlichen Bestimmungen über das Schürfen, (also auch der im §. 18. ausgesprochenen Deckung des Feldes durch den Schurfschein) und erleichtert durch die den Schurfschein vertretende Anzeige der Bergbehörde einigermaßen die Controlle über die Aufsuchung der dem Staate vorbehaltenen Mineralien; da aber in den Bestimmungen über das Schürfen keine über die zulässige Größe des Schurffeldes enthalten ist, so

würde durch diese Abweichung dem sogenannten natürliche der Rechte Grundeigenthümer eine noch viel bedenklichere Ausdehnung gewährt werden, als durch den Preußischen Entwurf, indem sie durch die Anzeige, es ausüben zu wollen, ihr ganzes Grundeigenthum gegen alle Schurflustige zu decken, und da die Beschränkung der Dauer der Schurfermächtigung auf 1 Jahr nur für den von der Behörde ertheilten Schurfschein Gültigkeit hat, die Schurfbefugniß der Grundbesitzer aber eine fortdauernde sein würde, dem Bergbau auf lange Zeit oder für immer zu entziehen im Stande sein, oder der Bergbau auf die des Gemeinwohls wegen der Disposition des Staats vorbehaltenen Mineralien würde ein dem Gemeinwohl feindliches Monopol der Grundeigenthümer werden.

4. Finden, Muthen.

Das alte deutsche Vorzugsrecht des ersten Finders, das Erstfinderrecht, hat nur dann einen Sinn, wenn mehre Schürfer in einem und demselben Felde suchen dürfen; wenn nur Einer die Erlaubniß dazu in diesem Felde erhalten hat und dasselbe während deren Dauer gegen Versucharbeiten jedes Andern geschlossen, das Schurffeld durch das dem Einen mittelst des Schurfscheins ertheilte Schurfrecht gedeckt ist, so kann nur dieser Eine finden und von einem Erstfinderrechte keine Rede sein. Das Recht des ersten Finders ist die Fundgrube, deren Flächenraum in den alten, noch jetzt geltenden Preußischen Bergordnungen beim Gangbergbau zu 42 Lachter Länge, beim Flötzbergbau zu 28 Lachter □ (dem von 4 Maaßen gleich) bestimmt ist; auf die Maaßen über oder unter der Fundgrube hatte nicht der erste Finder, sondern bis zu der für ein Grubenfeld gesetzlich zulässigen Zahl von 6 bis 12 bei metallischen und 16 bis 20 bei Kohlenwerken der erste Muther das Recht zur Verleihung und der erste Finder konnte nur in dem Falle einen Anspruch darauf machen, wenn er sie eher als ein anderer Schürfer muthete. Diese gesetzlichen Bestimmungen waren zwar allerdings geeignet, zu einer Zeit, wo der Bergbau, namentlich der Flötz-Bergbau, der auf Kohlen, noch wenig Theilnahme gefunden hatte, die Concurrenz in der Aufsuchung dieser Mineralien deren Eigenthum dem Staate vorbehalten, deren Benutzung

aber durch die Freierklärung des Bergbaus Gemeingut geworden war, aufs höchste anzuregen; es fand sich aber, abgesehen von den unendlichen Streitigkeiten, Mißbräuchen und Betrügereien, zu welchen eine unbegrenzte Concurrenz im Schürfen Veranlassung gab, sehr bald, daß bei dem so beschränkten Rechte des ersten Finders ein lohnender und bei der geringen Feldesgröße überhaupt ein kunstgerechter, zweckmäßiger Bergbau auf Flötzen selten oder nie möglich war. Diese Erfahrung führte nicht nur dahin, daß die Concurrenz im Schürfen durch administrative Maaßregeln beschränkt, dann durch die ausgesprochene Feldesdeckung durch den Schurfschein geordnet wurde, sondern veranlaßte auch, daß (schon viel früher, als das Preußische Allgemeine Landrecht im **II.** Theile **Tit. XVI.** Abschnitt **IV.** vom Bergregale §. **157.** die, später durch das Gesetz vom **1.** Juli **1821** auch auf die mit besondern Bergordnungen versehenen Landestheile ausgedehnte Bestimmung traf, daß dem Finder auf Flötzen, außer seiner Fundgrube so viel Feld, als füglich in einen zusammenhängenden Bau gefaßt werden kann, bis **1200** Maaßen, also überhaupt bis **235,984** □Lachter, auf sein Begehren verliehen werden sollen,) dem Finder auf seine Muthung ein Grubenfeld von dem Umfange verliehen wurde, wie es nach dem Ermessen der Bergbehörde zu einem zweckmäßigen Bau erforderlich und geeignet war. In einem gedeckten Schurffelde kann nur der Eine finden und muthen, welchem solches in Schurfrecht gegeben ist, und da er zu muthen nicht im Stande ist ohne vorher gefunden zu haben, so geht das Recht auf Verleihung auf den Muther über und bedarf es einer vorhergehenden besondern Anzeige und Constatirung des Fundes gar nicht, wodurch das zur Verleihung führende gesetzliche Verfahren sehr vereinfacht und sowohl für den Bewerber als für die Behörde wesentlich abgekürzt und erleichtert wird.

Dem gemäß ist im Entwurfe zum Berggesetz für das Königreich Sachsen, ohne des Finders und eines daran geknüpften Rechts zu erwähnen, bestimmt:

§. 48. Der Schürfer hat in dem ihm überwiesenen Schurffelde während der Dauer der Schurffrist ein Vorrecht zum Muthen.

§. 45. Wer das Recht erlangen will, innerhalb eines gewissen Bezirks verleihbare Mineralien zu gewinnen, muß bei dem Bergamte Muthung einlegen.

§. 46. Zur Gültigkeit einer Muthung ist es erforderlich, daß der Muther dem Bergamte die Mineralien, deren Verleihung er begehrt, so wie die Begrenzung des ihm zu verleihenden Grubenfeldes angiebt, imgleichen die Existenz wenigstens eines verleihbaren Minerals oder einer Lagerstätte, auf welcher solches nach geognostisch bergmännischen Erfahrungen vorkommen kann, innerhalb des begehrten Bezirks nachweist.

§. 48. Eine Muthung innerhalb eines fremden Schurfbezirks tritt nur dann in Wirksamkeit, wenn der Schürfer auf sein Vorrecht entweder ausdrücklich verzichtet oder davon während der Dauer der Schurffrist keinen Gebrauch gemacht hat.

§. 51. Durch eine gültige Muthung erlangt der Muther einen rechtlichen Anspruch auf Verleihung des von ihm gemutheten Grubenfeldes.

Auch der Entwurf eines neuen Berggesetzes für den Oestreich'schen Kaiser-Staat, obwohl die Deckung des Feldes durch den Schurfschein in demselben nicht ausgesprochen, sondern nur durch die im §. 18. vorgeschriebene Entfernung der Schurfbaue von einander erleichtert ist, macht das Recht zur Verleihung nicht vom Funde, sondern von dem Verleihungsgesuche (der Muthung) abhängig. Er giebt

§. 16. dem Schürfer durch die Schurfbewilligung das Recht, in seinem Schurffelde alle verleihbare Mineralien aufzusuchen, die gefundenen so weit aufzuschließen und auszurichten, bis die Verleihung hierauf erfolgen kann, und

§. 32. unter mehrern Verleihungsbewerbern (Muthern) dem das Vorrecht, welcher das Verleihungsgesuch (die Muthung) bei der Bergbehörde früher eingebracht hat.

In dem Preußischen Entwurfe von 1848 ist zwar die Unterscheidung, welche die alten Bergordnungen zwischen dem Rechte des Finders auf die Fundgrube und dem des Mu-

thers auf die Maaßen machen, nicht wieder hergestellt, sondern, gleichwie im Preußischen Allgemeinen Landrechte und in dem Gesetze von 1821, das Recht auf die Verleihung des ganzen Grubenfeldes dem Finder beigelegt (§. 18.), solches indessen davon abhängig gemacht, daß er das Verleihungsgesuch bei der Bergbehörde anmeldet (§. 19.) und vor Ablauf eines Jahres vom Tage der Anmeldung das substanziirte Verleihungsgesuche einreicht (§. 23.), welches sich von dem Verleihungsgesuche dadurch unterscheidet, daß darin, außer dem in diesem angegebenen Namen und Wohnort des Bewerbers, der Zeit und dem Orte des Fundes der bereits durchquerten Lagerstätte und des Minerals (§. 19.), noch die Streckung und Größe des begehrten Feldes angegeben wird, (§. 24.) und nach §. 45. soll derjenige bei der Verleihung den Vorzug haben, welcher sein Finderrecht zuerst nach §. 19. angemeldet und nach §. 23. das Verleihungsgesuch rechtzeitig eingereicht hat. Beim Lichte betrachtet ist es daher auch in diesem Preußischen Entwurfe nicht sowohl der Finder, als der Muther, dem das Recht auf Verleihung zugestanden wird, und nicht die Priorität des Fundes, sondern die Priorität der Muthung, woran sich das Vorzugsrecht knüpft.

Der revidirt vorgelegte Preußische Entwurf von 1850 weicht von diesen Bestimmungen wesentlich nur darin ab, daß das dem Finder (§. 18. pro 1848) zugedachte Recht, die Verleihung von der Staatsbehörde zu verlangen, nur ein Vorzugsrecht vor spätern Findern (§. 20.) sein, demselben aber ein unbedingter Anspruch auf die Verleihung gegen den Staat nicht zustehen soll. (§. 19. pro 1850)

Diese Abänderung des bei dem Bernburg'schen Entwurf benutzten frühern preußischen Entwurfs kann sich nur durch ein Mißverständniß bei dessen Revision oder durch eine unrichtige Fassung eingeschlichen haben; denn so, wie der §. 19. in dem in der Beilage zum Preußischen Staats-Anzeiger vom 8. Januar d. J. abgedruckten Gesetzentwurf lautet, würde dadurch das Recht jedes Finders und Mitbewerbers illusorisch und die Zulassung zur Betheiligung am Bergbau nicht von gesetzlichen Bedingungen, sondern von dem Ermessen der Be-

hörden abhängig sein, wohin die Absicht der Preußischen Regierung bei dem den Kammern vorgelegten Gesetzentwurfe gewiß nicht geht.

Aber auch abgesehen von dieser zweifelhaften Abänderung können die Vorschriften über Finden und Muthen in der Bernburgschen Bergordnung, welche die Deckung des Feldes durch den Schurfschein ausspricht, aus den Preußischen Entwürfen nicht entnommen werden.

5. Eben so wenig sind diese für das Verfahren bei Concurrenz-Gesuchen für die Bernburgsche Bergordnung anwendbar. Wenn der dem Schürfer ertheilte Schurfschein für denselben das Feld deckt, so kann der Schürfer nur in dem Felde finden und muthen, worauf ihm allein das Schurfrecht zusteht und Collision mehrer Finder und Muther, welche dasselbe Ausschließungsrecht, ein Jeder in seinem Schurffeld, haben, nur in dem Falle vorkommen, wenn sie ihre Muthungen über ihr Schurffeld hinaus in bergfreies und durch keinen Schurfschein gedecktes Feld strecken. In solchem Falle kann das Gesetz die Priorität nur dem ältern Muther beilegen. So spricht sich daher auch der Königlich Sächsische Entwurf im §. 49 aus und fügt noch die ganz gerechte Bestimmung hinzu, daß, wenn mehrere Muthungen gleichzeitig angebracht worden sind, den Muthern (vorausgesetzt, daß sie sich nicht auf andere Weise mit einander vereinigen) das Recht auf Eigenthumsgemeinschaft zustehe.

Nach demselben Grundsatze bestimmt der Oestreichsche Berggesetz-Entwurf am Schlusse des vorher allegirten §. 32:

Gleichzeitige Bewerber um ein und dasselbe Feld erhalten, wenn sie sich über die Theilung nicht einigen, das Feld gemeinschaftlich. —

III. Verleihen, Größe des Grubenfeldes, Consolidation.

Diese Materie ist in der für das Herzogthum Bernburg entworfenen Bergordnung, nachdem im §. 21 die Feldesgröße, welche der Finder von der Staatsbehörde zu verlangen das Recht haben soll, übereinstimmend mit dem Preußischen Entwurf von 1848 bestimmt worden, in den §§. 27. bis 57.

fast genau so behandelt, wie in den §§. 24. bis 54. des eben genannten Preußischen Entwurfs; nur in Bezug auf die in der Verleihungsurkunde nicht ausdrücklich benannten Mineralien ist die Bestimmung §. 50. des letztern, welche im Wesentlichen auch in dem revidirt vorgelegteu Entwurfe in den §§. 46. und 47. beibehalten ist:

daß der Beliehene zu deren Mitgewinnung nur in dem Falle, wenn sie mit den Benannten in einen Bau gefaßt werden können, berechtigt sein soll, im andern Falle aber dem Finder darauf dieselben Rechte wie im nicht verliehenen Felde zustehen sollen,

im §. 53. des Bernburgschen Entwurfs dahin abgeändert:

daß wenn der Beliehene dergleichen in seinem Grubenfelde entdeckt, er zu deren Mitgewinnuug der besondern Erlaubniß der Bergbehörde und der Vervollständigung der ihn ertheilten Verleihungsurkunde bedarf;

daß, wenn ein andrer Finder sie entdeckt, der Beliehene

a. wenn er sie selbst zu gewinnen nicht gewilligt ist, deren Abbau dem Finder oder dem, welcher ein gültiges Beleihuugsgesuch darauf einlegt, insofern gestatten muß, als seine Baue dadurch nicht berührt oder behindert werden;

b. wenn letzteres aber der Fall, oder wenn die in der Verleihungs-Urkunde nicht benannten Mineralien auf den schon bebauten Lagerstätten und in den Bauen selbst vorkommen, entweder der schon Beliehene den Betrieb darauf führen, dem neuen Finder aber eine Controlle des Baues und die Hälfte des reinen davon aufkommenden Gewinnes zustehen,

oder, wenn der Gewinn zweifelhaft,

oder, wenn die Störung des Bergbaues auf die in der Verleihungsurkunde benannten Mineralien augenscheinlich ist,

die Genehmigung der neuentdeckten bis auf günstigere Umstände ausgesetzt, dem Finder aber sein Recht bis dahin vorbehalren bleiben soll.

Diese Abweichung von dem Preußischen Entwurf von 1848 ist so complicirt, bei dem Versuche für alle mögliche

Eventualitäten Fürsorge zu treffen dennoch so zweideutig und enthält so viele Keime zum Streite, daß ich deren Grund nur in der Tendenz, über deren Unzulässigkeit ich mich im Abschnitte I. bereits geäußert habe, die Vorschriften der Berg-Ordnung nicht allein auf die dem Eigenthums- und Dispositions-Rechte des Staats vorbehaltenen, sondern zugleich auf die im §. 3 für Eigenthum der Grundbesitzer erklärten Gegenstände des Bergbaues anzuwenden, würde suchen können, wenn sie nicht auch mit den in eben diesem §. enthaltenen Bestimmungen über die Benutzung dieses letztern Eigenthums in Widerspruch ständen.

Im Königreich Sachsen, wo nur die metallischen Mineralien dem Bergregal unterworfen sein sollen, wird, nach dem dafür entworfenen Gesetze §. 51., dem Muther durch die Verleihung nur an den darin bezeichneten metallischen Mineralien das Eigenthum ertheilt und für den Fall, wenn ein und dasselbe Grubenfeld zu Gewinnung verschiedener metallischen Mineralien an mehre Personen verliehen ist, soll nach §. 61. die Bergbehörde bestimmen, in welcher Weise der Betrieb von den verschiedenen Grubenfeldeigenthümern zu Vermeidung gegenseitiger Störungen zu führen sei; wenn sich diese aber auf keine Weise beseitigen lassen, demjenigen Grubenbesitzer, dessen Unternehmen nach ihrem Ermessen in volkswirthschaftlicher Beziehung von größrer Wichtigkeit ist, das Vorrecht, insofern er aber der jünger Beliehene ist, mit der Verpflichtung, dem älter Beliehenen für das seiner Benutzung entzogene Grubenfeld vollständigen Ersatz zu leisten, ertheilen; wenn die collidirenden Bergbauunternehmungen in gedachter Beziehung gleich wichtig sind, soll das Vorrecht dem älter Beliehenen zufallen; in allen Fällen soll aber der obtinirende Theil dem andern auf dessen Verlangen die beim Betriebe gewonnenen, dem letztern verliehenen Mineralien gegen Erstattung der Gewinnungskosten überlassen.

Auch diese gesetzlichen Bestimmungen, übrigens klar und bestimmt, sind nicht ohne Bedenken, da der Maaßstab zur Beurtheilung der Wichtigkeit in volkswirthschaftlicher Beziehung nicht leicht zu finden ist; indessen sind dergleichen Collisionsfälle da weniger zu erwarten, wo der verleihbare Gegenstand

nur auf metallische Mineralien beschränkt ist, wo diese großentheils auf Gängen brechen und die Wahrscheinlichkeit dafür spricht, daß der Beliehene sie eher finden und muthen wird, als ein Fremder und daß dieser, ehe er die jüngere Beleihung nachsucht, reiflich erwägen wird, ob das gesetzliche Vorrecht des ältern ihm in seiner Unternehmung nachtheilig werden kann.

Am einfachsten hat der Oestreichsche Berggesetzentwurf den Knoten zu lösen versucht, indem er im §. 22. den Beliehenen zum Abbau aller innerhalb des verliehenen Feldes vorkommenden, nach §. 4. frei erklärten Mineralien (Metalle, Vitriole, Alaun, Stein- und Braunkohlen, Schwefel, Graphit und Erdharze) für berechtigt erklärt und nur dessen Anzeige an die Bergbehörde verlangt, wenn es andere als die der ursprünglichen Verleihung zu Grunde gelegene sind.

Erwägt man indessen, wie abweichend von einander die Lagerungs- sowohl als die Abbau-Verhältnisse dieser verschiedenen, dennoch oft unter einer und derselben Oberfläche zugleich vorkommenden Mineralien sind, (ich verweise beispielsweise auf das Vorkommen des Eisensteins, Galmey's und der Bleierze in Oberschlesien, der Braunkohlen über den Kupferschiefern im Mannsfeld'schen), so muß man anerkennen, daß die in Bezug hierauf in den Preußischen Entwürfen, nach der Fassung in den §§. 46. und 47. des letzten, getroffenen Bestimmungen den Verhältnissen angemessener und dem Bergbau günstiger sind.

Was bei der Verleihung die Größe des Grubenfeldes betrifft, so kommt dabei nicht allein der Oberflächenraum, unter welchem das Recht zum Abbau der betreffenden Mineralien verliehen wird, in Betracht, sondern auch die übrigen Bedingungen und Vorschriften, von denen die Verleihung im Gesetze abhängig gemacht ist.

Der Preußische Gesetzentwurf von 1848 und übereinstimmend damit der Bernburgsche, theilt, jener im §. 18., dieser im §. 21., dem Finder eines verleihbaren Minerals, sofern er den gesetzlichen Vorschriften Genüge leistet, das Recht zu, die Verleihung eines Feldes, beim Gangbergbau von 20,000 □Lachtern, bei Flötz-Lager-

und nesterartigen Bergbau von 500000 □Lachtern von der Staatsregierung zu verlangen, und wenn er sein Finderrecht durch Anmeldung bei der Bergbehörde (§. 19. resp. 22.) zuerst geltend gemacht und das Verleihungsgesuch rechtzeitig — d. h. vor Ablauf eines Jahres vom Tage der Anmeldung an gerechnet (§. 23., resp. §. 26.) — eingereicht hat, muß ihm die Verleihung auf das von ihm begehrte Feld ertheilt werden (§. 45. resp. §. 48.), insofern das Vorhandensein einer nutzbaren Lagerstätte darin vollständig durch Beaugenscheinigung eines Fundes dargethan ist, (§. 44. resp. §. 47.) und keine ältern Finderrechte oder eine früher ertheilte Verleihung entgegen stehen. (§. 41. resp. §. 44.)

Bei fernerer Revision dieses Preußischen Entwurfs sind diese Bestimmungen in dem der zweiten Kammer im Januar 1850 vorgelegten Entwurfe dahin abgeändert:

daß der Finder, ohne daß ihm ein unbedingter Anspruch auf die Verleihung gegen den Staat zusteht, unter mehrern Mitbewerbern ein Vorzugsrecht auf ein, nach dem Ermessen der Behörde, zum nachhaltigen Abbau geeignetes Feld (§. 19.) und der ältere — der, welcher seinen Fund früher anmeldet (§. 21.) — vor dem jüngern den Vorzug haben soll (§. 20.), wenn er den Beweis führt, daß zur Zeit der Anmeldung der Fund bereits gemacht war (§. 23.); daß aber beide Vorzugsrechte erlöschen, wenn das vollständige Verleihungsgesuch nicht vor Ablauf eines Jahres vom Tage der Anmeldung eingereicht ist. (§. 24);

daß, wenn das Vorhandensein einer nutzbaren Lagerstätte und deren Verbreitung in dem begehrten Felde durch die Versuche dargethan ist (§. 44.), der Minister entscheidet, in welcher Ausdehnung das Bergwerk zu verleihen ist; die von demselben zu bewilligende Feldesgröße den Flächenraum von 500000 □Lachtern nicht übersteigen darf; die Verleihung eines größern Feldes aber nur durch ein Gesetz ertheilt werden kann. (§. 45.)

Die wichtigen Abänderungen, welche sich in diesem letzten Preußischen Entwurf gegen den frühern, beim Bernburgschen benutzten, finden, gehen hiernach im Wesentlichen dahin:

1. daß dem Finder, der seinen Fund bei der Behörde angemeldet und das vollständige Verleihungsgesuch rechtzeitig eingereicht hat — mit andern Worten dem Muther — ein Recht auf Verleihung überhaupt nicht zustehen,
2. daß die Größe des zu verleihenden Feldes nicht von dem Begehren des Muthers, sondern von dem Ermessen der zu verleihenden Behörde abhängen soll;
3. daß diesem Ermessen aber der dem Muther obliegende Nachweis der Verbreitung einer nutzbaren Lagerstätte in dem gemutheten Felde vorhergehen muß und
4. dadurch ein Maaßstab für die von der Entscheidung des Ministers, bis zu 500,000 □Lachter, abhängige Feldesgröße gegeben ist.

Wenn von diesen Abänderungen die zuerst genannte, über welche ich mich vorher schon geäußert habe, als nicht vorhanden betrachtet wird, so muß in Betreff der andern dem revidirten Entwurfe der Vorzug vor dem von 1848 zuerkannt werden.

In jedem Staate und um so mehr in jedem Staate, welcher sich einer constitutionellen Verfassung erfreut, findet das Bergregale, das Eigenthum und Dispositionsrecht des Staats an den aus Gründen und zum Zwecke des allgemeinen Wohls vorbehaltenen Mineralien, seine Rechtfertigung nur darin, daß diese Mineralien zum Vortheil der Gesammtheit nutzbar gemacht werden und in der Gleichberechtigung Aller vor dem Gesetze, welches dazu die Vorschrift giebt. Das Gesetz darf daher eben so wenig der Staatsregierung bei Ausübung des Dispositionsrechts über diese Mineralien, noch dem Einzelnen in seiner Berechtigung Willkühr gestatten. Jenes würde der Fall sein, wenn es der Staatsregierung nach §. 19. des Entwurfs von 1850 überlassen bleiben sollte, dem welcher die durch das Gesetz vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt hat, die Theilnahme an der Gewinnung dieser

Mineralien zu gestatten oder zu verweigern; dieses würde der Fall sein, wenn nach dem Entwurfe von 1848 dem, der den Fund nachgewiesen (§. 44.), das Recht auf Verleihung des größten Grubenfeldes (§. 18.) eingeräumt werden sollte.

Daß der, welcher den Bergbau unternehmen will, das größte Feld zu seiner Unternehmung zu erhalten wünscht, weil die Größe des Feldes ihm, unter übrigens gleichen Umständen, zum Maaßstabe für den daraus zu ziehenden Gewinn und dessen Dauer dient, und weil er dadurch die Concurrenz im Absatz seiner Producte so weit als möglich zu entfernen beabsichtigt, versteht sich von selbst; um so mehr muß die Staatsverwaltung, welche nach dem Zwecke des Bergregals der erstern Rücksicht keinen weitern Einfluß gestatten darf, als ihn die Nutzbarmachung der Mineralien zum Vortheil der Gesammtheit fordert und gestattet, und um der zweiten, welche diesem Zwecke geradezu feindlich entgegensteht, zu begegnen, darauf bedacht sein, die Begehrlichkeit der Bewerber durch das Gesetz in angemessene Schranken zu halten.

Deshalb ertheilte, bei der bedeutenden Erweiterung der zuläßigen Feldesgröße bis auf 1200 Maaßen, das Allgemeine Preußische Landrecht und später das Gesetz vom 1. Juli 1821 dem Finder nicht ein unbedingtes Recht auf die Verleihung eines Feldes von dieser Ausdehnung, sondern nur auf so viele als — nach der Fassung des §. 157. Tit. 16. Thl. II. des Allg. Land-Rechts — füglich in einen zusammenhängenden Baue gefaßt werden kann, oder — wie jenes Gesetz sich weniger bestimmt ausdrückt — als zu einem zusammenhängenden Bau erforderlich ist. Während beide Gesetze in der Forderung übereinstimmen, daß die Lagerstätte in dem zu verleihenden Felde im Zusammenhange stehen — verbreitet sein — muß, macht das erste die Feldesgröße außerdem von einer Thatsache, das zweite von einer Beurtheilung abhängig und da der für diese gegebene Maaßstab ein sehr zweideutiger ist, so haben spätere administrative Bestimmungen ihn dahin interpretirt: als zu einem lohnenden, oder als zu einem nachhaltigen Bau nach dem Ermessen der Bergbehörde erforderlich ist.

Da das Anhalten, welches diese Erläuterung dem Ermessen der Behörde geben soll, immer noch ein sehr schwankendes ist, so hat die Praxis dahin geführt, daß, während der Muther in der Regel ein Grubenfeld von der größten gesetzlich zulässigen Ausdehnung — 235,984 □Lachter — begehrt, ihm dieses nur in dem Falle unverkürzt verliehen wird, wenn der Bau ungewöhnliche Schwierigkeiten erwarten läßt, kostbare Untersuchungs- und Ausrichtungsarbeiten, bedeutende Wasserhaltungsvorrichtungen erfordert, welche den billigen Gewinn schmälern und sich erst durch lange Benutzung bezahlt machen.

Gleichwohl gebe ich der Bestimmung des Allgem. Landrechts, welche den Umfang des dem Muther zustehenden Rechts nicht von einer immer nur unsichern Schätzung der, gewöhnlich erst später bekannt werdenden und zu beurtheilenden, Verhältnisse, sondern lediglich von der Thatsache, der nachgewiesenen Verbreitung der Lagerstätte in dem gemutheten Felde, abhängig macht, den Vorzug in dem Falle, wenn die vom Gesetze bestimmte Grenze dieses Umfangs nicht zu weit gesteckt ist.

Der Oestreichsche Gesetz-Entwurf gewährt dem Muther, wenn die Mineralien in ihrer Lagerstätte so aufgeschlossen sind, daß ein Bergbaubetrieb nach bergmännischer Erfahrung mit Erfolg eingeleitet werden kann (§. 21.) einen gesetzlichen Anspruch auf die Verleihung eines Feldes bei Stein- und Braunkohlen von 10, bei allen übrigen verleihbaren Mineralien von 6 einfachen Grubenmaaßen (§. 25.), jedes Grubenmaaß von 12544 Wiener Quadrat-Klaftern (§. 23.), welches überhaupt eine Feldesgröße von 103070 Preuß. Quadrat-Lachter bei Kohlen und 61842 Pr. □Lachter bei andern Mineralien ausmacht.

Nach dem Berggesetzentwurfe für das Königreich Sachsen, welcher das Verleihungsrecht des Staats auf metallische Mineralien beschränkt, erlangt der Muther durch eine gültige Muthung einen rechtlichen Anspruch auf Verleihung des von ihm gemutheten Feldes (§. 51.), dessen Größe, Form und Begrenzung, so weit das Feld frei ist, von der Wahl des Muthers abhängt, (§. 52.). Das hiernach in Bezug auf die Größe des Feldes

als unbegrenzt erscheinende Recht des Muthers ist ist indessen an die Verpflichtung gebunden, den Bergbau in einem zu der Größe des Grubenfeldes angemessenen Verhältnisse zu betreiben (§. 78.) und dieses Verhältniß ist gesetzlich dahin bestimmt, daß ein Grubenfeld, welches nicht mehr als eine Maaßeinheit — beim Gangbergbau von 1000 □Lachtern umfaßt, wenigstens mit 2 Mann und für jede fernere 5 Maaßeinheiten mit 1 Mann mehr belegt sein muß. Diese Verpflichtung, verbunden mit der jährlichen Grubenfeldsteuer von 20 Neugroschen für jede Maaßeinheit beim Bergbau auf Gold und Silber, und von 12 Neugroschen bei andern Metallen, ist hiernach in Sachsen das Mittel, die Begehrlichkeit des Muthers zu beschränken.

Eine der wesentlichsten Aufgaben für die Bergwerks-Gesetzgebung ist das Erhalten eines gedeihlichen Mittelstandes, des Bergbau-Gewerbes, dem der deutsche Bergbau seinen Flor verdankt; das Schützen desselben gegen das Monopol, gegen die Uebermacht des Geldes.

Dieser Aufgabe entsprechen nicht nur die bisherigen Vorschriften über die Feldes-Verleihung in den ältern Provinzen des preußischen Staats, sondern auch die nach der Katastrophe von 1848 in andern deutschen Staaten erschienenen Berggesetz-Entwürfe.

Auch der Entwurf eines Allgemeinen Bergrechts für die Preußischen Staaten mit Ausnahme des westrheinischen Theils der Rheinprovinz (wo das Französische Berggesetz von 1810 beibehalten ist), welcher, aus den Berathnngen einer zur Revision der bisherigen Berggesetzgebung aus Mitgliedern der Bergwerks-Verwaltung und des Justiz-Ministeriums hervorgegangen, am Schlusse des Jahres 1846 an das Licht getreten ist, hat diesen Gesichtspunkt noch im Auge gehabt. Die Feldesgröße von 4900 □Lachtern, auf welche der Finder ein Recht hat (§. 73.), soll auf dessen Verlangen bei der Muthung bis auf 240000 □Lachter ausgedehnt werden können (§. 74.); es ist solche zwar dem Ermessen der Berg-Behörde überlassen, dieses aber durch die dem Gesetze beigefügte Instruction (§. VI. pos. 10.) darauf beschränkt, daß, wenn der Muther ein Grubenfeld von der größten zulässigen

oder

oder doch von einer erheblichen Ausdehnung verlangt, er der Behörde wenigstens die Wahrscheinlichkeit einer solchen Verbreitung des Minerals in dem begehrten Felde verschaffen soll, wie sie zur Vorrichtung eines lohnenden zusammenhängenden Bau's geeignet und erforderlich ist. Was hier in Bezug auf die Größe des zu verleihenden Grubenfeldes vorgeschlagen war, stimmte daher ziemlich genau mit der Anwendung überein, welche dem Gesetze vom 1. Juli 1821 gegeben ist.

Wenn man den nicht oft genug in's Gedächtniß zurückzurufenden allgemeinen Zweck des Bergregals und der Gesetzgebung für dessen Verwaltung festhält; wenn man darnach anerkennen muß, daß die Begünstigung des Bergbaus und seiner Unternehmer nur in so weit gerechtfertigt ist, als sie zur Förderung des Gemeinwohls nothwendig ist und mit demselben nicht in Widerspruch steht; wenn man erwägt, daß ein Grubenfeld von 240000 □Lachtern — mehr als 400 preußische Morgen — in dem die Verbreitung der Lagerstätte des Minerals nachgewiesen ist, zu einer lohnenden Gewinnung desselben nicht selten auf ein Jahrhundert und länger ausreicht oder wenn ein stärkerer Angriff durch günstigern Absatz veranlaßt wird, dem Unternehmer um so reichlichere Ausbeute giebt; daß die Begünstigung Einzelner oder Gesellschaften zu großen Bergbau-Unternehmungen, wie solche in den Preußischen Gesetzentwürfen von 1848 und 1850 durch eine bei doppelt so großer Ausdehnung der zulässigen Feldesgröße und mehr noch durch die Konsolidation mehrer in Aussicht gestellt wird, zur Unterdrückung des Bergbau-Gewerbes, zur Vermehrung des Proletariats, zu Beschränkung und Beseitigung der Concurrenz und zu Verkaufs-Monopolen führt; so wird man sich, um so weniger in einem Staatsgebiete von geringerem Umfange entschließen dürfen, dem Beispiele eines solchen Versuchs zu folgen.

In Bezug auf die eben erwähnte Konsolidation benachbarter Bergwerke stimmt der Bernburgsche Entwurf in den §§. 54. bis 57. mit dem Preußischen von 1848 §§. 51. bis 54. dahin überein, daß solche auf den Antrag der Eigenthümer derselben zulässig, wenn das Gemeinwohl oder

das Interesse dritter Personen nicht entgegen steht; dagegen fehlen in dem erstern die hierauf Bezug habenden, in letztern unpassender Weise unter die transitorischen Bestimmungen aufgenommenen, nähern Vorschriften:

§. 263. daß bei Konsolidationen eine Mehrheit von $^2/_3$ Stimmen in jeder betheiligten Gewerkschaft zum Beschlusse erforderlich ist;

§. 264. daß die Minderzahl sich entweder diesem Beschlusse der Mehrheit unterwerfen oder auf den Ausspruch der Berg-Behörde darüber, ob solcher zum gemeinsamen Besten derjenigen Gewerkschaft gereiche, zu welcher die Widersprechenden gehören, antragen muß, und daß, wenn dieser Ausspruch verneinend ausfällt, wider den Willen auch nur Eines Betheiligten der Beschluß nicht ausgeführt werden darf; die Berufung auf den Rechtsweg aber ausgeschlossen ist.

§. 265. Daß der Beschluß vor dessen Ausführung der Bergbehörde zur Bestätigung vorgelegt werden muß, solche jedoch nur aus Gründen des öffentlichen Interesses versagt werden darf; und

§. 266. daß Hypothekengläubiger und Real-Berechtigte der Ausführung nicht widersprechen dürfen.

Bei Revision des Preußischen Entwurfs sind diese Bestimmungen in mehreren Punkten abgeändert:

der §. 51. von 1848 in §. 52. von 1850 dahin, daß die Konsolidation zulässig, wenn nicht überwiegende allgemeine oder besondere Interessen entgegenstehen;

der §. 263. in §. 84. dahin, daß bei Verfügungen über die Substanz eines Bergwerks eine Mehrheit von $^3/_4$ der Antheile, bei Konsolidationen namentlich in jeder betheiligten Gewerkschaft, vorhanden sein muß;

der §. 264. in §. 85. dahin, daß der Recurs der Minderheit nicht bei der Bergbehörde, sondern bei dem Schiedsgerichte zu nehmen, welches nach §. 83. durch einen von der Mehrzahl und einen von der Minderzahl gewähl-

ten Schiedsrichter und einen vom Bergamte ernannten Obmann gebildet wird, und

dem §. 266. ist im §. 87. der Nachsatz hinzugefügt, daß Hypotheken-Gläubiger und Realberechtigte von dem Beschlusse zu benachrichtigen sind und es denselben innerhalb einer Frist von 3 Monaten freistehen soll, entweder ihre bisherigen Rechte, ohne daß ihnen dabei der gefaßte Beschluß entgegensteht, geltend zu machen, oder Zahlungsleistung, beziehungsweise Sicherheitsleistung zu verlangen.

Wenn in dem Bernburg'schen Entwurfe die allgemeinen Bestimmungen (§§. 54. bis 57.) beibehalten werden sollten, so würden mindestens auch die nähern Vorschriften darin aufgenommen werden müssen, welche die Preußischen Entwürfe enthalten und in diesem Falle verdienen die im letzten vorgenommenen Veränderungen den Vorzug, weil

durch die §§. 84. und 85. die der Consolidation widersprechende Minderheit weniger Gefahr laufen wird, durch Beschlüsse der Mehrheit in ihren Interessen verletzt zu werden und

durch den Nachsatz zum §. 87. die Rechte der Hypotheken-Gläubiger und Real-Berechtigten weniger gefährdet sind, als es ohne denselben bei dem beibehaltenen Vordersatze der Fall sein würde.

Indessen erachte ich die Begünstigung und Erleichterung der Consolidationen, welche in der Tendenz der Preußischen Entwürfe liegt, überhaupt nicht dem Zwecke, zu welchem die Disposition über die zum Bergregal gerechneten Mineralien dem Staate vorbehalten ist, angemessen, vielmehr im Widerspruch mit dem Gemeinwohl oder — wie der revidirte Preußische Entwurf sich ausdrückt — dem öffentlichen Interesse und kann daher die Worte, mit welchen die Gesetz-Entwürfe solches wahren zu wollen scheinen, indem sie der Behörde die Genehmigung der Consolidation nur in dem Falle untersagen, „wenn das Gemeinwohl oder wenn überwiegende allgemeine Interessen entgegenstehn", nur für Floskeln halten, welche, wenn der Behörde kein näheres gesetzliches Anhalten zur Beurtheilung des Einflusses auf das

Gemeinwohl und allgemeine Interesse gegeben wird, dieselbe in jedem einzelnen Falle in Verlegenheit setzen und das Gemeinwohl und allgemeine Interesse der individuellen Ansicht Preis geben.

Wenn aus den im Vorhergehenden angeführten Gründen schon die Verleihung unverhältnißmäßig, überflüssig großer Grubenfelder das öffentliche Interesse verletzt, so ist dies im Allgemeinen noch in höherem Grade der Fall bei der Vereinigung mehrer zu einem einzigen Felde. Verhältnisse der Art, in welchen die Gewinnung der verliehenen Mineralien ohne eine Vereinigung in der Wasser- und Wetterlosung, im Abbau und der Förderung entweder gar nicht, oder doch nicht mit dem Vortheile, welchen die von der Natur gebotenen Verhältnisse gestatten, möglich sein würde, in welchen daher ohne Benutzung dieser Verhältnisse die Mineralien entweder gar nicht oder nur für unverhältnißmäßige Kosten zu Tage gebracht und den Konsumenten nur für unverhältnißmäßige Preise würden zum Kauf gestellt werden können, gehören zu den seltenen Ausnahmen, bei welchen der Nachweis, daß die Consolidation aus Gründen des öffentlichen Interesses nothwendig sei, von denen, welche deren Zulassung verlangen, nachgewiesen und von der Behörde geprüft werden muß. Sie werden um so seltener sein, wenn das Gesetz — wie in den Preußischen Entwürfen von 1848 §§. 80. und 81. von 1850 §§. 77. und 78. und übereinstimmend mit ersterm im Bernburgschen Entwurfe §§. 85. und 86. geschehen — die Mittel und Wege zur gegenseitigen Unterstützung und gemeinschaftlichen Ausführung und Benutzung darbietet, ohne daß es dazu einer Zusammenwerfung des Grubeneigenthums bedarf. Das Gesetz darf nicht die Ausnahme zur Regel und die Regel zur Ausnahme machen, wie in den früher allegirten §§. jener Entwürfe versucht ist.

Weder die Preußischen Berg-Ordnungen, noch das Allgemeine Landrecht, obwohl jene nur Grubenfelder von sehr geringer Ausdehnung gestatten, bei welcher die Zweckmäßigkeit einer Vereinigung im Bau eher hervortreten kann, gedenken der Consolidation der Grubenfelder, sondern begnügen sich mit den Vorschriften zur gegenseitigen Unterstützung und

gemeinschaftlichen Ausführung und Benutzung der Hülfsmittel. Auch der neueste Berggesetzentwurf für das Königreich Sachsen geht darauf nicht weiter ein. In neuer Zeit, wo im Preußischen Staate bei dem immer reger gewordenen Wetteifer der Bergbaulustigen, einander die Theilnahme und den Consumenten die Vortheile der Concurrenz zu entziehen oder so viel als möglich zu schmälern, um den Gewinn von dem zur Förderung des Gemeinwohls freigegebenen Bergbau so viel möglich allein zu ziehen und auf recht lange Zeit zu sichern, sind Anträge auf Consolidation mehrer Grubenfelder, gewöhnlich in Besitz ein und desselben Grubeneigenthümers oder zu dem Zwecke vereinigter Gesellschaften, nicht selten vorgekommen; durch administrative Vorschriften ist aber nicht nur deren Zulässigkeit von der Zustimmung sämmtlicher Gewerke sowohl als der Hypothekengläubiger und Realberechtigten abhängig gemacht, sondern auch deren Genehmigung auf die Fälle beschränkt, wo Gründe innerer Nothwendigkeit des gemeinschaftlichen Abbaus im technischen Interesse nachgewiesen werden können, oder mit andern Worten, wo die Vereinigung der mit einander markscheidenden Grubenfelder in den Aus- und Vorrichtungs-Arbeiten, in der Wasser- und Wetterlosung, im gemeinschaftlichen Abbau für die Benutzung des Gruben-Eigenthums am zweckmäßigsten und die durch das Gesetz dargebotenen Hülfen für diesen Zweck unzureichend sind.

Von dieser Bedingung auch im Bernburgschen Gesetze die Genehmigung der Consolidation abhängig zu machen, halte ich im öffentlichen Interesse für nothwendig.

Der Entwurf des neuen Berggesetzes für den Oestreichschen Kaiserstaat, welcher, wie bereits erwähnt, nur viel kleinere Grubenfelder zuläßt, gestattet im §. 87. die Vereinigung der unmittelbar an einander gränzenden zu einem einzigen Grubenfelde nur unter der Bedingung, daß die Hypotheken-Gläubiger und sämmtliche Theilnehmer aller Felder einwilligen, und genehmigt sie nur in dem Falle, wenn durch diese Vereinigung der Bergbau-Betrieb mit Kosten-Ersparung nach ei-

nem geregelten Systeme erfolgen kann. Er stimmt also im Wesentlichen mit dem überein, was die jetzige Preußische Bergwerks-Verfassung als Bedingungen der Zulässigkeit und der Genehmigung der Consolidation angenommen und bisher festgehalten hat. —

IV. Bergwerks-Eigenthum.

Der Entwurf der Bernburgschen Bergordnung stimmt mit allen andern neuern Berggesetz-Entwürfen darin überein, daß das Eigenthum des Staats an den vorbehaltenen Mineralien durch die Verleihung in ein Bergwerks-Eigenthum des Beliehenen übergeht, welches, unabhängig vom Eigenthume des Grund und Bodens, unter den vom Gesetze vorgeschriebenen Bedingungen sowohl von Einzelnen als von Mehreren in Gemeinschaft, ungetrennt, erworben, besessen, benutzt, verpfändet, vererbt, verkauft, verschenkt, aufgegeben werden, und wenn die gesetzlichen Bedingungen nicht erfüllt werden, verloren gehen kann. Er weicht aber in verschiedenen Punkten von allen oder mehrern andern ab.

1. Bei der unmittelbaren Erwerbung durch Schürfen macht der Entwurf einer Bergordnung für das Herzogthum Bernburg im §. 15. zu Gunsten seiner Staatsbürger eine Ausnahme von allen frühern und spätern deutschen Berggesetzen und behält sich im §. 17. nur noch vor, nach Befinden auch Ausländern die Erlaubniß dazu zu ertheilen. Abgesehen davon, daß man seit einigen Jahren in Deutschland aufhört, Deutsche zu den Ausländern zu rechnen und daß eine so engherzige Unterscheidung, wenn sie Nachahmung finden sollte, den Bernburger Staatsbürgern mehr schaden, als das ihnen vorbehaltene Vorrecht nützen würde, ist der Zweck desselben nicht zu erreichen, wenn solches nicht auch auf die mittelbare Erwerbung von Bergwerks-Eigenthum (§. 58.) ausgedehnt und den Staatsbürgern untersagt wird, solches an sogenannte Ausländer zu verpfänden (§. 113.).

2. Die im Preußischen Entwurfe von 1848 übergangene Vorschrift des §. 110., daß Personen, welche bei den Bergbehörden angestellt sind, Berg- und Hüttenwerke oder Antheile daran nicht besitzen dürfen, hat in dem Preußi-

schen revidirt den Kammern vorgelegten Entwurfe §. 130. eine dem Zwecke mehr entsprechende Fassung dahin erhalten:

„Als Bergbeamter kann Niemand für einen Dienstbezirk angestellt werden, in welchem er selbst, seine Ehefrau oder seine noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder Bergwerks-Eigenthum besitzen. Tritt ein solches Verhältniß nach seiner Anstellung ein, so muß er sein Amt niederlegen, wenn er nicht innerhalb eines Jahrs die Beseitigung jenes Hindernisses nachweist".

3. Bei dem aus §. 8. des Preußischen Entwurfs von 1848 übernommenen §. 11. des Bernburgschen, welcher bestimmt, daß das Bergwerks-Eigenthum sowohl von einzelnen Personen, als von mehrern in Gemeinschaft, erworben und besessen werden kann, ist im §. 79. des revidirten Preußischen der Nachsatz, welcher der Gemeinschaft Korporationsrechte verheißt, gestrichen; was nicht nur mit der bisherigen Verfassung, welche keiner Gewerkschaft die Rechte einer Korporation zugestand, übereinstimmt, sondern auch angemessener ist, da diese ausgedehnten Rechte nur für wenige Gewerkschaften geeignet sein möchten und im geeigneten Falle auf gesetzlichem Wege nachgesucht und verliehen werden können. Dagegen ist aber auch

4. im §. 80. der §. 12. des Bernburgschen Entwurfs dahin abgeändert, daß, in so weit es an vertragsmäßigen Bestimmungen fehlt, die Anwendung der allgemeinen Gesetze auf die Rechtsverhältnisse mehrer Betheiligten, unter gewissen Beschränkungen statt finden soll, welche in den folgenden §§. dahin gegeben sind:

§. 81. Die Betheiligten fassen ihre Beschlüsse nach den Antheilen, nicht nach den Personen.

Zur Gültigkeit eines jeden Beschlusses ist erforderlich, daß alle Theilnehmer zu einer Versammlung eingeladen oder anwesend waren.

Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Antheile vertreten ist.

§. 82. Zu Beschlüssen über Betriebs- und Haushalts-Angelegenheiten, über Bestellung von Gruben-Vorständen und von Repräsentanten, über die

Ansprüche der Grundeigenthümer genügt eine einfache Stimmenmehrheit innerhalb der beschlußfähigen Versammlung.

§. 83. Gegen solche Beschlüsse kann die Minderzahl, wenn sie wenigstens $^1/_4$ der Antheile vertritt, innerhalb 4 Wochen schiedsrichterliche Entscheidung darüber anrufen: ob der Beschluß zum gemeinsamen Besten der Gewerkschaft gereicht. Das Schiedsgericht, welches in erster und letzter Instanz darüber erkennt, wird durch einen von der Mehrzahl und einen von der Minderzahl gewählten Schiedsrichter und durch einen vom Bergamte ernannten Obmann gebildet. Die Ausführung des Beschlusses wird dadurch nicht aufgehalten.

§. 84. Bei Verfügungen über die Substanz eines Bergwerks ist eine Mehrheit von $^3/_4$ der Antheile erforderlich. Bei Verfügungen, welche die Substanz mehrer Bergwerke zum Gegenstande haben, muß jene Stimmenmehrheit in jeder betheiligten Gewerkschaft vorhanden sein.

§. 85. Gegen einen solchen Beschluß (§. 84.) kann jeder Betheiligte innerhalb 4 Wochen die schiedsrichterliche Entscheidung (§. 83.) anrufen. Bis zu dieser Entscheidung ist die Ausführung des Beschlusses auszusetzen. Fällt der schiedsrichterliche Ausspruch verneinend aus, so darf wider den Willen auch nur eines Betheiligten der Beschluß nicht ausgeführt werden.

§. 86. Jede Verfügung der Art (§. 84.) muß vor der Ausführung der Bergbehörde zur Bestätigung vorgelegt werden.

§. 88. Gegen die Beschlüsse, sowohl über die Verwaltung (§. 82.) als über die Substanz (§. 84.) findet die Berufung auf den Rechtsweg nicht statt.

§. 89. Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft kann auf den Verkauf des ganzen Bergwerks nicht angetragen werden.

§. 90. Bei Stein- und Braunkohlen ist die Naturaltheilung des Products nur mit Zustimmung aller Betheiligten zulässig.

§. 91. Alle auf dem Bergwerke im Ganzen ruhenden Verbindlichkeiten, insbesondere die aus dem Betriebe entstandenen Verpflichtungen, so wie alle verbriefte Schulden für welche in der Urkunde das Bergwerk als Schuldner bezeichnet ist, haften lediglich auf dem Werthe des Bergwerks und seiner Zubehörungen, nicht auf dem übrigen Vermögen der Eigenthümer, sofern nicht von diesen eine persönliche Verhaftung ausdrücklich übernommen oder in der Verleibungs-Urkunde etwas Anders festgesetzt ist.

Diese Abweichungen von der Anwendung der allgemeinen Gesetze auf die Rechtsverhältnisse der Bergbau-Gesellschaften — Gewerkschaften — werden in die Bernburgsche Bergordnung nur mit einigen Modificationen aufgenommen werden dürfen.

Die Schiedsgerichte (§. 83. 85.) sind da, wo ein ausgebreiteter gewerkschaftlicher Bergbau nicht bereits vorhanden ist, unausführbar, da es sowohl der Mehrheit als der Minderheit an unpartheiischen Schiedsrichtern zur Wahl fehlen würde; wenn aber jede Parthei genöthigt ist, einen Schiedsrichter aus ihrer Mitte zu wählen und selbst dann, wenn sie, wie es ohnehin in ihrem Interesse liegt, einen Andern für ihre Ansicht gestimmten wählt, so wird die Entscheidung immer und allein in den Händen des von der Bergbehörde gewählten Obmanns liegen. Der Zweck wird daher auf einfachere Weise dadurch, daß die Entscheidung unmittelbar der Bergbehörde überlassen wird, und noch mit größerer Gewähr für die Interessenten erreicht werden, wenn, statt der Entscheidung durch ein Schiedsgericht in erster und letzter Instanz (§. 83.), denselben der Recurs von der Entscheidung des Bergamts — der untern Bergbehörde — an die höhere freigestellt wird.

Bei Verfügungen über die Substanz eines oder mehrerer Bergwerke (§. 84.), wo es sich um das Eigenthum selbst handelt, halte ich aber selbst hierdurch und durch die Verclausulirung in den §§. 84. bis 86., den Schutz, auf welchen das Eigenthumsrecht Anspruch hat, nicht für hinreichend, sondern für unzulässig, der Minderheit gegen den von der Bergbehörde bestätigten Beschluß der Mehrheit die Berufung

auf den Rechtsweg (§. 88.) vorzuenthalten. Denn die Bergbehörde, als technisch administrative Behörde, kann ihrer Entscheidung nur den Nutzen oder Schaden für den Bergbau und dessen Eigenthümer im Allgemeinen zum Grunde legen, über den Nutzen oder Schaden, welchen der Beschluß für Einzelne derselben hat, ist sie zu entscheiden nicht berufen; was zum Nutzen des betreffenden Bergbaues und der Mehrheit seiner Theilnehmer gereicht, kann demungeachtet der Minderheit zum großen Schaden gereichen und in diesem Falle wird der von der Minderheit angerufene Richter, nicht die technisch administrative Behörde, darüber zu entscheiden haben: ob der Vortheil der Mehrheit durch den Schaden der Minderheit erkauft und in welchem Maaße in diesem Falle die letztere von der erstern entschädigt werden soll.

Im §. 89., welcher mit §. 10. des Entwurfs von 1848 und mit §. 13. des Bernburger übereinstimmt, fehlt das Wesentlichste: kann von einzelnen Theilnehmern nicht angetragen werden. So drückt sich im Wesentlichen auch der Sächsische Entwurf im §. 28. und der Oestreichsche im §. 58. aus. Der Gesammtheit der Theilnehmer muß es ohne Zweifel unbenommen sein, auf gemeinsamen Beschluß ihr Gesammteigenthum zum Zwecke der Aufhebung ihrer Gemeinschaft zu verkaufen.

5. Ueber die ideale Eintheilung des unzertrennlichen Gesammt-Eigenthums des Bergwerks enthält der Bernburgsche Entwurf gar keine Vorschriften und die in den Preußischen Entwürfen unter den transitorischen Bestimmungen in den §§. 255. bis 257. von 1848 und 237. bis 239. von 1850 enthaltenen beziehen sich nur auf das zur Zeit bereits erworbene Bergeigenthum. Bei diesem soll die Eintheilung in der bisherigen Anzahl von Kuren beibehalten, deren Unterabtheilung aber auf Zehntheile zurückgeführt und auf den Antrag der absoluten Mehrheit der Gewerkschaft soll bei vorhandener Hypothekenfreiheit oder mit Zustimmung der Gläubiger die Aufhebung der Kureintheilung zulässig sein, wozu der revidirte Entwurf die gemeinschaftliche Anordnung des Justiz- und des Handels-Ministers fordert. Wenn das Bergwerks-Gesammt-Eigenthum von Mehrern gemeinschaft-

lich besessen wird, so muß ein Verhältniß, in welchem die Einzelnen an diesem Gesammt-Eigenthume Theil haben, statt finden, weil dieser Antheil den Maaßstab für die Theilnahme an den Beschlüssen über die Benutzung desselben und an dem Gewinn und Verlust abgiebt, er auch, wenn die Antheile an einem verliehenen Bergwerke zu den Immobilien gerechnet werden, sogar ein besonderes Eigenthum bildet. In allen deutschen Berggesetzen ist für diese ideale Eintheilung des Bergwerkseigenthums eine bestimmte Form vorgeschrieben; sie haben sämmtlich die uralte Eintheilung in Kure beibehalten, in **122** Gewerkenkuren (außer den als Servitut darauf ruhenden Grund-, Kirchen- rc. Kuren); diese Eintheilung hat bei der Benutzung, Verwaltung, Berechnung des Bergeigenthums nur bei unbeschränkter Theilbarkeit der Kure Schwierigkeit veranlaßt; eine Schwierigkeit, welche leicht gesetzlich zu heben ist; wie denn schon das Allgemeine Preußische Landrecht vorgeschrieben hat, daß die Unterabtheilungen der Kure nicht unter $^1/_8$ betragen dürfen (Thl. II. Tit. 16. §. 135.), und in einzelnen Bergdistricten, wo diese Vorschrift nicht Anwendung hatte, eine weitere und bestimmtere Grenze dafür gesteckt ist, z. B. bei den Mansfeldschen Kupferschiefer-Gewerkschaften, deren weitverbreitete Kure von hohem Werthe sind, durch die Unterabtheilung in Neunzigstelkure. Auch der Sächsische Berggesetz-Entwurf hat im §. 15. die Eintheilung des Bergeigenthums in Kure beibehalten, mit der Bestimmung, daß jeder Kur in 100 gleiche Theile getheilt werden darf. Die neuen Preußischen Gesetzentwürfe bestimmen für das bereits verliehene und in Kure getheilte Bergeigenthum die Unterabtheilung in Zehntheile, überlassen aber die Eintheilung des künftig zu verleihenden der Willkühr der Beliehenen und erneuern dadurch die Schwierigkeit, welche sie für die bereits verliehenen gehoben haben. Der Grund, die uralte deutsche Eintheilung des Bergeigenthums in Kure, welche für den bereits bestehenden gewerkschaftlichen Bergbau — und somit auch für die große Mehrheit des künftig bestehenden — beibehalten werden kann und, da sie sich im Bewußtsein des Volkes mit dem Begriff von Bergwerkseigenthum identificirt hat, auch beibehalten werden wird, zu verlas-

sen, kann darin, daß das jetzt in den westrheinischen Preußischen Provinzen geltende Französische Berggesetz von 1810 sie nicht kennt, nicht liegen und eben so wenig in der Vorliebe für Actien-Gesellschaften, denn daß diese auch bei der bisherigen Bergwerks-Verfassung befriedigt werden kann, zeigt die unterm 15. November 1844 der unter der Benennung Rauenscher Bergwerks-Verein zusammengetretenen Actien-Gesellschaft zum Bau auf Braunkohlen ertheilte Königliche Bestätigung. Da für das Herzogthum Bernburg weder das Französische Gesetz maaßgebend, noch der Bergbau auf Actien heilsam sein kann, so dürfte ein Grund, hierin dem Preußischen Entwurfe zu folgen, nicht vorhanden sein.

6. Es liegt ein Widerspruch in sich selbst darin, verliehene Bergwerke, d. h. das bedingte Recht, die verliehenen Mineralien abzubauen und zu benutzen, zu den unbeweglichen Sachen zu rechnen und dadurch ein Recht, welches sich durch die Ausübung selbst consumirt, und durch Verletzung der Bedingungen woran es geknüpft ist verloren geht, gesetzlich zu einem Gegenstande hypothekarischer Verpfändung zu machen. Wenn das Gesetz eine solche Bestimmung zu Gunsten der Pfandgeber trifft, so kann solche nur, gleich andern dem Bergbau auf Kosten der Gesammtheit gemachten Zugeständnissen, durch die Rücksicht gerechtfertigt werden, daß derselbe durch Vermehrung der Geldmittel zu dessen Betriebe zum allgemeinen Besten gefördert wird; es muß aber dann auch für die Pfandnehmer, welche es verleitet, ihr Geld zu diesem Zwecke herzuleihen, die Fürsorge treffen, sie gegen Verluste, denen sie bei der Bergwerks-Hypothek vielseitiger ausgesetzt und weniger vorzubeugen im Stande sind, als bei andern Hypotheken, möglichst zu sichern.

Nach dem Preußischen Entwurfe von 1848 war es die Absicht, die Berg-Hypothekenbücher — Berg-Gegenbücher — welche bisher beim Bergamte, aber von dem Bergrichter geführt wurden, den allgemeinen Hypotheken-Behörden zu überweisen und sollten dabei die für das Hypothekenwesen überhaupt bestehenden Gesetze zur Anwendung kommen (§. 56.) Daher enthält dieser Entwurf auch keine nähern Bestimmungen über die Führung der

Berg-Hypothekenbücher, über Verpfändung, Berg-Arrest, Berg-Concurs ꝛc.

Im Bernburgschen Entwurfe lautet der §. 59. wörtlich so wie jener §. 56.; gleichwohl enthält der Entwurf über diese Gegenstände in den §§. 109. bis 115. noch specielle Vorschriften, welche entweder mit den für das Hypothekenwesen überhaupt bestehenden Gesetzen übereinstimmen und in diesem Falle hier überflüssig sind, oder von denselben abweichen und in diesem Falle mit dem §. 59. in Widerspruche stehen.

In Preußen haben sich, als nach bereits erfolgter Aufhebung der besondern Berg-Gerichte die Berggegenbücher und das Berghypotheken-Wesen den ordentlichen Gerichten im vorigen Jahre übergeben werden sollten, gegen die Uebernahme derselben von Seiten der Justizbehörden so bedeutende Schwierigkeiten ergeben, daß vorläufig von der Ausführung Abstand genommen ist und die Berggegenbücher ferner bei den Berg-Aemtern verblieben sind, wo sie durch den Justiziarius geführt werden. In dem neuesten Entwurfe von 1850 ist daher auch jene Absicht verlassen und demgemäß die Vorschrift des frühern, im §. 234. dahin abgeändert, daß die bisherigen Bestimmungen über Verpfändung des Bergwerks-Eigenthums, über die Einrichtung der Berggegenbücher und Hypothekenbücher, über Berg-Arrest und Berg-Concurs, so wie über die nothwendige Subhastation der Bergwerke für jetzt in Kraft bleiben sollen.

In wiefern im Bernburgschen hierunter der letzteren Bestimmung, welche die einfachere und zweckmäßigere ist, gefolgt werden kann, wird von der Organisation der dortigen Bergbehörden abhängen. Gestattet diese, daß die Führung der Berggegenbücher und des Berghypotheken-Wesens den Bergbehörden belassen oder übertragen wird, so wird es, falls nicht bereits gesetzliche Vorschriften dafür dort vorhanden sind, deren noch in erweitertem Maaße bedürfen, als sie in den voralle girten §§. 109. bis 115. gegeben sind. Von diesen findet sich die im §. 112., daß die Verpfändung des Bergeigenthums gültiger Weise nur mit Zustimmung der Bergbehörde statt finden kann, weder in den bisherigen Berggesetzen noch in einem der neuern Entwürfe. Da nach dem Preußischen

Allgemeinen Landrechte Thl. II. Tit. 6. §. 83. Korporationen, ohne besondere Einwilligung der ihnen vorgesetzten Behörde, unbewegliche Sachen nicht verpfänden dürfen, so ist die Vorschrift des §. 112. eine Consequenz der den Gewerkschaften im §. 11. beigelegten Korporationsrechte, welche der Preußische Entwurf von 1848 mit Stillschweigen übergangen hat. Wenn aber auch, wie im revidirten Entwurf von 1850, die Korporationsrechte wieder gestrichen werden, so würde ich die Beibehaltung der im §. 112. beabsichtigten Vorschrift dennoch für angemessen halten, insofern die zur Verpfändung des Bergeigenthums verlangte Zustimmung der Bergbehörde nur nicht als eine leere Form behandelt, sondern zugleich ausgesprochen wird, daß diese Zustimmung nur in dem Falle nicht verweigert werden darf, wenn das aufzunehmende Kapital zu solchen Betriebsbau-Ausführungen bei dem Bergwerke, welches zum Pfande bestellt werden soll, erforderlich ist, die aus den laufenden Einnahmen desselben nicht bestritten werden können. Eine solche gesetzliche Beschränkung wird dazu dienen, die Sicherung und das Vertrauen der Gläubiger zu vermehren und zu verhüten, daß solches nicht zu betrügerischen Speculationen gemißbraucht wird.

7. Der §. 113. steht nicht nur mit der aus dem mit der bisherigen Verfassung übereinstimmenden §. 102. des Preußischen Entwurfs in den §. 107. aufgenommenen Bestimmung, daß beim Verkaufe eines Bergwerks die sonst allgemein für nothwendige Subhastationen vorgeschriebene Taxe durch eine Beschreibung des Bergwerks ersetzt werden soll, nicht im Einklang, sondern ist auch deshalb mangelhaft, weil — wenn wirklich eine Werthtaxe zum Grunde gelegt werden könnte — der Zweifel ungelöst bleiben würde, was geschehen soll, wenn der Gläubiger weniger als $^2/_3$ der Taxe bietet uud ein anderer Käufer sich nicht findet.

8. Zu den Zubehörungen des verliehenen Bergwerks, welche ebenfalls als Immobilien behandelt werden sollen, sind im §. 8. des Bernburgschen Entwurfs, außer dem im §. 5. des Preußischen von 1848, auch die Teiche und Wasserleitungen mit Recht noch besonders genannt.

Die Veränderungen — Weglassung der erworbenen Rechte und Hinzufügung der zum Grubenbetriebe erforderlichen Pferde — im revidirten Entwurf von 1850 §. 6. dürfte als Verbesserung nicht zu betrachten sein.

9. Daß bei Entsetzung des Bergeigenthümers die Zubehörungen mit dem zum Verkaufe zu stellenden Bergeigenthume vereinigt bleiben und durch den bisherigen Eigenthümer nicht von demselben getrennt werden dürfen, ist im §. 116. des Bernburgschen eben so wie im §. 104. des Preußischen Entwurfs von 1848 ausgesprochen. Wenn man aber in beiden eine Bestimmung darüber nicht findet, wie es mit den Zubehörungen beim freiwilligen Aufgeben des Bergwerks-Eigenthums gehalten werden soll, so ist dies nicht das Einzige, was man in den, gleichlautend mit den §§. 94. bis 97 des ebengenannten Preußischen Entwurfs abgefaßten §§. 99. bis 102. deß Bernburgschen Entwurfs vermißt. Das Aufgeben des verliehenen Bergwerks kann statt finden,

entweder, weil die Lagerstätte in dem verliehenen Felde abgebaut ist,

oder, weil der Bergwerkseigenthümer den Bau darauf nicht fortsetzen will.

In beiden Entwürfen ist nur der zweite Fall in's Auge gefaßt, der erste, obwohl solcher bei jedem verliehenen Bergwerke endlich einmal eintreten muß, ganz übergangen.

Im zweiten Falle müssen die Zubehörungen des Bergwerks bei demselben eben so verbleiben, wie es bei der Entsetzung des Bergeigenthümers vorgeschrieben ist, da der Bau des auflässig gewordenen Bergwerks durch einen andern Muther (§. 22. des Preußischen Entwurfs von 1848, §. 25. des Bernburger) wieder aufgenommen werden kann; im ersten Falle hingegen ist, nachdem die Bergbehörde sich davon überzeugt hat, daß das zum Abbau verliehene Object absorbirt, mithin die Fortsetzung des Bergwerks weder durch den bisherigen noch durch einen andern Unternehmer möglich ist, kein Grund dazu vorhanden, dem bisherigen Eigenthümer des Bergwerks oder Andern, welche daran Anspruch haben, die Disposition über dessen für das Bergwerk nutzlosen Zubehö-

rungen zu entziehen. Derselbe wird aber, ehe er durch Wiederaufhebung der Verleihungs-Urkunde seiner durch dieselbe übernommenen Verpflichtungen entbunden wird, alle die Veranstaltungen treffen und unter Controlle der Bergbehörde ausführen müssen, welche die Polizeibehörde für die öffentliche Sicherheit nothwendig erachtet.

10. Beide genannte Gesetzentwürfe schreiben, der eine im §. 95., der andere im §. 100. vor, daß das Gesuch des Bergeigenthümers, das ihm verliehene Bergeigenthum aufgeben zu dürfen, nur bei nachgewiesener Hypothekenfreiheit zur Instruction gebracht werden darf. Diese Vorschrift scheint zwar der Fürsorge, welche der Staat dem durch sein Gesetz zum Darlehn auf Bergeigenthum verleiteten Gläubiger schuldig ist, zu entsprechen, indem sie den Bergeigenthümer nöthigen soll, bevor er seinem Bergeigenthume entsagt, die darauf eingetragenen Gläubiger zu befriedigen; sie kann aber diesen Erfolg in dem Falle, wo die Entsagung eine Folge des Ausbau's der Lagerstätte, das dem Gläubiger bestellte Unterpfand daher consumirt ist, nur dadurch erlangen, daß demselben in diesem Falle das Recht auf Befriedigung aus dem übrigen Vermögen des Schuldners gesetzlich beigelegt wird; in dem andern Falle, wenn der Bergeigenthümer sein mit Schulden belastetes Bergeigenthum nicht ferner mit Vortheil benutzen kann oder will, und die darauf eingetragenen Schulden mehr betragen, als er durch den Verkauf des Bergwerks zu erhalten erwarten darf, wird es in seinem Interesse liegen, dasselbe nicht freiwillig aufzugeben, wenn er seine Gläubiger vorher zu befriedigen verpflichtet ist, sondern durch die Nichtbenutzung seine Entsezzung vom Besitz zu veranlassen. In diesem Falle wird das Bergwerk nebst Zubehörungen, nach den übereinstimmenden Vorschriften der §§. 98. bis 104. des Preußischen Entwurfs von 1848 und der §§. 103. bis 108. und 116. des Bernburgschen Entwurfs, zum öffentlichen Verkauf gestellt werden und den Hypotheken-Gläubigern, welche durch die Entsetzung des bisherigen Eigenthümers ihre Rechte verlieren (§. 103. und resp. §. 108.) wird die Wahl bleiben, sich für ihre Forderungen entweder mit dem zu begnügen, was von

der

der Lösung beim Verkauf zu ihrer Befriedigung übrig bleibt, oder das Bergwerk selbst zu erstehen.

In dem durch den Preußischen Staats-Anzeiger bekannt gemachten den Kammern vorgelegten jüngsten Entwurfe findet sich bei den Vorschriften von dem freiwilligen Aufgeben des Bergwerks-Eigenthums (§§. 105. bis 108.) eine sehr wesentliche Abänderung des frühern; während letzterer den Nachweis der Hypothekenfreiheit zur Bedingung macht, verlangt im Gegentheil jener vom Bergwerks-Eigenthümer den Nachweis, daß seine Hypotheken eingetragen sind. Man darf indessen annehmen, daß das Wort seine sich nur durch einen Druckfehler statt des Wortes keine eingeschlichen, da das Wort seine in diesem Zusammenhange keinen Sinn hat, und wenn der Nachweis der eingetragenen Hypotheken gemeint sein sollte, das Gesetz die Rechte der Hypotheken-Gläubiger gewiß nicht unbeachtet und ohne Rücksicht darauf das vom Eigenthümer freiwillig aufgegebene Bergwerk (§. 108.) nebst dessen Zubehörungen (§. 113.) ins Freie fallen lassen würde.

Der Sächsische Berggesetz-Entwurf verordnet im §. 70., daß die Hypotheken-Gläubiger eines auflässig gewordenen Berggebäudes von der Berggerichtsbehörde über den eingetretenen Zustand in Kenntniß gesetzt werden sollen und ihnen das Recht zustehen soll, binnen 3 Monaten auf gerichtliche Versteigerung des Bergeigenthums anzutragen.

Eine gleiche Vorschrift ertheilt der Oestreichsche Entwurf für den Fall, wenn ein Bergwerkseigenthümer seine Bergbauberechtigung freiwillig zurücklegen will, der Bergbehörde und ein gleiches Recht den Hypothekengläubigern binnen 60 Tagen Frist, im §. 181.

Eine solche billige Berücksichtigung der Bergwerksgläubiger sollte das Preußische und das Bernburgsche Berggesetz nicht vergessen.

11. Der Entziehung des Bergeigenthums erwähnt der Sächsische Entwurf nur beiläufig im §. 84., als einer Maaßregel, welche im Verwaltungswege für den Fall vorbehalten ist, wenn der Grubeneigenthümer bei Zuwider-

handlungen den Aufforderungen nicht Folge leistet und die Ausführung der Anordnungen von der Behörde weder durch Drohungen erreicht, noch durch sie selbst auf Kosten der Grube zu erlangen ist; er erklärt übrigens im §. 51. die darauf ertheilten Verleihungen für unwiderruflich und begnügt sich damit, die Beliehenen durch Geldstrafen zur Erfüllung der gesetzlichen Bedinunggen derselben anzuhalten.

Die Preußischen Entwürfe, mit welchen der Bernburgsche (§§. 103. bis 108. und 116.) übereinstimmt, beschränken die Entsetzung aus dem Bergwerkseigenthum auf den Fall der beharrlichen Nichtbenutzung und führen sie dadurch aus, daß das Bergwerk mit seinen unbeweglichen Zubehörungen nach den für nothwendige Subhastation gegebenen Vorschriften zum öffentlichen Verkauf gestellt und wenn kein Gebot darauf erfolgt, die Aufhebung der Verleihung ausgesprochen wird, durch welche alle Ansprüche Dritter erlöschen (§§. 98 bis 104. Entwurf v. 1848. §§. 109 bis 113. von 1850.).

Der Oestreich'sche Entwurf dehnt das Verfahren bei Einziehung des Bergwerks-Eigenthums zwar auf mehrere Fälle der Verschuldung aus (§. 75.), namentlich auf Verletzung der Vorschriften

§. 65. die Bergbauberechtigung durch kunstgerechte Betriebsführung fortwährend in Ausübung zu erhalten (Bauhafthaltung);

§. 70. diese Bauhafthaltung innerhalb des verliehenen Grubenfeldes in der Richtung zu vollführen, daß, nebst der Sicherheit der Personen und des Eigenthums, noch insbesondere der nachhaltige Betrieb und der möglichst vollständige Abbau des verlihenen Feldes gewährleistet sei,

und soll bei Stein- und Braunkohlen schon die Unterlassung der Reinhaltung von Grubenklein und brandgefährlichen Abfällen als eine Nichtbauhafthaltung angesehen werden; ferner im Allgemeinen

§. 161. bei Vernachlässigung der dem Bergbau-Unternehmer in dem Gesetze auferlegten Verpflichtungen und der in Ausübung der Oberaufsicht getroffenen Verfügungen, nachdem die zweimalige Verhängung einer Geldstrafe von

5 bis 100 Gulden vorausgegangen und die Ueberzeugung erlangt worden, daß die öffentliche Sicherheit und der nachhaltige Bergbaubetrieb dauernd gefährdet werde; je weiter indessen der Oestreichsche Entwurf die Strafe der Einziehung des Bergeigenthums ausdehnt, desto rücksichtsvoller in Bezug auf den Eigenthümer sowohl, als auf die Bergwerksgläubiger ist das Verfahren, welches er dafür vorschreibt (§§. 170 bis 179.). Der verantwortliche Bergwerksbesitzer wird von der Bergbehörde zur Rechtfertigung binnen 4 Wochen aufgefordert; sie ist verpflichtet, alle von demselben geltend gemachten Umstände, so oft es sich um ungenügende Leistungen handelt, mit Zuziehung von 2 unbefangenen Sachverständigen, zu prüfen, und darnach zu erkennen, ob die Entziehung des Bergeigenthums stattfinde oder nicht. Im erstern Falle hat das Berggericht, welchem das Erkenntniß zur Ausführung mitgetheilt wird, die Hypothekengläubiger davon in Kenntniß zu setzen, die Schätzung des Bergwerkseigenthums sammt allem Zubehör vorzunehmen und die Feilbietung im gesetzlichen Wege zu veranlassen, wobei es dem Eigenthümer und den Hypotheken-Gläubigern freisteht, den Verkauf auch unter dem Schätzungspreise zu gestatten; verweigern sie dies oder meldet sich kein Käufer, so spricht die Bergbehörde das Erlöschen der Verleihung aus, wodurch das verliehene Feld mit allen unterirdischen Bauen und deren Versicherungsvorrichtungen frei wird, das übrige gesetzliche Zubehör des Bergwerks aber dem frühern Eigenthümer zur freien Verfügung verbleibt.

Dieses Oestreich'sche Verfahren unterscheidet sich also von dem Preußischen darin:

a) daß des Bergwerks-Eigenthümers Rechtfertigung mit Zuziehung unpartheiischer Sachverständigen geprüft und darüber erkannt wird;

b) daß die Hypothekengläubiger nicht nur vom Erkenntniß unterrichtet, sondern auch beim Verkauf zugezogen werden;

c) daß die unter den Zubehörungen des Bergwerks, welche nach den Preußischen und Bernburger Entwürfen beim Verkauf mit dem Bergwerke vereinigt bleiben müssen, mit aufgeführten Gegenstände über Tage, die vom bisherigen

Bergeigenthümer eigenthümlich besessenen Röschen, Kunstgräben, Röhrenleitungen, Sammelteiche und Wassergefälle, Schacht- und Haldenplätze und Wege dem bisherigen Eigenthümer zur freien Verfügung verbleiben.

Die erste von diesen Abweichungen ist eine Folge der weitern Ausdehnung der Maaßregel im Oestreich'schen Entwurfe; die dritte mit der Erhaltung des Bergbaus unverträglich; die zweite dagegen eine zu berücksichtigende den Hypotheken-Gläubigern schuldige Fürsorge, welche den Preußischen und Bernburger Entwürfen fremd geblieben ist, um so mehr aber darin aufzunehmen sein dürfte, als, so wie diese gefaßt sind, es dem verschuldeten Bergwerkseigenthümer unter Umständen nicht schwer werden würde, sein Bergwerks-Eigenthum von den Schulden zu befreien, ohne es zu verlieren.

12. Die alten deutschen Bergordnungen aus der Zeit, wo der Bergbau noch nicht eine Geldspeculation, sondern ein Gewerbe war, enthalten gar keine Bestimmungen über die Verpfändung des Berg-Eigenthums und der Antheile an demselben. Noch die bis jetzt geltende Chursächsische Berg-Ordnung vom 12. Juni 1589 erklärt im Art. I:

„Den Gewerken soll um keinerlei Uebertretung und Verbrechen wegen die Bergwerke oder Antheile daran oder deren Nutzung und Ausbeute genommen werden; auch wegen Schulden soll der Gläubiger sich nur an der Gewerke Person, nicht an dessen Bergantheil halten dürfen, es sei denn, daß es eine Bergschuld, um rückständige Zubuße, Hüttenkosten 2c. sei."

Also nur für Bergschulden, Verwendungen in das Bergeigenthum, soll der Bergantheil haften, nicht als Unterpfand für Anleihen zu andern Zwecken. Indessen hatte die sächsische Constitution von 1572 im P. III. 25., um über die Erbfolge in die Bergtheile zu entscheiden, bestimmt, daß Bergantheile zu den unbeweglichen Gütern zu rechnen seien und in Bezug hierauf lautet der Nachsatz im Art. I. der Berg-Ordnung dahin:

„wenn aber der Hauptschuldner stirbt und die Erben sich des Bergantheils nicht annehmen wollen, soll den Gläu-

bigern für ihre erweisliche Forderungen dazu verholfen werden."

Gleichwohl erlangte jene Bestimmung der Constitution in Sachsen auch auf andere rechtliche Verhältnisse Anwendung und insbesondere wurde die Bestellung von Hypotheken auf Kure für gültig angesehen. Von Sachsen ging dieses Rechtsverhältniß der Bergwerksantheile auch auf andere deutsche Staaten, namentlich auf Preußen über, wo sowohl im Allgemeinen Landrechte Thl. II. Tit. 16. in den §§. 328 bis 332. als in den Bergordnungen davon die Rede ist.

In dem dem Sächsischen Landtage jetzt vorliegenden Entwurf eines neuen Berggesetzes wird jene Bestimmung von 1572, deren Gründe nach dem heutigen Erbrechte weggefallen, durch den §. 16. wieder aufgehoben, nach welchem die Kure zu dem beweglichen Vermögen gehören und keine Hypotheken mehr an Kuren erlangt werden können; die bestehenden aber sollen spätestens mit dem Ablauf eines Jahrs von dem Zeitpunkte an, zu welchem der Schuldner Zahlung zu leisten hat, erlöschen. In den Motiven zu dem Gesetz-Entwurfe (S. 124) sind die Gründe zu dieser Veränderung der Rechtsverhältnisse der Bergantheile im Wesentlichen dahin angegeben, weil den Gläubigern hier nicht die Garantie gewährt werden kann, welche ihnen nach allgemeinrechtlichen Grundsätzen bei allen andern der Verpfändung fähigen Gegenständen gewährt wird, da sie an der Substanz des Bergwerks kein Recht haben, nicht hindern könne, daß Dritten durch Hypothek auf das ganze Bergeigenthum Rechte daran eingeräumt werden, welche die ihrigen vernichten und der Grundsatz, daß ältere Hypotheken jüngeren vorgehen müssen, damit nicht vereinbar ist.

In gleichem Sinne spricht der Oestreichsche Berggesetz-Entwurf im §. 64. aus: die Bergwerksantheile (Kure, Actien) sind bewegliches Eigenthum, und im §. 54.: ein gemeinschaftliches Bergeigenthum darf nur als Ganzes bücherlich belastet werden. In den Motiven Seite 43. 44. ist den obigen Gründen zu dieser Bestimmung noch hinzugefügt, daß die Verpfändung des Bergwerks in einzelnen Theilen allen andern Mitbesitzern im Betriebe

hinderlich ist, die Baue selbst zum Erliegen kommen können, überdieß die Evidenzhaltung des Bergbuchs bei kleinen Theilbelastungen höchst schwierig ist; endlich weil (der Oestreichsche Entwurf schreibt eine bestimmte Form der Eintheilung des Bergwerks-Eigenthums nicht vor) Bergwerks-Actien, gleich andern Arten von Actien, nur ein bewegliches Eigenthum und daher kein Gegenstand des Bergbuchs sein können.

Alle diese Gründe sprechen dafür, in dem Bernburg'schen Entwurfe dem Beispiele zu folgen, welches die Berggesetz-Entwürfe für Sachsen und Oestreich gegeben haben und nicht, wie im §. 9. nach dem Muster des Preußischen Entwurfs von 1818 §. 6. (mit dem der §. 7. des Entwurfs von 1850 übereinstimmt) geschehen, die Bergwerksantheile für unbewegliche Sachen zu erklären. —

V. Benutzung des Bergwerks-Eigenthums.

Daß durch die Verleihung des Bergeigenthums das Recht zur Benutzung dieses Eigenthums ertheilt und erworben wird, (§. 60. des Bernburger, §. 57. und resp. 55. der Preußischen Entwürfe) versteht sich so ganz von selbst, daß es in den Entwürfen der Berggesetze für Sachsen und für Oestreich für überflüssig gehalten ist, solches noch besonders festzusetzen und es dürfte dieser §. um so mehr zu streichen sein, als die dem Rechte hinzugefügte Beschränkung, wie der ganze übrige Inhalt des Gesetzes ergiebt, den Umfang der gesetzlichen Bedingungen der Benutzung nur sehr unvollständig ausdrückt.

Diese Bedingungen sind einestheils Rechte, welche der Staat den Bergwerkseigenthümern zugesteht, um dadurch die Gewinnung und Benutzung der des allgemeinen Bestens wegen vorbehaltenen Mineralien diesem Zwecke gemäß zu bewirken und zu befördern; anderntheils Pflichten, welche er den Bergwerkseigenthümern (abgesehen von den Abgaben an den Staat) zu eben diesem Zwecke auferlegt. Das Gesetz soll weder jenen Rechten noch diesen Pflichten eine größere Ausdehnung geben, als dieser Zweck fordert.

Der Bernburg'sche Entwurf hat auch in den Vorschriften, welche über diese Rechte und Pflichten in den Ti-

teln II. Abschnitt 3. und 4. IV. V. und VIII. gegeben sind, größtentheils den Preußischen Entwurf von 1848 zum Muster genommen; zeichnet sich indessen doch durch den nachher zuerwähnenden §. 210. vor demselben aus.

1. Ueber das Expropriations-Recht des Bergwerks-Eigenthümers enthält der Bernburgsche Entwurf im §. 95. drei Zusätze:

daß wenn der Bergwerks-Eigenthümer das (durch Expropriation) erworbene Grundstück wieder veräußern will, der frühere Grundbesitzer das Vorkaufsrecht hat;

daß die Abtretungen von Grund und Boden zum Bergbau dem Gerichte der gelegenen Sache von der Bergbehörde zur Berichtigung der Handelsbücher und Ausfertigung eines Besitz-Documents angezeigt werden sollen; und

daß wenn das Grundeigenthum durch die Expropriation zerstückelt werden würde, der Grundeigenthümer die käufliche Erwerbung des Ganzen von dem Bergwerks-Eigenthümer zu fordern das Recht habe.

Der erste und dritte Zusatz ist ein, auch in dem Sächsischen Entwurf §§. 220. 221. enthaltenes, gerechtes Zugeständniß für den Grundbesitzer, welcher sein Grundeigenthum zum Bergbau des allgemeinen Bestens wegen abzutreten genöthigt wird; der zweite ist nur in dem Falle nöthig, wenn das Berg-Gegen- und Hypothekenbuch, in welches die Zubehörungen des Bergwerks, zu denen nach §. 8. auch die zu Zwecken des Betriebs und der Beaufsichtigung bestimmten Grundstücke gehören, bei dem ordentlichen Gerichte, nicht bei der Bergbehörde, geführt wird.

Die dritte Bestimmung findet sich auch in dem revidirten Preußischen Entwurfe von 1850 §. 99., aber in einer angemesseneren Fassung dahin:

Wird durch die Expropriation das Grundstück so zerstückelt, daß nach der Erklärung der Schiedsrichter die übrig bleibenden Theile desselben nicht mehr zweckmäßig benutzt werden können, so ist auch hierauf die Expropriation auszudehnen, wenn der Grundbesitzer es verlangt.

Eine vierte Abänderung findet sich noch im Bernburg'schen §. 92.; während nach dem Preußischen §. 87. von 1848 vor Entscheidung der Bergbehörde über die Nothwendigkeit und Ausdehnung der Expropriation eines bestimmten Grundstücks oder Wassers das Gutachten der Kreisbehörde eingeholt werden soll, verlangt jener §. 92. dieses Gutachten von 3 Sachverständigen, von denen der Bergwerkseigenthümer einen, der Grundeigenthümer einen und die Bergbehörde, welcher die Entscheidung verbleibt, den dritten wählen soll. Beiden Vorschlägen sind die Bestimmungen vorzuziehen, welche dafür in den Preußischen Entwurf von 1850 aufgenommen sind. In diesem sind die Gegenstände, auf welche das Expropriationsrecht sich erstrecken soll (worüber der §. 85. von 1848 und der Bernburgsche §. 90. einen Zweifel lassen, da sie die benannten nur unter andern dahin zählen) im §. 96. sämmtlich angegeben; sie sind dabei in 3 Klassen getheilt, von denen die erste den Bodenraum zu solchen Gegenständen enthalten soll, bei welchen nicht nur über die Nothwendigkeit für die Zwecke des Bergbau's, sondern auch über die Lage und die Ausdehnung des Bodenraums, welcher zu diesen Zwecken geeignet ist, der technischen Bergbehörde allein ein competentes Urtheil zusteht; die zweite den Bodenraum zu solchen Gegenständen, welche entweder für die Zwecke des Bergbaus nicht unbedingt nothwendig sind, oder bei welchen die Erreichung des Zwecks nicht an bestimmte Grundstücke gebunden ist und die dritte das zum Betriebe der Maschinen und Aufbereitungs-Anstalten erforderliche Wasser. Die Entscheidung über die Nothwendigkeit der Expropriation ist im §. 97. bei der ersten Klasse der Bergbehörde allein, bei den andern beiden Klassen gemeinschaftlich mit der Bezirksbehörde, welche die landespolizeilichen und Landescultur-Interessen wahrzunehmen hat, beigelegt; überall mit Vorbehalt des Recurses an die betreffenden Ministerien. Bei der Klassification dürften die Wege, durch welche Anfahr- und Förderungs-Punkte mit den nächsten öffentlichen Land- und Wasserwegen verbunden werden sollen, füglich von der ersten in die zweite Klasse zu versetzen sein. Uebrigens sind in dem revidirten Entwurfe von 1850 sowohl im §. 96. bei Aufzählung und Klassification der

Gegenstände, auf welche das Recht der Expropriation Anwendung finden soll, als im Tit. IV. überhaupt die im Entwurfe von 1848 §. 113. und gleichlautend im Bernburger Entwurfe §. 125. aufgeführten Hüttenwerke, welche zur ersten Metall-Erzeugung dienen, Alaun- und Vitriol-Werke, auf welche, nach §. 115. des erstern und §. 127. des letztern, das Expropriations-Recht in den für Bergwerke festgesetzten Formen ebenfalls stattfinden soll, ganz übergangen. Da Alaunwerke nur bei den Alaunerz-Gruben, Rohhütten und Vitriolwerke mit Vortheil nur in der Nähe der Gruben, welche ihnen das Material liefern, angelegt und betrieben werden können, und da Bergwerke, deren Producte erst durch Verschmelzung oder durch andre chemisch technische Verarbeitung, Verwitterung, Auslaugung, Versiedung 2c. verkäufliche Waare werden, überhaupt nur in Verbindung mit den dazu nöthigen Anstalten einen Werth haben, so kann deren Omission in dem Preußischen Entwurfe von 1850 nur auf einer Verkennung des Zwecks der Disposition des Staats über die der Gesammtheit aus Gründen des Gemeinwohls vorbehaltenen Mineralien beruhen und für die Bernburgsche Berg-Ordnung so wenig, als für irgend eine andre empfohlen werden. Der Sächsische Entwurf betrachtet im §. 296. Gruben-Gewerkschaften, welche neben ihren Gruben Hüttenwerke besitzen, auch in Bezug auf letztern als Gewerkschaften im bergrechtlichen Sinne.

Dem Rechte der Expropriation des Grund und Bodens und der Wasserkraft zu Bergwerkszwecken steht die Pflicht des Bergeigenthümers zur Entschädigung gegenüber. Das allgemeine Princip dafür ist, gleichwie für alle Abtretungen, zu welchen der Einzelne des allgemeinen Wohls wegen gesetzlich verpflichtet ist, die vollständige Entschädigung des Eigenthümers, d. i. die Vergütung des Schadens und des entzogenen Gewinns. Nach diesem in allen deutschen Berggesetzen angenommenen Principe ist bisher verfahren und die Erfahrung zeigt überall, daß bei der Anwendung, welche davon, in Entstehung gütlicher Einigung, mittelst Abschätzung durch Sachverständige gemacht wird, der Eigenthümer nicht nur vollständig, sondern reichlich entschädigt wird. Auch der

Entwurf des neuen Berggesetzes für Sachsen hat im §. 211. und der für Oestreich im §. 109. dieses Princip beibehalten. Daß die neuen Preußischen Entwürfe, der von 1848 in den §§. 89. und 90. und nach diesem Muster der Bernburgsche in den §§. 94. und 95., der von 1850 im §. 98. dem Eigenthümer den doppelten gemeinen Werth zur Zeit der Abtretung, letzterer noch mit dem Zusatze: „insofern nicht ein noch höherer außerordentlicher Werth nachgewiesen wird", vindiciren wollen, läßt sich nur daraus, daß das Französische Berggesetz von 1810 dabei zum Vorbilde genommen und aus dem Phantom eines natürlichen Rechts des Grundeigenthümers an den unter der Oberfläche verborgenen Mineralien, erklären; denn, wenn man von diesem abstrahirt, so ist das Recht auf Entschädigung mit dem doppelten Werthe des für Bergwerks-Zwecke abgetretenen Grund-Eigenthums eine Ungerechtigkeit gegen Alle, welche dasselbe zu andern Zwecken der allgemeinen Wohlfahrt für die vollständige Entschädigung abzutreten verpflichtet werden.

Die Ermittelung und Feststellung des Betrags der für Abtretungen zu Bergwerkszwecken zu leistenden Entschädigung soll nach dem Preußischen Entwurf von 1848 §. 88. und dem Bernburger §. 93., auf Grund eines Gutachtens von Sachverständigen durch die Bergbehörde erfolgen, mit Vorbehalt des Recurs an den ordentlichen Richter. Da bei der Bergbehörde die zur Beurtheilung der Ermittelung nöthigen Fähigkeiten nicht vorausgesetzt werden können, diese aber gerade bei der Behörde, welche nach dem §. 87. von 1848, oder dem §. 97. von 1850 in zweifelhaften Fällen über die Nothwendigkeit der Expropriation gemeinschaftlich mit der Bergbehörde entscheiden soll, zu finden sein werden, so dürfte dies ausschließlich die geeignete sein, die Ermittelung des Betrags der Entschädigung zu veranlassen und solchen festzustellen. Der hierüber handelnde §. 98. des Preußischen Entwurfs von 1850 läßt es ganz unbestimmt, wer der Vorsitzende des Schiedsgerichts sein soll.

2. Die dem Bergeigenthümer in Bezug auf die Benutzung und Verwaltung des verliehenen Bergeigenthums zu bewilligenden Rechte und aufzulegenden

Pflichten müssen nach dem allgemeinen Zwecke der Verleihung, die betreffenden Mineralien dem Gemeinwohl entsprechend zu gewinnen und nutzbar zu machen, beurtheilt werden.

Diese in den vorliegenden Berggesetz-Entwürfen bestimmten Rechte und die ihnen gegenüberstehenden Pflichten lassen sich unter die vier Haupt-Kategorien zusammenfassen:

A. Bergwerks-Betrieb,
B. Bergwerks-Arbeiter,
C. Bergwerks-Haushalt,
D. Bergwerks-Producte.

3. A. Dem Bergwerks-Eigenthümer steht das Recht zu, (Bernburger Entw. — Preuß. Entw. v. 1848.)

den Betrieb des ihm verliehenen Bergwerks auszuführen. (§. 66. — §. 63.)

Aber dieses Recht ist im Wesentlichen an die Pflichten gebunden:

a. ihn nach den dafür festgestellten Betriebsplänen auszuführen; (§. 65. 211. 213. — §. 62. 218. 220.)

b. diese Betriebspläne, sowohl für den ersten Angriff des Bergwerks, als bei fortschreitendem Betriebe von Zeit zu Zeit, zu entwerfen und der Bergbehörde zur Feststellung vorzulegen. (§. 212. — §. 219.)

c. die Ausführung der festgestellten Betriebspläne muß unter der Aufsicht qualificirter Personen geschehen, welche, wenn der Bergwerks-Eigenthümer den Betrieb nicht selbst führt, zwar von demselben angestellt werden können, deren Qualification aber von der Bergbehörde anerkannt sein muß. (§. 66. 67. — §. 63. 64.)

d. er ist bei der Betriebsführung an die bergpolizeilichen Vorschriften gebunden, welche zur Sicherstellung der Grubenbaue, des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter und der Oberfläche durch das Gesetz und durch besondere Verordnungen des Ministers vorgeschrieben werden. (§. 180. bis 182. — §. 187. bis 189.)

e. die Bergwerks-Eigenthümer, wenn sie den Grubenbetrieb selbst führen, sonst aber deren Gru- (§. 70. — §. 67.)

Bern- Preuß. burger Entw. Entw. v. 1848. benbeamte, sind für die Ausführung aller berg-
polizeilichen Vorschriften oder Anordnungen ver-
antwortlich.

§. 144. 184. bis 189. §. 133. 191, bis 196. f. sie sind dabei der Controle durch die Bergbe-
hörde und die Bergbeamte, welche die Berg-
werkspolizei nach Vorschrift des Gesetzes zu hand-
haben haben, unterworfen und dessen polizeiliche
Anordnungen, mit Vorbehalt des Recurs an die
höhere Bergbehörde, zu befolgen und zur Ausfüh-
rung zu bringen, verbunden;

§. 62. §. 59. g. der Bergwerks-Eigenthümer ist verpflichtet, das
Bergwerk ununterbrochen zu betreiben;

§. 89. 97. §. 84. 92. h. er ist schuldig, für allen Schaden, welcher durch
den Bergwerkbetrieb dem Grundeigenthume
zugefügt wird, Ersatz zu leisten, und der Be-
schädigte befugt, für Beschädigung des Grundeigen-
thums oder Wasserentziehungen den Ersatz gericht-
lich geltend zu machen.

§. 85, bis 87. §. 80. bis 82. Außer dem Rechte der Betriebsführung und au-
ßer dem vorher schon besonders behandelten Expropria-
tions-Rechte sind jedem Eigenthümer eines Bergwerks
in Bezug auf den Bergwerks-Betrieb noch gewisse Rechte
auf das Bergwerkseigenthum andrer Bergeigenthümer
beigelegt, deren Ausübung auf sein Bergwerkseigenthum
er dagegen auch von andern Bergeigenthümern zu dul-
den verpflichtet ist.

Alle diese gesetzliche Bestimmungen und deren weitere Ausführung stimmen in beiden Entwürfen überein. Der §. 85. des Bernburger Entwurfs hat aber noch den Zusatz erhalten, daß, wenn die in diesem §. enthaltenen Bestimmungen über Treiben von Stollen und Schächten im fremden Felde und Mitbenutzung von Wasserhaltungs-Maschinen nicht ausreichend sein sollten, die §§. 34. bis 43. der Verordnung vom 10. October 1839, die Gewinnung der Stein- und Braunkohlen betreffend, als Hülfsgesetz angenommen werden.

Dies ist indessen bedenklich, da diese §§. sich auf das Recht, Stollen und Maschinen zur Lösung fremder Zechen zu muthen und zu betreiben bezieht; eine Theorie, welche in den

Preußischen neuen Berggesetz-Entwürfen aufgegeben ist, und mit welcher auch der gleichlautende Inhalt des Bernburger Entwurfs nicht in Einklang stehen würde.

Abgesehen von Abänderungen in der Stellung und Fassung der betreffenden §§. finden sich in dem revidirten Preußischen Entwurf von 1850, in Bezug auf die Pflichten des Bergwerks-Eigenthümers bei Ausübung des Rechts, den Betrieb seines Bergwerks auszuführen, keine wesentlichen Abweichungen von dem frühern Entwurfe.

Daß ad c. der Grubenbeamte, welchen der Bergeigenthümer zur Ausführung des Betriebs angestellt, nach §. 61. nicht nur der Bergbehörde seine Befähigung dazu nachgewiesen haben, sondern auch von derselben verpflichtet werden muß, ist ein Zusatz, der in so fern zweckmäßig und nothwendig erscheint, als die Bestimmung ad e, daß dieser Grubenbeamte für die Ausführung aller bergpolizeilichen Vorschriften verantwortlich sein soll, nicht nur im §. 63. beibehalten, sondern auf die Ausführung aller Vorschriften und Anordnungen, welche im Gesetz enthalten oder auf den Grund desselben erlassen sind, ausgedehnt ist.

Der Oestreichsche Entwurf ertheilt zwar der Bergbehörde ebenfalls die Befugniß, die Grubenbeamte bei Vernachlässigung der dem Bergbau-Unternehmer in dem Gesetze auferlegten Verpflichtungen und der in Ausübung der Ober-Aufsicht getroffenen Verfügungen in Geldstrafe zu nehmen, fügt aber die Vorschrift hinzu, von jeder Strafverhängung den Bergbau-Berechtigten selbst in Kenntniß zu setzen (§. 161.) und ertheilt ihr die Befugniß, die Entfernung solcher Individuen vom Bergbau zu verfügen, wenn sie findet, daß einem gesetzwidrigen Bergbaubetriebe die Unfähigkeit oder hohe Nachlässigkeit des Verwaltungs- oder Aufsichts-Personals zu Grunde liegt (§. 160.). Zweckmäßiger ist es aber, wie im Sächsischen Entwurfe §. 84. die Verantwortlichkeit für die Ausführung der Betriebspläne von dem Gruben-Eigenthümer, auch in dem Falle zu fordern, wenn er den Betrieb durch seine Gruben-Officianten ausführen läßt; und dagegen im §. 98. die Gru-

benofficianten für alle Handlungen und Unterlassungen, welche den gesetzlichen Vorschriften und ihrer Instruction zuwiderlaufen, den Grubeneigenthümern verantwortlich zu machen, die Befugniß der Bergbehörde, die Grubenbeamten zur Verantwortung und Strafe zu ziehen, aber nur auf solche Handlungen zu beschränken, welche den bergpolizeilichen Vorschriften entgegenlaufen.

Der Grubeneigenthümer ist durch die Verleihung der zur Beachtung des Berggesetzes bei der Benutzung des ihm verliehenen Grubeneigenthums Verpflichtete und muß für die Handlungen und Vernachlässigungen derer, welche er dazu anstellt, haften; er ist auch der Brodherr seiner Grubenbeamten und ein Erfolg mit größerer Wahrscheinlichkeit zu erwarten, wenn die Behörde sich an den principaliter verpflichteten Herrn, als wenn sie sich an den von diesem abhängigen Diener hält.

Ein anderer Zusatz bei der Revision des Preußischen Entwurfs, ad h, verpflichtet im §. 92. den Bergeigenthümer auch in dem Falle zur vollständigen Entschädigung des Grundeigenthümers, wenn der Bergbau, durch welchen er Schaden leidet, nicht unter der Oberfläche des beschädigten Grundeigenthums geführt wird und die Folgen nicht vorher zu sehen waren. Dieser Grundsatz, welcher insbesondere auf Wasserentziehung durch den Bergbau Anwendung findet, ist gerecht und wenn auch in den bisherigen Berggesetzen nicht ausgesprochen, doch schon zeither darnach verfahren. Dagegen verdient aber auch die Bestimmung des §. 94. von 1850 in das Bernburgsche Gesetz aufgenommen zu werden, nach welcher der Grundeigenthümer eine Vergütung wegen später durch den Bergbau herbeigeführter Wasserentziehung zu fordern in dem Falle nicht berechtigt sein soll, wenn er, der auf den Antrag des Bergwerks-Besitzers erfolgten Warnung durch die Bergbehörde ungeachtet, Gebäude oder andere neue Anlagen in solcher Nähe bei einem schon in Betrieb befindlichen Bergwerke errichtet, daß eine weitere Ausdehnung des Betriebs vorauszusehen ist.

Uebrigens veranlassen die in diesem Abschnitte in der Kürze zusammengefaßten Bestimmungen der Preußischen und

Bernburgschen Entwürfe über die Rechte und Pflichten des Bergwerkseigenthümers in Bezug auf den Bergwerksbetrieb noch einige Bedenken:

erstens enthalten zwar diese Entwürfe unter den Titeln: „Bergwerks-Polizei" und „Ober-Aufsicht des Staats" eine große Zahl von speciellen polizeilichen Vorschriften zur Sicherstellung der Grubenbaue, des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter und der Oberfläche und den Vorbehalt, solche noch durch besondere Verordnungen zu vermehren, und unter dem Abschnitte von den Maaßregeln zur Wahrung des staatswirthschaftlichen Interesses die formellen Vorschriften über Vorlegung der Angriffs- und Betriebs-Pläne durch die Bergeigenthümer und deren Feststellung durch die Bergbehörde; dagegen werden aber die allgemeinen Grundsätze, wonach das staatswirthschaftliche Interesse beim Bergbau zu beurtheilen und zu wahren ist, ganz vermißt, deren Mangel durch die Angriffs- und Betriebs-Pläne doch um so weniger ersetzt werden kann, als sie selbst, wenn nicht bei der Entwerfung, doch bei der Prüfung und Feststellung dieser Pläne das Anhalten geben müssen.

Der Sächsische Entwurf spricht im Abschnitt V. von der Benutzung des Bergwerkseigenthums, im Kap. I. vom Betriebe des Bergbaus zuerst im Allgemeinen aus:

§. 74. daß der Bergbau nicht allein den Vorschriften der Bergpolizei gemäß, sondern auch mit Beachtung der volkswirthschaftlichen Rücksichten und der allgemeinen Revier-Interessen zu betreiben ist; verpflichtet dann im

§. 75. die Grubeneigenthümer, beim Betriebe des Bergbaus den allgemeinen und den von der Bergbehörde besonders ergehenden bergpolizeilichen Vorschriften nachzukommen, insbesondere (ohne solche zu specialisiren) dafür zu sorgen, daß durch den Betrieb die öffentliche Sicherheit, das Leben oder die Gesundheit der Arbeiter, die Sicherheit der benachbarten Grubenbaue und der Grundstücke und Gebäude der Oberfläche nicht gefährdet, in-

gleichen die unterirdischen Baue, soweit sie noch nicht völlig verlassen sind, gehörig zugänglich und fahrbar gehalten werden; faßt dann im

§. 76. die volkswirthschaftlichen Rücksichten dahin zusammen:

„die Gruben-Eigenthümer sind verbunden:

a) die vorhandenen Mineralschätze auf eine, dem jedesmaligen Stande der Bergbaukunst entsprechende und zugleich auf die ökonomisch vortheilhafteste Weise auszubringen; sie haben

b) diese Mineralschätze, so weit sich mit Grund erwarten läßt, daß der für den Eigenthümer verbleibende Werth derselben die aufzuwendenden Kosten deckt, möglichst vollständig durch anzulegende Abbaue zu gewinnen ꝛc.;

c) für Dauer und Nachhalt eines im obigen Sinne vortheilhaften Betriebs zu sorgen und zu solchem Behuf nicht nur Alles, was dessen Fortsetzung wesentlich erschwert, zu vermeiden, sondern auch das Grubenfeld, so weit es begründete Aussicht auf Uebertragung der darauf zu verwendenden Kosten gewährt, durch Versuchbaue in Zeiten gehörig aufzuschließen;

d) diejenigen Hilfsbaue und Anlagen zur rechten Zeit herzustellen und zu unterhalten, welche zur Erreichung der vorgezeichneten Zwecke erforderlich sind,"

und weist die Bergbehörde im §. 80. an, Aufsicht zu führen, daß der Betrieb nach diesen Grundsätzen erfolge, und im §. 81. die Betriebspläne nicht nur hinsichtlich ihrer Zweckmäßigkeit, sondern auch nach den in den §§. 74. bis 78. vorgeschriebenen Gesichtspunkten zu prüfen und, da nöthig, abzuändern.

Der Oestreichsche Berggesetz-Entwurf behandelt diese Materie, in den schon vorher citirten und dem Inhalte nach angeführten §§. 65. und 70., zwar noch viel kürzer als der Sächsische, indeß sind auch dort die vorzüglichsten staats- oder volkswirthschaftlichen Rücksichten beim Bergbaubetriebe,

daß er kunstgerecht geführt und durch den Bau der

nach-

nachhaltige Betrieb und der möglichst vollständige Abbau des verliehenen Feldes gewährleistet werde, den Bergwerks-Eigenthümern bei der Ausführung und der Bergbehörde bei der Aufsicht zu leitenden Grundsätzen gegeben.

Bei Entwerfung der Bernburgschen Berg-Ordnung ist dieser Mangel in den Preußischen Entwürfen gefühlt und deshalb im Tit. VIII. Abschnitt 3. von den Maaßregeln wegen staatswirthschaftlicher Benutzung des Bergwerks-Eigenthums der §. 210. eingeschaltet, welcher die Bergbehörde anweiset, zu überwachen,

daß nicht durch unwirthschaftliches Aushauen der Mittel, Wegnahme der Bergfesten und Pfeiler, oder Verhauen der Stollensohlen Wasser- und Wetterlosung oder fernere Fortführung des Baus erschwert oder gar unmöglich gemacht werde,

daß der Abbau nicht mit Verlust von anstehenden Mitteln geschehe, und

daß während des Abbaubetriebs die zu einem ordnungsmäßigen Bau nöthigen Aus- und Vorrichtungs-Arbeiten nicht unterlassen werden;

womit im Wesentlichen den Forderungen, welche der Sächsische Entwurf in volkswirthschaftlicher Hinsicht an die Bergwerks-Eigenthümer macht, genügt und denselben deren Erfüllung, wenn auch nur indirect, zur Pflicht gemacht wird.

Zweitens verpflichtet zwar der Bernburger, wie auch die Preußischen Entwürfe, den Bergwerkseigenthümer, das Bergwerk ununterbrochen zu betreiben und läßt dessen Einstellung nur in dem Falle nach, wenn und so lange die Bergbehörde ihm die bei derselben nachzusuchende Fristung bewilligt; diese Fristung soll aber, wenn durch den zeitweisen Nichtbetrieb das Bedürfniß der Konsumenten — oder wie der §. 58. von 1850 sich noch viel unbestimmter ausdrückt, das Interesse des Gemeinwohls — nicht verletzt wird, bis zu 10 Jahren bewilligt und kann auf vor Ablauf der Frist erfolgende Nachsuchung erneuert werden. Bedenkt man, daß die Verleihung der dem Staat zur Disposition vorbehaltenen Mineralien den Zweck hat und dieser Vor-

behalt selbst nur darin seine Rechtfertigung findet, daß diese Mineralien im Interesse des Gemeinwohls aus dem Schooße der Erde gewonnen und zur Benutzung gebracht werden, so kann es nicht zweifelhaft sein, daß jene Bestimmungen in einem Berggesetze, welches Grubenfelder von 500,000 □Lachter zuläßt und dazu noch die Zusammenlegung mehrer solcher großen Grubenfelder zu einem Einzigen begünstigt, dem Zwecke der Verleihung und dem Interesse des Gemeinwohls eben so wenig entsprechen, als der allgemeinen Bergbaufreiheit, der Gleichberechtigung Aller zur Theilnahme unter den gesetzlichen Bedingungen. Ein ununterbrochener Betrieb ist, ohne nähere Bestimmung, nur ein abstracter Begriff, dessen Forderung an den Bergwerkseigenthümer für die Benutzung des verliehenen Bergwerks-Eigenthums, auch des kleinsten, keine Gewähr leistet; dasselbe ist der Fall mit dem Interesse des Gemeinwohls, welches ohne Begriffsbestimmung die einzige Schutzwehr gegen die gänzliche Einstellung des Betriebs, der Benutzung des verliehenen Eigenthums, auf eine lange — bei der nachgelassenen Erneuerung unübersehbare — Dauer sein soll. Die Besorgniß, daß durch solche gesetzliche Bestimmungen der Zweck der Verleihung der dem Staate zur Disposition vorbehaltenen Mineralien unerfüllt bleibt und die Gleichberechtigung Aller vor dem Gesetz durch Feldessperren verletzt wird, nimmt an Bedeutung in dem Verhältnisse zu, wie die Größe des Feldes, auf dem die ausschließliche Benutzung dieser Mineralien dem Einzelnen durch die Verleihung eingeräumt wird und von demselben durch Consolidation vermehrt werden kann.

Der Oestreichsche Gesetz-Entwurf verpflichtet im §. 65. den Berechtigten, seine Bauberechtigung durch kunstgerechte Betriebsführung fortwährend in Ausübung zu erhalten, macht die Enthebung von dieser Verpflichtung im §. 71. zwar ebenfalls ohne nähere Bestimmung davon abhängig, daß das öffentliche Interesse dadurch nicht beeinträchtigt wird, gestattet der Bergbehörde aber die Fristbewilligung im §. 73. nur höchstens auf die Dauer eines Jahres, und — was hierbei vorzüglich zu berücksichtigen ist — gewährt im

§. 25. nur Grubenfelder, welche beim Kohlenbergbau circa $^1/_5$, bei anderm Bergbau circa $^1/_8$ der Größe haben, wie die in den Preußischen und Bernburger Entwürfen angenommene und beschränkt die Consolidation mehrer, wie im Vorhergehenden näher nachgewiesen ist, in den §§. 87. und 88. bedeutend.

Der Sächsische Gesetz-Entwurf stellt im §. 78. den Grundsatz auf, daß der Umfang der Kräfte, mit welchen die Gruben-Eigenthümer den Bau zu betreiben haben, in einem angemessenen Verhältnisse zur Größe des betreffenden Grubenfeldes stehen muß und schränkt dieses Verhältniß nach der Zahl der Maaßeinheiten vor; gestattet im §. 79. den Bergbehörden, wenn das Interesse der Grubeneigenthümer es erfordert, die Aussetzung des Betriebs zu erlauben nur bis zu 2 Jahren, dem Ministerium nur auf ein drittes Jahr, und übergeht mit Rücksicht auf §. 78. die Consolidationen ganz.

Vorausgesetzt, daß die Grenze der nur bei nachgewiesener Verbreitung der Lagerstätte zulässigen Feldesgröße enger gesteckt und die Genehmigung der Consolidation mehrer Felder von der Nothwendigkeit, wenigstens Zweckmäßigkeit, der Vereinigung in den Aus- und Vorrichtungs-Arbeiten, der Wasser- und Wetterlösung und dem gemeinschaftlichen Abbau abhängig gemacht wird, würde ich es zur Wahrung des öffentlichen Interesses wenigstens für nothwendig halten, die Verpflichtung zum fortwährenden Betriebe — zur Bauhafthaltung — in dem Sinne des Oestreichschen Entwurfs zu deuten und in den gesetzlichen Bestimmungen über Fristbewilligung dem Sächsischen Entwurfe zu folgen.

Drittens. Wie richtig auch im Allgemeinen der Grundsatz, daß der Eigenthümer der vortheilhafteste Verwalter seines Eigenthums und wie angemessen diesem Princip die Absicht ist, dem Bergwerks-Eigenthümer die Verwaltung des ihm verliehenen Bergwerks, die Ausführung des Betriebs selbst zu überlassen und ihn dabei nur in so weit, als die mit den seinigen collidirenden Interessen des Gemeinwohls und der allgemeinen Sicherheit es erfordern, durch gesetzliche Vorschriften zu beschränken und durch technische Staatsbehörden zu über-

wachen; so ist doch bei den diese Absicht verfolgenden neuen Berggesetz-Entwürfen die große Kluft nicht hinreichend berücksichtigt, welche zwischen diesen idealisirten Verhältnissen und den bis jetzt gesetzlichen und thatsächlichen vorhanden ist und welche mit einem Satze zu überspringen schwerlich möglich sein wird. Während der Betrieb der gewerkschaftlichen Bergwerke bis jetzt ganz den Bergbehörden überlassen gewesen, von diesen, kaum mit Zuziehung der Eigenthümer, allein disponirt, mit Benutzung der von diesen gelohnten aber lediglich von den Bergbehörden abhängigen untern Grubenbeamten, durch technische Bergbeamte des Staats — Berg-Geschworne — ausgeführt und von den Bergbehörden geleitet und überwacht wird, soll mit Eintritt der Gesetzkraft der neuen Entwürfe von dem Bergwerks-Eigenthümer, der — wenigstens in der Mehrheit — weder die dazu nöthigen Kenntnisse noch Erfahrungen besitzt, da er sich solche zu erwerben bisher weder Veranlassung noch Gelegenheit hatte, gefordert werden, daß er selbst den Betrieb seines Bergswerks disponiren, — den ersten Angriffsplan und die fernern Betriebspläne entwerfen — und die Ausführung dieses Plans, nachdem solcher von der Bergbehörde in bergpolizeilicher und staatswirthschaftlicher Beziehung geprüft und festgestellt worden, selbst oder durch qualificirte von ihm angestellte Gruben-Beamte leiten und bewirken soll, die zu erhalten ihm um so schwerer sein wird, als die den Bergbehörden bleibende Verpflichtungen eine wesentliche Verminderung ihres technischen Beamten-Personals nicht gestatten werden, ohne die bergpolizeiliche Aufsicht und das staatswirthschaftliche Interesse bei dem, in unerfahrne Hände übergehenden, Bergbaubetrieb zu gefährden. Der Bernburgsche §. 209. wie der Preußische §. 217. von 1848, weisen zwar die Bergbehörde an, die Bergbautreibenden mit ihren Kenntnissen und technischen Erfahrungen zu unterstützen; indessen bedarf es wenig Menschenkenntniß, um vorauszusehen, daß von einer solchen allgemeinen Vorschrift, bei welcher in dem revidirten Preußischen Entwurfe die Kenntnisse schon gestrichen, zwar Mißverständnisse, Reibungen, Verdächtigungen zu besorgen sind, aber für den Zweck wenig zu erwarten ist. Dagegen wird die Emancipation der Bergwerks-

Eigenthümer von der thätigen Mitwirkung der mit Sachkenntniß und Erfahrung ausgerüsteten Bergbeamte beim Betriebe, welche denselben zugleich mit der ganzen Last der Verwaltung eine große Verantwortlichkeit vor dem Gesetze aufbürdet, ferner wesentlich dazu beitragen, das gedeihliche Bergwerks-Gewerbe, den Mittelstand, die kleinern Unternehmungen, welche die Kosten der Verwaltung ihres Betriebs durch gewiegte Beamte nicht zu tragen vermögen, solchen daher weniger unterrichteten und weniger zuverlässigen Subjecten anzuvertrauen genöthigt sein werden, und die Verantwortlichkeit um so mehr scheuen müssen, zu unterdrücken und den Bergbau in die Hände der Geldmächte und Actien-Gesellschaften überzuführen.

Diese Bedenken werden sich insbesondere in der ersten Zeit und so lange geltend machen, bis die zu einem rationellen Bergwerksbetriebe nöthigen Kenntnisse und Eigenschaften sich im Volke weiter verbreitet haben, bis die Unternehmer an Selbstthätigkeit bei demselben mehr Interesse und durch Selbstthätigkeit Erfahrungen erworben haben, bis durch Bergwerksschulen für die Ausbildung einer hinreichenden Anzahl tüchtiger Grubenbeamte gesorgt sein wird, oder einzelne Bergwerkseigenthümer die Abneigung und nicht zu verkennenden Bedenken gegen die Vereinigung mit andern zur gemeinschaftlichen Erwerbung und Bezahlung eines für die Leitung und Beaufsichtigung ihres Betriebs geeigneten Gruben-Beamten überwunden haben werden. — Das Königreich Sachsen hat in Bezug auf die Verbreitung der für den Bergbau nöthigen Kenntnisse und auf die Ausbildung technischer Beamten zu dessen Leitung und Ausführung durch seine Bergacademie und Bergschulen vor allen andern deutschen Ländern viel voraus. In dem Berggesetz-Entwurfe für Sachsen konnte daher in den §§. **91. 92.** bestimmt werden, daß zu der Stelle eines Schichtmeisters, welcher nach §. **93.** den Betrieb der Grube zu leiten, die zur Ausführung nöthigen Veranstaltungen in Gemeinschaft mit dem Steiger zu treffen und die Aufsicht über letztern zu führen hat, nur solche Individuen, welche entweder, den für den inländischen Bergwerksdienst bestehenden Vorschriften gemäß sich sowohl theoretisch auf der Bergacademie, als auch nachmals practisch ausgebildet, oder die erforderliche

Befähigung bei frühern Dienstleistungen bewährt haben, oder sich darüber in einer deshalb mit ihnen anzustellenden Prüfung auszuweisen vermögen und in dem einen wie in dem andern Falle Zeugnisse ihrer Befähigung und Unbescholtenheit erlangt haben, angestellt, und daß als Steiger nur Personen angenommen werden dürfen, welche sich die dazu nöthigen Kenntnisse auf einer inländischen Bergschule angeeignet haben, oder vom Bergamte zur Verwaltung der Stelle nach Maaßgabe ihrer zeitherigen Dienstleistung für befähigt erachtet worden sind.

Gleichwohl gestattet dieser Entwurf im §. 81., daß die Betriebs=Pläne, deren Entwerfung auf gewisse durch Verordnung zu bestimmende Zeiträume und deren Einreichung beim Bergamte in vorgeschriebener Frist den Grubeneigenthümern obliegen soll, auf deren Verlangen vom Bergamte entworfen werden können und bestimmt, daß sie, wenn die Frist von den Bergeigenthümern nicht eingehalten wird, vom Bergamte entworfen werden müssen.

Für den Bernburger und für die Preußischen Entwürfe halte ich diese Vorschrift zwar ebenfalls zweckmäßig, aber allein noch nicht für hinreichend, um die Schwierigkeiten des Uebergangs aus dem bisherigen Verhältniß in das beabsichtigte zu erleichtern, sondern für nothwendig, den Bergeigenthümern, mindestens den unter ganz andern Bedingungen bereits mit dem Bergeigenthum beliehenen, auf eine Reihe von Jahren, mindestens 5, besser 10 Jahren, zu gestatten, die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs der Bergbehörde — nicht einem einzelnen von ihnen gewählten Beamten derselben — zu überlassen und die Bergbehörde, welcher es an Kräften dazu nicht fehlen wird und darf, zu verpflichten, diese Leitung und Aufsicht auf ausdrückliches Verlangen der betreffenden Bergwerkseigenthümer, gegen die der Kasse zu erstattenden Reisekosten und Diäten des damit von ihr beauftragten Bergbeamten, zu übernehmen.

Bern=burger Entw. | Preuß. Entw. v. 1848.

4. B. In Bezug auf die Bergwerks=Arbeiter sollen die Bergwerkseigenthümer

§. 72. §. 69. a) allein zur Annahme der für ihren Betrieb erforderlichen Arbeiter und zur Abschließung von

Dienstverträgen mit denselben berechtigt sein. Bern-burger Entw. Preuß. Entw. v. 1848.

Sie sollen ferner das Recht haben

b) gemeinschaftlich mit der Bergbehörde von Zeit zu Zeit feste Normalsätze für das Lohn der Arbeiter zu reguliren, und §. 73. §. 70.

c) besondere Strafreglements für die von ihnen beschäftigten Arbeiter zu erlassen. §. 227. §. 235.

Hinsichtlich dieser Rechte sollen die Bergwerkseigenthümer jedoch zu a. dahin beschränkt sein:

daß Knaben unter 14 Jahren bei metallischen und unter 16 Jahren beim Kohlenbergbau in der Grube, §. 194. §. 201.

Frauenspersonen beim Betriebe in der Grube und bei Maschinen gar nicht beschäftigt werden dürfen,

daß Arbeiter, die bereits auf Bergwerken angelegt gewesen sind, auf andern Bergwerken nur dann angenommen werden dürfen, wenn sie mit einem von den Grubenbeamten des letzten ausgestellten Abkehrschein versehen sind. §. 193. §. 200.

Der Bernburger Entwurf enthält noch den Zusatz, daß die Bergwerkseigenthümer dafür haften sollen, daß angenommene Ausländer keiner inländischen öffentlichen Kasse zur Last fallen. Ob der Zweck dieses Zusatzes, unter Berücksichtigung der dem Knappschafts-Vereine obliegenden Verpflichtungen, nicht durch die, in allen übrigen fehlende, zweckmäßige Bestimmung des Oestreichschen Entwurfs §. 125., das Bergwerkseigenthum im Gemeinde-Verbande dem Grund-, Haus- und Gewerbebesitz gleich zu achten, besser erreicht werden kann, wird sich nach den im Herzogthum Bernburg geltenden allgemeinen Gesetzen beurtheilen lassen. §. 72. —

Der revidirte Preußische Entwurf von 1850 dehnt im §. 65. die Berechtigung des Bergwerkseigenthümers zur Annahme der Arbeiter auch auf die von diesem dazu ermächtigten Beam-

Bern=Preuß. burger Entw. Entw. v. 1848. ten aus; beschränkt solche aber noch durch die Bestimmung, daß so lange noch geeignete Knappschafts=Genossen vorhanden sind, kein Arbeiter, bei 5 Thlr. Strafe, angenommen werden darf, welcher nicht in die Knappschaft aufgenommen ist, und übergeht die Dienstverträge ganz. Jene beide Zusätze sind eben so angemessen als die Weglassung der Dienstverträge, welche bei Knappschafts-Genossen durch das ihnen bei der Aufnahme in die Knappschaft auszuhändigende Disciplinar=Reglement und bei andern nicht zur Knappschaft gehörigen Arbeitern durch die Allgemeine Gesinde=Ordnung überflüssig gemacht sind.

Zu b. ist, bei Verschiedenheit der Ansichten und bei Reclamationen der Arbeiter gegen die Normalsätze, §. 70. die Entscheidung, welche der Preußische Entwurf der dabei interessirten Partei — der aus Bergwerkseigenthümern zusammengesetzten Gewerkenkammer — zu überlassen beabsichtigte, aus gerechter Fürsorge für die Arbeiter, im §. 73. Bernburgschen Entwurfe der unpartheiischen Bergbehörde übertragen, wohin auch der revidirte Preußische Entwurf von 1850 im §. 66. lautet.

§. 227. §. 235. Zu c. sollen die von den Bergwerkseigenthümern zu erlassenden sogenannten Strafreglements vorher von der Gewerkenkammer — nach dem Bernburger Entwurfe den Repräsentanten der Werke — begutachtet und von der Bergbehörde bestätigt werden. Die Festsetzung der auf Grund dieses Reglements gegen die Arbeiter zu erkennenden Strafen, welche beide Entwürfe der Gruben=Verwaltung, mit Vorbehalt des Recurs an die Bergbehörde, überlassen, ist bei Revision des Preußischen Entwurfs dem Bergmeister mit Vorbehalt des Recurs an das Bergamt, übertragen und dabei das Maximum des Strafsatzes auf 1 Thlr. beschränkt. Weder jene Veränderung noch diesen Zusatz kann ich für eine Verbesserung anerkennen.

Nicht alle strafbare Handlungen und Unterlassungen der Bergarbeiter in ihrem Berufe sind von der Art, daß sie durch Geld gebüßt werden können und Geldstrafen sind nicht in allen Fällen anwendbar; Ehrenstrafen — Zurücksetzung in eine niedere Klasse — Gefängnißstrafen, Entlassung aus der Arbeit ohne Kündigung oder vor Ablauf der Kündigungsfrist können in gewissen Fällen eine angemessenere oder auch eine nothwendige Strafart sein. Nicht in allen Fällen ist es, ohne die Autorität des den Betrieb leitenden Grubenbeamten zu untergraben und ohne Nachtheil für Sicherheit und Ordnung, zulässig, die Bestrafung so lange auszusetzen, bis der nicht immer auf dem Werke anwesende, nur von Zeit zu Zeit dahin kommende Bergmeister das Strafmaaß festgesetzt hat.

Im Allgemeinen halte ich es für zweckmäßiger:

statt eines Strafreglements ein Disciplinar-Reglement für die Bergarbeiter zu erlassen;

in dasselbe die Vorschriften über Dienstantritt und Dienstkündigung, über die verschiedenen Arbeiterklassen und über die Beförderung in denselben, über die Dauer der Arbeitsschichten und der Arbeit, über die Anfahrzeit und über den Wechsel, über Einstellung zum Verlesen und zum Gebet, über das Verhalten in und außer dem Dienste in Bezug auf Ordnung, Ruhe, Sicherheit, Anstand, Gehorsam, ferner über die Strafart und das Strafmaaß bei Verletzung dieser Vorschriften, so wie die Bestimmung, wie es in den verschiedenen Fällen mit der Festsetzung der Strafen gehalten werden, in welchen es vor der Ausführung der Bestätigung durch die Bergbehörde bedürfen soll und welcher Recurs dagegen stattfindet, aufzunehmen;

dieses Disciplinar-Reglement nicht von den einzelnen Bergwerksbesitzern, nicht für jedes einzelne Bergwerk, sondern für einen ganzen Bergdistrict, mindestens für einen ganzen Bergamtsbezirk — für das ganze Herzogthum Bernburg — durch die Bergbehörde entworfen, von den Gewerkenkammern oder den Repräsentanten der Bergwerkseigenthümer begutachtet, der Bestätigung des Ministers zu unterwerfen;

das bestätigte Disciplinar-Reglement vielfach abdrucken zu lassen und ein Exemplar davon jedem Bergmann bei der Aufnahme in die Knappschaft einzuhändigen und durch öffentlichen Anschlag in den Zechenhäusern und Kauen zur Kenntniß der nicht zu der Knappschaft gehörigen Arbeiter zu bringen.

Der letzte Preußische Entwurf von 1850 giebt zwar dem Strafreglement des frühern, im §. 164. ebenfalls die Benennung Disciplinar-Reglement, geht aber auf dessen Zweck und Inhalt nicht weiter ein.

Der Entwurf des neuen Berggesetzes für den Oestreichschen Kaiserstaat enthält ähnliche Bestimmungen, indem er im §. 149. vorschreibt, daß, für einzelne oder mehrere Bergwerke einer Revier, Dienstordnungen für die Arbeiter zu entwerfen, von der Gewerkenkammer zu prüfen und von der Bergbehörde zu bestätigen, in den Arbeitsstätten angeschlagen zu erhalten und jedem Aufseher und Arbeiter bei seinem Eintritte bekannt zu machen sind;

in §. 150., daß diese Dienstordnungen im Wesentlichen die Bestimmungen enthalten müssen:

a) über die verschiedenen Arbeitskategorien, und damit verbundenen Verrichtungen;
b) über die Zeit und Dauer der Arbeit;
c) über das Verhalten bei der Arbeit und sonst im Dienste;
d) über das Verhältniß zwischen den Arbeitern und dem Aufsichtspersonale;
e) über die Geld- und Arbeitsstrafen bei Vernachlässigung der Dienstordnung.

Dem Sächsischen Entwurfe, welcher im §. 102. den Grubeneigenthümern die Annahme der Arbeiter durch ihre Grubenbeamten ebenfalls, auch die Disciplin über sie überläßt, ist ein besonders ausführlicheres Regulativ, die gegenseitigen Verhältnisse der Bergwerkseigenthümer und deren Arbeiter betreffend, beigefügt, in welchem §. IX. ein besonderes Regulativ über die von den Grubenbesitzern und deren Beamten bei Vernachlässigung der Obliegenheiten zu verhängenden Disciplinarstrafen vorbehalten und im §. XV. bei Beschwerden zwischen Bergwerkseigenthümern und

deren Bergarbeitern über ordnungswidriges Betragen und Verhalten beider Theile gegen einander, den Bergämtern die Erörterung und Entscheidung aufgetragen ist. Dieses Regulativ enthält auch im §. VI. die für Ordnung und Sitte und Erhaltung des diese fördernden Korporationsgeistes unter den Bergleuten sehr zweckmäßige Vorschrift, daß sie im Dienste die vorgeschriebene Bergmannskleidung tragen müssen. Bern-burger Entw. — Preuß. Entw. v. 1848.

Die Pflichten, welche, in Bezug auf die Arbeiter, den Bergwerkseigenthümern nach den vorliegenden Berggesetz-Entwürfen obliegen sollen, beschränken sich darauf:

a) daß ihnen das Lohn an jedem Lohntage unverkürzt und, bei 20 bis 300 Thlr. Strafe, nicht anders als in baarem Gelde verabreicht werden soll; §. 75. §. 71.

b) daß der Eigenthümer des Bergwerks eben so wohl als die Arbeiter, einen Beitrag zur Knappschaftskasse entrichten soll, welcher nicht weniger betragen darf, als die Arbeiter des Werks zusammen entrichten, gleichviel ob das Werk einen Reinertrag gewährt oder nicht. §. 160. §. 161. §. 164. §. 165.

Der Bernburgsche Entwurf enthält außerdem noch die Bestimmung, daß, wenn Arbeiter bei der Arbeit erkranken, der Bergeigenthümer gehalten sein soll, denselben freie Cur und während der Dauer der Krankheit, jedoch längstens auf 4 Wochen, ein Krankengeld zu dem Betrage des Arbeitslohns zu reichen; daß er dieser Verpflichtung jedoch nicht unterliegen soll, wenn eine Knappschaftskasse vorhanden ist, und er die Beiträge dazu leistet, zu welchen er durch das Gesetz verpflichtet ist.' §. 74.

Dieser letzte §. wird ganz zu streichen sein, weil er mit dem Gesetz-Entwurf im Widerspruch steht, welcher festsetzt im

§. 152. daß überall für die Berg- und Hüttenarbeiter Knappschafts-Vereine gebildet,

§. 153. die bestehenden erhalten, und deren

Statuten mit den vom Gesetz festgestellten Grundbedingungen in Uebereinstimmung gebracht werden,

§. 154. alle neu entstehenden Werke dem bestehenden Vereine des Bezirks beitreten,

§. 156. dem innerhalb eines Bezirks gebildet werdenden Vereine alle Berg- und Hüttenwerke in demselben Bezirke beizutreten verpflichtet sein sollen.

Diese Bestimmungen, verbunden mit dem Inhalte der vorher allegirten §§. 160. 161., machen den §. 74., durch dessen Vorschriften für die activen Arbeiter nur sehr unvollständig, für die invaliden und für die Wittwen und Waisen gar nicht gesorgt sein würde wenn sie nicht zum Glück durch den Nachsatz wieder aufgehoben wären, gesetzlich unmöglich.

Was im Allgemeinen die bei den Bergwerken beschäftigten Arbeiter betrifft, so zerfallen sie in zwei Hauptkategorien, davon die erste und wichtigste die für ihren Stand, und nur für diesen, angelernten Bergleute in sich faßt; sie bildet den eigentlichen Bergmannsstand, die Knappschaft; aus ihr werden auch zu den Stellen der untern Grubenbeamten, Steiger und andern technischen Aufseher, die fähigsten durch die Bergschulen ausgebildet.

Zu der andern gehören die Handarbeiter, Tagelöhner, welche Beschäftigung und Unterhalt zu solchen Arbeiten beim Bergbau wie bei andern Gewerben suchen und finden, zu denen es keiner besondern Fertigkeiten und Erfahrungen, sondern nur der Muskelkraft und des Fleißes bedarf; sie werden unter der Benennung unständige Arbeiter begriffen. In den vorliegenden Berggesetz-Entwürfen ist dieser wichtige Unterschied theils ganz übergangen, theils nicht gehörig gewürdigt und angewandt.

In dem Bernburger und dem diesen zum Grunde gelegten Preußischen Entwurfe von 1848 scheint er bei Abfassung des §. 158. resp. 162. vorgeschwebt zu haben, indem darin von wirklichen Mitgliedern des Knappschafts-Vereins und den Leistungen des Knappschafts-Vereins für die verschiedenen Klassen der Mitglieder gesprochen wird; bei Revision des letztern ist im §. 148. vorgeschrieben, daß in den Statuten die verschiedenen Klassen je nach ihren

Leistungen und Ansprüchen bestimmt werden sollen und sind im §. 150. die Unterstützungen bestimmt, welche den Mitgliedern der am wenigsten begünstigten Klasse jedenfalls von demselben gewährt werden müssen und wenn man im §. 65. die schon vorher erwähnten Bestimmungen liest, daß kein nicht in die Knappschaft aufgenommener Arbeiter bei der Grube angenommen werden darf, so lange noch geeignete Knappschafts-Genossen vorhanden sind, so sollte man glauben, daß unter jenen die nicht zur Knappschaft gehörigen unständigen Arbeiter, Handarbeiter, Tagelöhner, verstanden sind, welchen bisher, gegen einen zur Knappschafts-Kasse geleisteten Beitrag, diejenigen Unterstützungen aus derselben gereicht worden sind, die nach §. 150. den „am wenigsten begünstigten Mitgliedern der Knappschaft" gewährt werden müssen, — freie Cur und Medizin und Krankengeld in dem Falle, wenn sie während der Zeit, wo sie beim Bergwerke in Arbeit stehen erkranken.

Die Unklarheit und der Widerspruch, welcher in diesen beiden §§. liegt, würde durch eine veränderte Fassung allenfalls gehoben werden können; damit allein würde aber der den vorliegenden Entwürfen vorgeworfenen Nichtberücksichtigung der ungleichen Verhältnisse beider Kategorien von Arbeitern nicht abgeholfen sein.

Die unständigen Arbeiter stehen zu den Bergwerken und deren Eigenthümer in keinem andern Verhältnisse, als dem, worin Tagelöhner zu jedem Andern stehen, der ihnen Arbeit giebt; auf sie können nur die für dieses Verhältniß gegebenen allgemeinen gesetzlichen Vorschriften Anwendung finden, insoweit nicht Abweichungen davon durch das Gesetz besonders ausgesprochen werden, wie das z. B. der Fall ist mit dem im §. 150. vorgeschriebenen Maaßstabe der Sorge des Brodherrn für die in seinem Bergwerksdienste erkrankten unständigen Arbeiter, der übrigens auch nur dann durchweg zur Anwenduug kommen kann, wenn entweder der Arbeiter die Bedingung des Lohnabzugs, wodurch er diese Sorge erkaufen soll, eingeht, oder der Bergwerks-Eigenthümer verpflichtet wird, keine andern unständigen Arbeiter als solche die sie ein-

gehen anzunehmen, es sei denn, daß er den Beitrag für sie besonders, unbeschadet seiner sonstigen Beitragsverpflichtung, zur Knappschafts-Kasse entrichtet. Die unständigen Arbeiter sind nicht verpflichtet beim Bergwerke zu arbeiten und das Bergwerk hat keine Verpflichtung ihnen Arbeit zu geben; sie suchen sie und nehmen sie an, wo und wie lange es ihnen convenirt; Normallohnsätze können auf sie keine Anwendung finden, weder sie noch der, welcher sie zur Arbeit annimmt, ist an ein andres Lohn gebunden, als an das, worüber beide Theile sich vereinigen; sie sind weder verpflichtet in die Knappschaft zu treten, noch können sie darin aufgenommen werden, und wenn sie sich durch einen Beitrag zur Knappschafts-Kasse einen Anspruch auf einen kleinen Theil der Unterstützungen aus derselben erwerben und in diesem Falle, unpassend, die am wenigsten begünstigte oder die zweite Klasse Mitglieder des Knappschafts-Vereins genannt werden, so können sie doch nicht Mitglieder desselben sein, weder zu gleichen Beiträgen mit den Knappschafts-Genossen herangezogen werden, noch an der Verwaltung des Knappschafts-Vereins und an andern den Knappschafts-Genossen durch das Statut ertheilten Rechten Theil nehmen; sie und ihre Familien gehen die Aufsichtsführenden Bergbehörden und Bergbeamten nichts an, sie bedürfen weder eines Arbeitsbuches, noch eines Abkehrscheins und dürfen in den Arbeiter-Nachweisungen, welche die Bergeigenthümer der Bergbehörde einzureichen haben, nicht mit den Knappschaftsgenossen zusammengeworfen werden. Eine große Anzahl der Bestimmungen und Vorschriften, welche in den Bergwerksgesetzentwürfen in Bezug auf die Bergarbeiter enthalten sind, findet daher auf die unständigen Arbeiter gar keine Anwendung und verleitet, da auf dieses abweichende Verhältniß keine Rücksicht genommen ist, zu unrichtiger Auslegung des Gesetzes.

Andrerseits ist für die erste Kategorie von Bergwerks-Arbeitern, den eigentlichen Bergmannsstand, die Knappschaft, in den vorliegenden Entwürfen die Fürsorge nicht getragen, welche dieser Stand, von dessen Tüchtigkeit, Kraft und Muth die Kraft und das Gedeihen des Bergbaus wesentlich abhängt, verdient und bedarf. Diese Fürsorge ist eine

staatswirthschaftliche Pflicht, welche bisher der Bergbehörde obgelegen, die sie erfüllt hat, und nicht aus den Händen geben und den Bergwerkseigenthümern überlassen darf. Sie darf sich nicht damit begnügen, bergpolizeiliche Vorschriften für die Sicherheit der Schächte und Fahrten, für Vorsichtsmaaßregeln bei Sprengarbeiten, bei bösen und schlagenden Wettern und gegen Wasserdurchbruch — Vorschriften, welche nur einen kleinen Theil der Gefahren, denen der Bergmann täglich entgegen geht, umfassen, vollständiger in dem kunstgerechten Betriebe begriffen sind, den die Entwürfe für Sachsen und Oestreich dem Bergwerkseigenthümer zur Pflicht machen — zu geben und die Grubenbeamten für deren Befolgung verantwortlich zu machen; nicht damit begnügen, die Sorge für den erkrankten und zu Schaden gekommenen Bergmann, für die Unterstützung der Invaliden, der Wittwen und Waisen durch Knappschafts-Vereine zu regeln und deren Verwaltung einer Kommission zu übertragen, bei welcher, wie sie, nach dem Bernburger und nach dem Preußischen Entwurfe von 1848, zur Hälfte aus Bergwerkseigenthümern und zur Hälfte aus Knappschafts-Genossen zusammengesetzt sein soll, das Uebergewicht der Intelligenz oder Schlauheit auf Seiten der ersten Hälfte anzunehmen und, da den Bergbeamten, in welchen der Bergmann die natürlichen Vertreter seiner Interessen zu erkennen gewohnt ist, die Stimme bei den Beschlüssen ausdrücklich untersagt ist, für die Entscheidung bei Stimmengleichheit nichts bestimmt sein würde.

So wichtig diese beiden Gegenstände der Fürsorge für die Knappschaft, die Sorge für Abwendung und Verminderung der der Gesundheit und dem Leben drohenden Gefahren und die Sorge für ärztliche Hulfe und für die arbeitsunfähigen Bergleute und deren Familien sind, der wichtigste Theil der dem Staate gegen den Bergmannsstand obliegenden Pflicht ist die Garantie der Arbeit und des der Arbeit angemessenen Lohns und der Erhaltung, Ergänzung und Fortbildung eines tüchtigen Bergmannsstandes.

Die Garantie der Arbeit kann allerdings nicht weiter reichen, als der Bergbau Arbeit fordert und dazu Gelegen-

heit darbietet; es kann nicht unbedingt verlangt und erwartet werden, daß Bergbau unter allen Umständen aufgenommen und fortgesetzt werde zu dem Zwecke, den Bergleuten Beschäftigung und Verdienst zu geben, aber wohl, daß die vorhandene ihnen nicht verkümmert werde. Dahin ist bei der Bestimmung über die Annahme der Arbeiter in dem Entwurfe von 1850 §. 65. der vorher schon erwähnte zweckmäßige Zusatz gerichtet, daß, so lange noch geeignete Knappschafts-Genossen vorhanden sind, andre Arbeiter beim Bergbau nicht angenommen werden sollen, indem er den Knappschafts-Genossen auch zu solchen Arbeiten den Vorzug gewährt, welche von nicht gelernten Arbeitern, Tagelöhnern, verrichtet werden können; er reicht aber nicht hin, wenn nicht zugleich, sei es im Gesetz oder in einer besondern Bergpolizei-Ordnung die, schon zur Vorbeugung von Gefahren nöthige, Bestimmung getroffen wird, zu welchen Arbeiten beim Bergbau überhaupt keine andern Arbeiter als nur gelernte Bergleute, Knappschafts-Genossen, angelegt werden dürfen, und wenn nicht den Bergbehörden, welche, jedes Bergamt für seinen Bezirk, sich fortwährend in Kenntniß vom Ganzen des Bergmannsstandes erhalten, dadurch die Möglichkeit der Kontrolle über die Befolgung jener Vorschriften und die Möglichkeit, dem Bergeigenthümer geeignete Bergleute nachzuweisen, gegeben und die Befugniß gelassen wird, solche von einer Grube, wo sie entbehrt, oder durch unständige Arbeiter ersetzt werden können, auf die andre, wo es daran fehlt, zu verlegen. Ohne diese Concentration der allgemeinen Regierung und Disposition würde eine zweckmäßige Verwendung der vorhandenen Kräfte und Fähigkeiten dem Zufalle und den potentern Bergwerkseigenthümern, den Unternehmern auf Actien, überlassen werden, sich derselben zu bemächtigen, um sie andern zu entziehen — ein ferneres Mittel das Bergbau-Gewerbe zu unterdrücken.

Ohne eine solche Concentration in der Bergbehörde würde ferner auch die Erhaltung, Ergänzung und Fortbildung eines tüchtigen Bergmanns-Standes dem Zufalle Preis gegeben sein. Wenn gleich die Annahme der Jungen, unter der im Gesetze ausgesprochenen Beschrän-

schränkung in Bezug auf das Alter, den Bergwerkseigenthümern und deren Beamten überlassen werden muß und deren Anlehrung zu den verschiedenen Beschäftiguugen beim Bergbau, die Anziehung zu Lehrhäuern, Häuern, Förderleuten, Zimmerlingen, Bergmaurern, Maschinenwärtern u. s. w. nur auf den Bergwerken selbst, unter dee Anleitung der Aufseher und Aufsicht der Beamten geschehen kann, so bietet doch nicht jedes Bergwerk die Gelegenheit dazu für alle Zweige der praktischen Arbeit und unter allen den verschiedenen Verhältnissen dar. Daß es aber auch für solche Bergwerke in vorkommenden Fällen an geeigneten Arbeitern nicht fehle, kann und muß die Bergbehörde durch die für sie vorher in Anspruch genommene Befugniß vermitteln, wenn sie zugleich durch ihre Organe die Beförderung zu höheren, besser gelohnten, Klassen überwacht, damit solche weder ohne bewiesene Würdigkeit gewährt, noch dem durch erworbene Geschicklichkeit dazu befähigten der Anspruch auf das höhere Lohn verkürzt werde. Dies gehört mit zu der Garantie des der Arbeit angemessenen Lohns.

Nächst der vorher angezogenen Vorschrift, daß den Arbeitern das Lohn an jedem Lohntage unverkürzt und baar gereicht werden muß, und dem dahin zielenden Verbote Schank- und Gastwirthschaft oder Kramhandel zu treiben, (§. 69. des Bernburger, und §. 66. des Preußischen Entwurfs von 1848), — welches in dem revidirten Entwurf von 1850 §. 68. noch schärfer gefaßt und weiter ausgedehnt, davon aber eine Ausnahme in dem Falle für zuläßig erklärt ist, wenn dem Bedürfnisse, nach dem übereinstimmenden Urtheile der Gemeinde-, Kreis- und Bezirks-Polizei-Behörde, auf andere Weise nicht abzuhelfen ist, — findet sich in den vorliegenden Entwürfen in Bezug auf die Garantie des der Arbeit angemessenen Lohns nur noch die im Vorigen bereis angeführte Bestimmung, daß das Lohn nach den von den Bergwerkseigenthümern mit der Bergbehörde gemeinschaftlich von Zeit zu Zeit zu regulirenden festen Normalsätzen bestimmt werden muß, und daß bei Verschiedenheit der Ansichten und bei Einsprüchen der Bergarbeiter die höhere Bergbehörde entscheiden soll.

So wie diese Bestimmung gefaßt ist, genügt sie indessen nicht für den Zweck. Die Normalsätze sollen angeben, wie viel in jeder der verschiedenen vorherbemerkten und andern Klassen von Bergarbeitern ein Jeder für die Arbeit in einer Schicht von bestimmter Dauer mindestens an Lohn erhalten muß. Sie repräsentiren den Werth der Arbeit, welche er bei gewöhnlicher Anstrengung in dieser Schicht verrichtet. Die wenigsten Arbeiten beim Bergbau werden aber in Schichtlohn verrichtet und nach dem Verhältniß der Arbeitszeit, der Schichtenzahl, gelohnt und nur auf diese findet das Normallohn directe Anwendung; die meisten geschehen im Gedinge, welches mit den Arbeitern für ein nach Maaß oder Gewicht bestimmtes Quantum Arbeit geschlossen wird. In dieses Gedinge ist nicht nur der Werth der Arbeit, sondern es sind darin in der Regel auch die Auslagen, welche der Arbeiter für Geleuchte, Pulver, Gezähe-Unterhaltung und andre Nebenkosten zu machen hat, mit begriffen, und es soll so geschlossen werden, daß der Arbeiter davon, nach Abzug jener Auslagen, einen reinen Verdienst übrig behalten kann, der, bei einem gewöhnlichen Maaße von Fleiß und Anstrengung, für die Schicht dem Normallohnsatze gleichkommt, durch größere Anstrengung, größere Geschicklichkeit, Sparsamkeit bei den Nebenkosten aber ein Ueberlohn sich verdienen kann. Je schwieriger es bei vielen Arbeiten ist, alle diese Verhältnisse, das Maaß von Kraft und Zeit zu der geforderten Leistung und den dazu nöthigen Aufwand an Nebenkosten, bei welchem überdem die Veränderlichkeit der Preise von Einfluß ist, im Voraus richtig zu beurtheilen, um so fester müssen die beiden Größen gehalten werden, für welche eine feste Bestimmung möglich ist, die Dauer der Arbeitsschicht und der Normal-Lohnsatz für jede Arbeiter-Klasse pro Schicht. Wird die erstere durch das Disciplinar-Reglement fest bestimmt, so darf auch bei dem letztern kein periodischer Wechsel stattfinden. Der Lohn des Arbeiters soll im Allgemeinen hinreichen, dessen seinen Verhältnissen angemessene Bedürfnisse bei dem mittlern Preise der Nahrungsmittel zu befriedigen. Auf diese Preise muß der Normalsatz für sein Lohn berechnet sein; er muß ein für allemal feststehen, bis

eine dauernde allgemeine Veränderung in den Preisen der Lebensbedürfnisse sich geltend macht, also für eine lange, oder doch mindestens für eine im Voraus bestimmte Reihe von Jahren; die Veränderungen in den Marktpreisen, welche von Zeit zu Zeit, von Jahr zu Jahr, im Laufe des Jahrs, von Ort zu Ort, fortwährend stattfinden, dürfen auf ihn keinen Einfluß haben; es würden sonst mit dem festen Anhalten für die Gedingestellung zugleich alle Vortheile der Gedinge für den Bergbau, dessen Unternehmer und dessen Arbeiter verloren gehen. Wenn aber der große Einfluß nicht zu verkennen ist, welchen wesentliche Veränderungen in den Preisen der ersten Lebensbedürfnisse, namentlich von Brodkorn und Kartoffeln auf die Befriedigung der Bedürfnisse des Arbeiters haben, so ist es die Pflicht des Brodherrn, diese auf andere Weise auszugleichen. Dies geschieht dadurch, daß entweder der nach bestimmten Sätzen berechnete Bedarf an Brodkorn jedem zur Knappschaft gehörigen Arbeiter für Rechnung der Bergwerks-Eigenthümer für den bei den Normallohnsätzen zum Anhalten genommenen Preis in natura verabreicht wird (auf diese Weise haben in dem theuren Jahre 1847 die Mansfelder Kupferschiefer-Gewerkschaften an ihre 3250 Knappschafts-Genossen 43017 Scheffel Brodkorn vertheilen lassen und dabei 86594 Thlr. auf die Kosten zugeschossen), oder, daß auf diesen Bedarf den Knappschaftsgenossen ein Geldzuschuß von der Differenz des Marktpreises gegen den Normalpreis des Brodkorns verabreicht wird (welcher in dem genannten Jahre von den übrigen gewerkschaftlichen Werken in der Preußischen Provinz Sachsen mit zusammen 21,776 Thlr. aus den Grubenkassen bezahlt ist); da außerdem die landesherrlichen Werke in gleicher Weise 22541 Thlr. zugeschossen, so haben in diesem einem Jahre 1847 die Grubeneithümer in dieser Provinz mit einem außerordentlichen Kostenaufwande von 130911 Thlr. ihrer Pflicht auf eine Weise genügt, durch welche sie eine nachtheilige Störung der Gedinge vermieden haben.

Da bisher die Dauer der Schichten und die Normallohnsätze durch die Bergbehörde bestimmt, die Gedinge durch deren Revierbeamte auch auf den gewerkschaftlichen Werken

geschlossen und die Unterstützung der Arbeiter bei der Theuerung, (wo sie nicht, wie bei den Mansfeldschen Werken ein für allemal feststeht) durch das sie vertretende Berg-Amt vermittelt wurde, so lag in dieser bisherigen Verfassung für die Bergleute die sicherste Garantie des der Arbeit angemessenen Lohns, welche der Grundpfeiler und Preis ihrer Berufstreue und ihres unter den schwierigsten Verhältnissen bewährten Vertrauens und Gehorsams ist. Wenn gleich diese Garantie auf die bisherige Weise und mit der bisherigen Sicherheit für die Knappschaft bei einer Verfassung nicht gewährt werden kann, welche die Leitung und Ausführung des Betriebs und die Annahme der Bergarbeiter den Bergeigenthümern überläßt, bei welcher in die Stelle der Bestimmung der Normallohnsätze durch die Bergbehörde die Vereinbarung derselben mit den Bergeigenthümern tritt und die Schließung der Gedinge mit den Arbeitern von den Bergbeamten in die Hände der von den Bergeigenthümern abhängigen Gruben-Beamten übergeht; so muß doch wenigstens, und um so mehr, das Gesetz die Vorschriften, durch welche diese Garantie gewährt werden soll, vollständig, bestimmt und unzweideutig geben und der Bergbehörde die Befugniß und Verpflichtung beilegen, deren Befolgung zu überwachen.

Es sollte daher die Vorschrift, welche der §. 73. des Bernburger, resp. §. 70. des frühern, §. 66. des letzten Preußischen Entwurfs, für die gemeinschaftliche Regulirung fester Normalsätze geben will, dahin gefaßt oder in der dem Gesetze beizufügenden Ausführungs-Verordnung dahin bestimmt werden:

a. daß diese Regulirung von der Bergbehörde des Bezirks, dem Bergamte, gemeinschaftlich mit den sämmtlichen Bergwerks-Eigenthümern im Bezirke (im Bernburgschen mit den Vorständen oder Repräsentanten, im Preußischen mit der Gewerken-Kammer) für den ganzen Bezirk, für alle in demselben verliehenen Bergwerke und alle auf denselben anfahrenden Knappschafts-Genossen auf eine bestimmte Reihe von Jahren gültig getroffen wird;

b. daß der mittlere Preis des Scheffels Brod-

korn, Roggen, welcher bei der Bestimmung des Normalsatzes zum Anhalten gedient hat, angegeben wird;

c. daß der Normalsatz des Lohns pro Schicht für jede einzelne Klasse von Knappschaftsgenossen besonders und die Dauer der Arbeits-Schicht bestimmt wird;

d. daß für alle Arbeiten, welche in Schichtlohn von Knappschafts-Genossen verrichtet werden, sie nach diesen Normalsätzen gelohnt werden müssen;

e. daß bei allen Arbeiten, worüber mit ihnen von den Gruben-Beamten ein Gedinge geschlossen wird, für den Arbeitsverdienst diese Normalsätze bei dem Gedingeschluß zum Anhalten dienen sollen;

f. daß, wenn im Laufe der Jahre, für welche die Regulirung getroffen, der Preis des Roggens am nächsten Marktort 4 Wochen lang 5 Silbergroschen oder mehr pro Scheffel über dem steht, welcher bei der Bestimmung des Normalsatzes zum Anhalten gedient hat, jedem Knappschafts-Genossen, er möge in Schichtlohn oder im Gedinge arbeiten, insofern ihm nicht der — nach festen Satze pro Woche oder Monat zu bestimmende — Brodkornbedarf für den um 5 Silbergroschen pro Scheffel (gegen den zum Anhalten genommenen Preis) erhöhten Preis in natura von dem Bergeigenthümer geliefert wird, ein Zuschuß auf Brodkorn aus der Grubenkasse gereicht werden muß, welcher ihn für die Differenz zwischen dem Marktpreis und dem erhöheten Preise auf das bestimmte Bedarfsquantum entschädigt.

Dieses Regulativ muß der Knappschaft bekannt gemacht und mitgetheilt; die der Bergbehörde schon in dem Bernburger, so wie in dem Preußischen Entwurf von 1850 bei Verschiedenheit der Ansichten bei gemeinschaftlicher Regulirung der Normalsätze und bei Reklamationen der Bergarbeiter beigelegte Entscheidung aber muß zugleich auf alle Beschwerden der letztern über Verletzung der durch die Regulirung getroffenen Bestimmungen ausgedehnt und derselben noch außerdem zur besondern Pflicht gemacht werden, das Verfahren bei der Gedingeschließung durch die Grubenbeamten zu überwachen und nachdem im §. 183. des Bernburger, §. 190.

des frühern und §. 174. des spätern Preußischen Entwurfs vorgeschriebenen Arbeitsnachweisungen und Arbeiterlisten, aus welchen der Verdienst der Knappschafts-Genossen hervorgeheu muß, zu kontrolliren. —

5. C. Bergwerks-Haushalt.

Der Bernburger Entwurf §. 76. übereinstimmend mit dem Preußischen von 1848 §. 72. überläßt dem Bergwerks-Eigenthümer die Führung des Grubenhaushalts allein, berechtigt aber die Bergbehörde, im Interesse der öffentlichen Sicherheit und der Sicherheit der Arbeiter, die untadelhafte Beschaffenheit der zum Betriebe zu verwendenden Materialien zu überwachen, und verpflichtet ihn, deren desfallsigen Anordnungen Folge zu leisten. In dem revidirt vorgelegten Preußischen Entwurf von 1850 ist diese Kontrolle, dem Zwecke gemäß, auch auf die Bereithaltung einer hinreichenden Menge von den zur Sicherstellung des Grubenbaus nothwendigen Gegenständen ausgedehnt. Mindestens eben so wichtig, als die Kontrolle über den hinreichenden Vorrath und die untadelhafte Beschaffenheit der zu verwendenden Materialien, bei welchen die Treib- und Haspel-Seile noch besonders herauszuheben sein dürften, ist aber die Kontrolle über die zur Anwendung gebrachten.

Der Beruburger Entwurf enthält außerdem noch die, in den Preußischen Entwürfen fehlende, Vorschrift im §. 79., welche den Bergeigenthümer verpflichtet, über den Betrieb seines Werks eine vollständige Rechnung, welche, außer den allgemeinen Erforderniſſen jeder Rechnung, über den Zu- und Abgang an Erzen und Kohlen ꝛc. und den dafür in Einnahme gebrachten Geldbetrag gehörig belegte Nachweisung giebt, zu führen und solche der Bergbehörde nach dem Jahresschlusse bis zum 1. Februar zur Revision einzureichen, auch deren dabei gemachte Ausstellungen zu erledigen.

Es kann bei dieser Vorschrift nicht die Absicht zum Grunde liegen, den Grubenhaushalt zu kontrolliren, denn dieser wird im §. 76. den Grubeneigenthümern allein überlassen und das, was die Bergbehörde dabei überwachen soll — die untadelige Beschaffenheit der Materialien — läßt

sich aus der Jahresrechnung nicht prüfen; vielmehr scheint die Nothwendigkeit der Rechnungslegung und Revision lediglich aus dem im Tit. VII. aufgestellten System über die Bergwerks-Abgaben und die Feststellung des Betrags derselben zu folgen, denn diese ist, da jenes auf Prozentsätze vom reinen Gewinn oder Ertrage beruht, ohne Vorlegung und Prüfung der Rechnung nicht möglich. Zu diesem Zwecke muß aber verlangt werden, daß die Jahres-Rechnung nicht nur über alle Einnahmen und Ausgaben von Geld, Product und Material vollständig belegten Nachweis giebt und mit einer Ermittelung des Ertrags begleitet ist, sondern auch, daß die Rechnung in der von der Bergbehörde vorzuschreibenden Form geführt und die Ertrags-Ermittelung nach der von derselben ertheilten Vorschrift zugelegt wird.

Dagegen würde sich aber auch die Revision dieser Rechnung durch die Bergbehörde lediglich auf diesen Zweck, auf die Prüfung der Richtigkeit des Ertrags behufs der Feststellung der davon zu entrichtenden Abgaben, zu beschränken haben.

Das in dem Preußischen Entwurfe von 1848 angenommene System für die Bergwerksabgaben machte die Forderung der Rechnungslegung nicht nothwendig und bei dem in dem revidirten Entwurfe von 1850 gewählten sehr complicirten Abgabensystem ist zwar von den Bergwerkseigenthümern keine Rechnungslegung, aber die Einreichung vierteljährlicher und jährlicher Nachweisungen an die Bergbehörde verlangt, zu deren Anfertigung es der Rechnungsführung bedarf und die ohne Einsicht in diese nicht geprüft werden können.

Der Oestreichsche Entwurf übergeht den Grubenhaushalt ganz, und konnte die Rechnungsführung übergehen, da er die Bergwerkssteuer der Finanzgesetzgebung im §. 168. vorbehält.

Nach dem Berggesetz-Entwurfe für das Königreich Sachsen ist im §. 87. die Führung des Grubenhaushalts den Grubeneigenthümern überlassen, der Bergbehörde zwar die Berechtigung ertheilt, sich von demselben stets Kenntniß zu verschaffen, ein ge- oder verbietender Einfluß

darauf aber nur in so weit gestattet, als es auf Grund der ihr übertragenen Functionen bei der Bergpolizei, bei der Betriebsaufsicht, bei den Arbeiter- und Knappschafts-Verhältnissen und bei der Feststellung der Bergwerksabgaben gesetzlich nothwendig ist. Wenn schon diese Ausnahmen der Bergbehörde einen ziemlich weiten Spielraum für die Beaufsichtigung des Grubenhaushalts einräumen und überdem noch die Bergeigenthümer durch die im §. 89. gegebene Vorschrift, daß sie von den Ueberschüssen nicht eher etwas an sich nehmen dürfen, als bis die zu Ausführung der festgestellten Betriebspläne auf den Zeitraum von wenigstens einem halben Jahre erforderlichen Mittel entweder in Erzen anstehend in der Grube und vorräthig über Tage, oder baar in der Grubenkasse bereit sind, und durch die daran geknüpfte Bestimmung, daß ohne Genehmigung der Bergbehörde keine Ueberschüsse aus derselben erhoben oder vertheilt werden dürfen, in ihrem Geldhaushalt und durch diese Reste der bisherigen Bevormundung in ihrer Selbstthätigkeit und in der Disposition über ihr Grubeneigenthum sehr beschränkt sind, so mag dies bei dem sächsischen Bergbau, dessen Bergwerks-Kure größtentheils im In- und Auslande weit verbreitet sind, nothwendiger sein, als in andern deutschen Gebieten.

Auch die Grubenrechnungen sollen in Sachsen, nach §. 88. nach der von der Bergbehörde allgemein vorzuschreibenden Form, an diese Behörde eingereicht, von ihr jedoch nur in Rücksicht auf das einschlagende Interesse des Staats und der Revieranstalten, in soweit es aber die Treue der Administration und das Interesse der Grubeneigenthümer betrifft, durch die vom Revierausschusse (§. 144.) ernannten Revisoren geprüft werden.

6. D. Bergwerks-Producte.

Was die Größe der Förderung, den Umfang der Production betrifft, so sind, nach den vorliegenden Entwürfen, die Bergwerkseigenthümer zwar verpflichtet, den Betrieb nach den von der Bergwerksbehörde genehmigten Betriebsplänen (in welchen natürlich ein gewisses Förderungs- und Productions-Quantum angenommen sein muß) zu führen, auch sollen Abweichungen von denselben deren Genehmigung bedürfen (§. 65. Bernburger, §. 62. Preuß. Entwurf

pro 1848); da indessen diese Genehmigung ertheilt werden muß, wenn weder in bergpolizeilicher noch in staatswirthschaftlicher Beziehung etwas dabei zu erinnern ist (§. 213. resp. 220.) und da in beiden Beziehungen eine Verminderung der Förderung gegen die natürliche Leistungsfähigkeit nicht nothwendig sein kann, so wird dem Bergwerkseigenthümer durch jene gesetzlichen Bestimmungen in der Größe der Förderung keine Grenze gesteckt; dagegen verhindert aber das Gesetz nicht, daß er seine Förderung auch weit unter die Grenzen der natürlichen Leistungsfähigkeit des ihm verliehenen Bergwerks beschränkt und nur in dem Falle, wenn diese Beschränkung so weit geht, daß dadurch das Bedürfniß der Konsumenten nicht befriedigt wird, soll er, in sofern diese Beschränkung nicht die nothwendige Folge localer Betriebshindernisse ist, sich den Anordnungen der Bergbehörde zur erforderlichen Vermehrung der Förderung, mit Vorbehalt des Recurses an den Minister, unterwerfen. Der Sächsische Entwurf sorgt, wie früher bereits erwähnt, dadurch, daß er die Stärke der Belegung mit der Größe des Grubenfeldes in Verhältniß stellt, besser für die staatswirthschaftliche Benutzung des verliehenen Bergbaus und gestattet eine geringere als diese vorgeschriebene Belegung nur während der ersten 6 Jahre nach der Verleihung, dafern das Feld in dieser Zeit noch nicht mit der vollen Belegung zweckmäßig in Angriff genommen werden kann (§. 78.) und bei solchem Bergbau, welcher mit seiner Production von besonderen Gewerbs- und Handelsverhältnissen abhängig ist, in so weit, als es der Einfluß dieser Verhältnisse bedingt.

Die Verwerthung der beim Bergwerksbetriebe gewonnenen Producte ist Sache der Bergwerkseigenthümer, spricht der Bernburger Entwurf im §. 78., der Preußische von 1848 im §. 74. aus, und damit kein Zweifel darüber obwalte, daß er darin freie Hand habe, setzt der nach der Revision den Kammern in 1850 vorgelegte Entwurf §. 71. noch hinzu: „ohne Einwirkung der Bergwerksbehörde.“ In letzterem findet sich die in jenem fehlende, bisher schon in Anwendung gekommene, zweckmäßige Bestimmung, daß bei Stein- und Braunkohlenwerken die Naturalthei-

lung des Products nur mit Zustimmung aller Betheiligten zulässig ist, wieder aufgenommen.

In allen 3 Entwürfen ist (resp. §. 221. §. 228. und §. 200.) ausgesprochen, daß beim Verkauf von Bergwerksproducten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften wegen der Maaße und Gewichte zu befolgen sind. Wenn aber zugleich in allen der Bergmeister verpflichtet ist, deren Befolgung zu überwachen, so wird sich solches doch höchstens nur auf den Verkauf von der Grube ab beziehen dürfen, und die allgemeine Polizeibehörde dadurch ihrer Verpflichtung, die Befolgung dieser allgemeinen und für alle öffentlich zum Verkauf kommende Waaren geltenden gesetzlichen Vorschriften zu überwachen, nicht enthoben werden. Um Mißdeutungen zu verhüten, wird entweder dies im Gesetz hinzugefügt oder der §. wenigstens dahin abgeändert werden müssen, daß der Bergmeister befugt sein soll, die Befolgung beim Verkauf auf der Grube zu überwachen.

Die Befugniß zur Verwerthung der Bergwerks-Producte, welche den Grubeneigenthümern auch im Bernburger Entwurfe allein überlassen ist, begreift ohne Zweifel auch die Bestimmung der Preise in sich; im Widerspruch damit soll aber nach §. 176. desselben die Werthberechnung der Erze von der Staatsbergbehörde festgestellt werden. Wenn die Bergwerksabgaben in einem verhältnißmäßigen Theile des Ertrags bestehen sollen, so kann bei dem Bergbau auf Erzen, in allen den Fällen, wo der Bergwerkseigenthümer die gewonnenen Erze nicht verkauft, sondern auf seinen eigenen Hütten verschmilzt und zu verkäuflichen Producten verarbeitet, die Bestimmung des Werths, für den sein Bergwerk, von dessen Ertrage er die Bergwerksabgaben zu entrichten hat, seiner Hütte die Erze überlassen will, nicht in die Willkühr des Bergeigenthümers gestellt werden.

Dasselbe findet, aus gleichem Grunde, auch beim Kohlenbergbau in dem Falle Anwendung, wenn der Bergwerkseigenthümer die Kohlen nicht zum Verkauf stellt, sondern bei Hütten oder andern Anstalten, die ihm eigenthümlich gehören, Zuckerfabriken, Brennereien, Brauereien, Ziegeleien, Kalkbrennereien ꝛc. für eigene Rechnung benutzt. Für diese Aus-

nahmen bedarf es einer Bestimmung im Gesetz allerdings; sie muß aber, um dem Widerspruche vorzubeugen, in dem §. 78., welcher von der Verwerthung der Producte handelt, gegeben werden.

Um aber der Willkühr des Bergwerkseigenthümers nicht durch Willkühr der Behörde zu begegnen, wird es nöthig sein, der letztern einen bestimmten billigen Maaßstab für die Werthfestsetzung — etwa die vom Bergwerkseigenthümer nachzuweisenden und von der Behörde zu prüfenden Selbstkosten mit einem die Abgaben deckenden Aufschlag von 10 Procent — zu geben und dem Bergwerkseigenthümer den Recurs gegen die Feststellung an die höhere Behörde frei zu stellen.

Auch der Preußische letzte Entwurf von 1850, nach welchem der Betrag der vom Bergbau zu entrichtenden Abgaben zum Theil vom Werthe der fertig gestellten Producte, zum Theil von dem Ueberschusse der Einnahmen über die Betriebsausgaben abhängig gemacht ist, wird einer solchen Bestimmung, welche jetzt darin fehlt, nicht entbehren können.

Was im Allgemeinen die Preisstellung für die zum öffentlichen Verkauf bestimmten Bergwerks-Producte, insbesondere den für das allgemeine Bedürfniß wichtigsten Theil derselben, die Kohlen betrifft, so wird es

a) wenn die vom Bergbau zu entrichtenden Abgaben, nach einem verhältnißmäßigen Theile des Werths der geförderten oder der verkauften Kohlen, oder nach einem Theile des reinen Ertrags oder einem Theile des Ueberschusses bestimmt werden, angemessen sein, in so fern man das unmittelbare finanzielle Interesse allein in Schutz nehmen will, eine — nicht für den Verkauf — für die Feststellung des Abgabenbetrags bestimmte Kohlentaxe durch die Bergbehörde und die Vertreter der Bergwerkseigenthümer — Gewerkenkammer, Repräsentanten der Bergwerkseigenthümer — gemeinschaftlich von Jahr zu Jahr entwerfen zu lassen und der höhern Behörde resp. zur Entscheidung bei Verschiedenheit der Ansichten und zur Bestätigung vorzulegen. Man braucht nur die Bestimmungen, welche der Preußische Berggesetz-Entwurf im Tit. XI. von den Bergwerksabgaben enthält, zu lesen,

um die Ueberzeugung zu gewinnen, daß durch solche Kohlentaxen der Zweck viel leichter und sicherer erreicht werden kann, als mit den vom Grubeneigenthümer verlangten Nachweisungen, welche den Bergwerkseigenthümer und dessen Beamte in Conflict zwischen Rechtlichkeit und Interesse stellen, zu deren Prüfung dem Beamten die Mittel fehlen und die ihn der Verdächtigung von der einen Seite aussetzen, während sie ihm von der andern die für wichtigere Berufspflichten nöthige Zeit und das Vertrauen rauben, und am Ende nur den Versuch übrig lassen, durch Drohung von Geldstrafen die Wahrheit zu erzwingen. Für besser, als diese nur auf die Sicherstellung der Abgaben berechneten Kohlentaxen halte ich es aber

b) wenn, um mit dem finanziellen zugleich das staatswirthschaftliche Interesse zu wahren, um vorzubeugen, daß durch maaßlose Concurrenz der Verkäufer einerseits die Kohlen entwerthet und die kleinern Bergbauunternehmer aus dem Felde gejagt und andrerseits dann die Consumenten dem Monopol der Geldmacht unterworfen werden, ferner um ein Anhalten den Käufern für den Einkauf, den Grubeneigenthümern für die Kontrollirung ihrer Beamten, der Bergbehörde für die Feststellung des Abgabenbetrags zu geben, die Verkaufspreise — die Preise der Kohlen beim Verkauf auf den Gruben jedes Bezirks — durch die Bergbehörde und die Vertreter der Bergwerkseigenthümer — Gewerkenkammer, Repräsentanten der Bergwerkseigenthümer — gemeinschaftlich für die bestimmte Periode eines Jahres oder auch nur eines halben Jahrs, regulirt, durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht und die Verkaufstaxen jeder Grube im Zechenhause und den Verkaufsorten angeschlagen werden. Diese Maaßregel würde selbst dann noch vorzuziehen sein, wenn der Bergbehörde jede Einwirkung bei Feststellung dieser Verkaufstaxen vorenthalten, solche den Gewerkenkammern, Repräsentanten der Grubeneigenthümer, allein überlassen und von denselben nur die Einreichung der Verkaufstaxe bei der Bergbehörde zu deren öffentlichen Bekanntmachung verlangt würde. Findet diese

polizeiliche Maaßregel bei den Backwaaren kein Bedenken in der Gewerbefreiheit, welches sollte deren Anwendung denn bei einem eben so allgemeinen Bedürfnisse, den Kohlen, entgegenstehen? —

VI. Knappschafts-Vereine.

Der Tit. VI. von den Knappschafts-Vereinen ist in den Bernburger Entwurf §§. 152. bis 170. fast wörtlich aus dem Preußischen Entwurfe von 1848 §§. 156. bis 174. entnommen; angemessen ist im §. 155. des erstern der Zusatz, daß bei Feststellung der Vereinsbezirke nicht die Berg- und Hüttenbesitzer allein, sondern auch die Bergbehörden zu vernehmen sind.

Bei Revision des Preußischen Entwurfs sind mehrere wesentliche Veränderungen vorgenommen:

1. sind die Hütten und deren Arbeiter, insoweit sie nicht bereits bestehenden Knappschafts-Vereinen angehören, von denselben ausgeschlossen.

   Daß diese Ausschließung weder nützlich, noch nothwendig, übrigens auch nicht haltbar ist, darüber bedarf es keiner Worte; sie harmonirt indessen mit der schon früher in Betrachtung genommenen Ausschließung der Hüttenwerke aus allen übrigen Beziehungen des Gesetzes in dem Entwurf von 1850;

2) ist dem bisher ausgesprochenen Zwecke der Knappschafts-Vereine — den Arbeitern und deren Angehörigen Unterstützung zu gewähren — im §. 142. noch ein neuer hinzugefügt, nemlich der, das Interesse derselben in den gesetzlich bestimmten Fällen wahrzunehmen.

   Auf diesen zweiten Zweck beziehen sich die Vorschriften der beiden

§. 148. daß die Statuten der Knappschafts-Vereine bestimmen sollen, welche Mitglieder auf vorzugsweise Beschäftigung und auf das Lohnsminimum Anspruch haben, und

§. 164. daß es dem Besitzer eines Bergwerks und einer Aufbereitungs-Anstalt überlassen bleibt, besondere Disciplinar-Reglements, welche dem

Bergamte, nach Begutachtung durch die Gewerkenkammer, zur Bestätigung vorzulegen sind, für die von ihnen beschäftigten Arbeiter zu erlassen; daß die Strafen den Betrag von einem Thaler nicht übersteigen dürfen und daß die Festsetzung der Strafe durch den Bergmeister, vorbehaltlich der Berufung an das Bergamt, erfolgen soll.

Dieser neue Zweck, welcher den Knappschafts-Vereinen beigelegt wird, ist deren Wesen und deren Organisation und Verwaltung so fremd, die in diese zwei §§. in Bezug darauf gegebene Vorschriften sind so wenig für denselben ausreichend, der wichtigen Pflicht der Sorge für das Interesse der Arbeiter wird dadurch so wenig genügt, daß ich diese Veränderung im Gesetz-Entwurfe nicht empfehlen kann.

Eben so wenig vermag ich die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der Vermehrung der bisher für die Verwaltung und Beaufsichtigung des Knappschafts-Vereins angenommenen Organe — Knappschafts-Aeltesten, Verwaltungs-Kommission, Gewerkenkammer, Bergwerksbehörden — durch den im §. 160. in Aussicht gestellten Verwaltungsrath zur Ueberwachung der Kommission, einzusehen; zumal in dem folgenden §. 161. ausgesprochen ist, daß die Knappschafts-Vereine unter der Aufsicht der Bergbehörde stehen, welche die Beobachtung ihrer — vom Minister genehmigten — Statuten zu überwachen hat und der die Befugniß beigelegt ist, den Sitzungen der Kommission beizuwohnen, deren Verhandlungen so wie die Kassenbücher und Rechnungen einzusehen, statutenwidrige Beschlüsse der Kommission zu suspendiren (§. 156.) und über Beschwerden der Mitglieder des Vereins gegen die Verwaltungs-Kommission wegen Verletzung des Statuts, nach Umständen unter Anhörung der Gewerkenkammer, zu entscheiden (§. 162.).

Für den Umfang des Herzogthums Bernburg und des Bergbaus in demselben scheint es übrigens der Vorschriften, welche die Preußischen Entwürfe über die Knappschafts-Vereine enthalten, nur zum kleinern Theile zu bedürfen, zumal in den drei Aemtern Harzgerode, Güntersberge und Gernrode, in welchen der metallische Bergbau Gegenstände gefunden und zur Benutzung gebracht hat, nach §. 231. des Entwurfs die

Bergordnung nicht allgemeine, und auf den bestehenden Bergbau keine Anwendung finden soll, dieser überdem lediglich für Rechnung des Staats betrieben wird, und vorausgesetzt werden darf, daß für diesen und dessen Arbeiter bereits ein Knappschafts-Verein und Knappschafts-Institut besteht, und es nur von der Staatsbehörde abhängen wird, diese mit den Bestimmungen des Entwurfs in Uebereinstimmung und solche darauf in Anwendung zu bringen, wenn gleich das Gesetz darauf nach §. **231.** nicht in Kraft tritt.

Da, nach §. **232.**, für alle auf Grund des unterm **10.** October **1839** über die Gewinnung der Stein- und Braunkohlen erlassenen Gesetzes entstandenen Rechtsverhältnisse dieses Gesetz in Kraft bleiben soll, und der einzige bis jetzt im Herzogthum Bernburg existirende gewerkschaftliche Bergbau, die Braunkohlengrube Alexander Carl bei Groß-Mühlingen, auf Grund jenes Gesetzes verliehen ist, welches dem Gruben-Eigenthümer in Bezug auf Unterstützung der Bergarbeiten keine Verpflichtungen weiter, als im §. **27.** die freie Kur und ein Krankengeld bis auf höchstens **4** Wochen für die bei der Berg-Arbeit beschädigten, auflegt, einen Knappschafts-Verein für die Bergarbeiter aber nicht nur nicht vorschreibt, sondern sogar den aus dem Staatsbergbau zu dem gewerkschaftlichen Bergbau übergehenden Bergleuten ihre Vorrechte entzieht, so ist zur Zeit im Herzogthum B e r n b u r g kein Gegenstand, weder Bergwerk noch Bergarbeiter vorhanden, auf welchen der **Tit. IV.** der entworfenen Berg-Ordnung Anwendung finden kann und dürften daher, nur aus Fürsorge für künftig mögliche Ver-Verhältnisse, die §§. **152. 156. 157. 158. 160. 161. 166.** mit den sich von selbst ergebenden Modificationen beizubehalten, alle übrige aber um so mehr zu streichen sein, als deren Ausführbarkeit unter den jetzigen und nächsten Verhältnissen nicht möglich ist und wenn Aussichten zu einem im Herzogthum verbreiteten Bergbau, auf dem die Berg-Ordnung und die vorher bemerkten §§. des **Tit. IV.** Anwendung finden könnten, vorhanden sein sollten, solche sich doch günstigstenfalls nur nach und nach realisiren dürften und in diesem Falle kaum etwas Anders übrig bleiben dürfte, als entweder die Bergleute der gewerkschaftlichen Gruben in den oder die Knapp-

schafts-Vereine, welche bei den Staatsbergwerken bestehen, aufzunehmen, oder dem für das erste Bergwerk, welches verliehen wird, und dessen Arbeiter nach Maaßgabe jener §§. zu bildenden Knappschafts-Vereine das nächstfolgende und die später folgenden anzuschließen und sich für den ganzen Umfang des Herzogthums mit Einem Vereine, vertreten durch Knappschafts-Aelteste verwaltet und beaufsichtigt durch die natürlichen Vertreter der Knappschaft, die Bergbehörden, zu begnügen.

VII. Bergschulen.

Daß für einen blühenden Bergbau Bergschulen nöthig sind, um tüchtige Grubenbeamte zu bilden, deren er auch in der Entwickelung schon bedarf, leidet gewiß keinen Zweifel. Wenn gleichwohl dieser Gegenstand der Fürsorge des Staats, dem in den Preußischen Entwürfen von 1848 die 4 §§. 152. bis 156. und, mit Hinweglassung des letzten die höhere bergmännische Bildungs-Anstalt betreffend (weil die deutschen Universitäten, wenn auch nur für den wissenschaftlichen Theil der Ausbildung, den Zweck erfüllen sollen) von 1850 der Tit. VII. gewidmet, im Bernburgschen Entwurfe übergangen ist, so darf vorausgesetzt werden, daß bei der Verwaltung des für Staatsrechnung bestehenden Bergbaus schon die Mittel dazu vorhanden sind und diese der vom Gesetz bezweckten Aufnahme gewerkschaftlichen Bergbaus im Herzogthume nicht werden versagt werden.

VIII. Berg-Staats-Behörde.

Der Preußische Entwurf von 1848 verlangt unter der Aegide des Ministers eine von diesem gebildete Central-Behörde,

Berghauptleute, als Mitglieder derselben, für die Haupt-Berg-Districte,

Ober-Bergmeister, als Vorsteher der Berg-Bezirke, und

Bergmeister, als Organe derselben für die Bergwerkspolizei.

Der Preußische Entwurf von 1850 will es versuchen,

die

die Mittel-Instanz für Haupt-Berg-Districte zu entbehren, dagegen

die Bezirks-Verwaltung, Bergämter, mit collegialischem Geschäfts-Betrieb, unmittelbar unter die Centralbehörde zu stellen und

die Bergmeister theils als Organe der Bergämter, theils mit selbstständiger Wirksamkeit für die Handhabung der Bergwerkspolizei beibehalten.

Der Bernburgsche Entwurf, welcher den Zweck der Berg-Staatsbehörde, der in den Preußischen Entwürfen

von **1848** §. **127.** auf die Ausübung der dem Staate nach dem Gesetze obliegenden Verpflichtungen hinsichtlich der Benutzung der mineralischen und fossilen Theile der Erde, und

von **1850** §. **127.** auf die Ausführung des Berggesetzes beschränkt, angegeben ist, im §. **139.** richtiger auch auf die Beförderung eines schwunghaften, nachhaltigen, nach bergmännischer Kunst geführten Betriebs ausdehnt, scheint für die Organisation einen Mittelweg einschlagen zu wollen, indem er unter dem Staatsministerium eine nach dessen Ermessen gebildete oberste Bergwerks-Centralbehörde (§. **141.**) bildet und unter diese die Local-Bergbehörden für die Bergwerks-Bezirke stellt, welche entweder aus besonders dazu ernannten Bergbeamten und dem Bergmeister des Bezirks oder aus diesem allein bestehen sollen (§. **142.**) und die Verwaltung der einzelnen Bergreviere und die Handhabung der Bergpolizei in denselben den Bergmeistern (§§. **143. 144.**) unter der Controlle der Localbehörden überträgt.

Daß es diesem Organisationsplane, welcher viele Bergbehörden und viele Bergbeamte in Thätigkeit setzen zu wollen scheint, noch an Festigkeit mangelt, ist aus dem Umstande, weil von den Gegenständen, worauf diese Thätigkeit angewendet werden soll, noch wenig oder nichts vorhanden ist, leicht zu erklären. Ein bestimmtes Urtheil darüber darf ich mir um so weniger erlauben, als die Organisation der Staats-Verwaltung im Herzogthum im Allgemeinen und die der bis-

herigen Verwaltung des Bergregals in demselben mir nicht bekannt ist. Wenn ich indessen aus der für den ganzen Umfang des Herzogthums erlassenen landesherrlichen Verordnung vom 10. October 1839 die Gewinnung der Stein- und Braunkohlen betreffend, ersehe, daß die Verwaltung des Bergregals in Bezug auf diese Gegenstände des Bergbaus, nach

§. 11. unter der Herzoglichen Kammer, welcher die Attributionen der Oberbergbehörde beigelegt sind,

§. 2. der Herzoglichen Bergwerks-Commission, mit den Functionen eines Bergamts übertragen ist und daß dieses Bergamt ermächtigt ist,

§. 2. die Schurfscheine darauf zu ertheilen;

§. 11. die Muthungen anzunehmen und nach dem Befund der Localuntersuchung die Verleihung bei der Oberbergbehörde in Antrag zu bringen;

§. 17. die Ausübung des dem Bergeigenthümer im §. 15. beigelegten Expropriationsrechts und

§. 21. die Ermittelung der dem Grundeigenthümer für die Oberfläche zu leistenden Entschädigung zu leiten;

§. 23. die Betriebspläne zu prüfen und genehmigen;

§. 24. die unausgesetzte Ausführung derselben zu überwachen;

§. 25. bei wesentlichen Hindernissen angemessene Fristen zu bewilligen;

§. 27. die Befähigung der von dem Gruben-Eigenthümer anzustellenden Grubenofficianten zu prüfen;

§. 28. über Streitigkeiten zwischen den Grubenbesitzern und Officianten oder Arbeitern, soweit sie Dienstverhältnisse betreffen, in erster Instanz zu entscheiden, auch Officianten sowohl als Arbeiter zu bestrafen;

§. 30. auf Verlangen der Gewerkschaft über Beschwerden wegen Verletzung vertragsmäßiger Verbindlichkeiten von Theilhabern am gemeinschaftlichen Grubeneigenthume zu entscheiden;

§. 32. die von den beliehenen Grubeneigenthümern, nach den vom Bergamte ertheilten Vorschriften (§. 52.), abzulegenden Jahresrechnungen zu prüfen und,

nach Erledigung der Erinnerungen, der Ober-Bergbehörde einzureichen;

§. 33. den Betrieb der Werke und die Natural-Vorräthe zu revidiren;

§. 47. die zur Verpfändung des Bergeigenthums erforderliche Genehmigung zu ertheilen;

§. 52. die Aufsicht über die Aufrechthaltung der Rechte des Staats und über die Befolgung der Berggesetze die Beförderung des schwunghaften, nachhaltigen, nach bergmännischer Kunst geführten Betriebs zu führen und die Anordnungen der die Ruhe, Ordnung und Sicherheit des Baus und der Arbeiter schützenden Maaßregeln auf Grund des Gesetzes zu treffen und zu überwachen, und

§. 53. in allen Rechtsstreitigkeiten, welche den Stein- und Braunkohlen-Bergbau betreffen, in erster Instanz zu entscheiden;

Befugnisse und Pflichten, welche die den Bergbehörden durch den Entwurf der Berg-Ordnung zugetheilten nicht nur umfassen, sondern noch darüber hinausgehen, und wenn ich zugleich in Betracht ziehe, daß jenes Gesetz von 1839 in dem seitdem verflossenen Zeitraum von mehr als zehn Jahren nur die Aufnahme einer einzigen Braunkohlen-Grube hervorgerufen hat, so scheint es mir doch Erwägung zu verdienen, ob zur Verwaltung des Bergregals, der dem Staate des Gemeinwohls wegen vorbehaltenen Disposition über die betreffenden Mineralien mit den bisherigeu Mitteln, dem einzigen Bergamte und dessen Organen, nicht vorerst und so lange auszureichen sein sollte, bis das Bedürfniß einer andern Organisation der Verwaltung und einer Vermehrung und andern Vertheilung der Kräfte wirklich hervortritt.

Die jetzige Herzogliche Bergwerks-Commission leitet zwar auch den vom Staate betriebenen Bergbau; indessen ist dies bisher kein Hinderniß gewesen und kann es auch für die Folge nicht sein, ihr zugleich die Functionen des Bergamtes beizulegen, selbst wenn die Verwaltung der Domainen, zu welchen der vom Staate betriebene Bergbau, nach §. 10. des Entwurfs der Bergordnung, gehören soll, von einem andern Mi-

nisterium als die Verwaltung des Bergregals ressortiren sollte. Vielmehr spricht für eine solche Vereinigung beider Functionen, außer der Hülfe, welche sie bei Ausbildung von practischen Grubenbeamten und bei den früher besprochenen Arbeiter- und Knappschafts-Verhältnissen gewährt, der Vorzug, daß dieselben Beamten, welche den verliehenen Bergbau beaufsichtigen und überwachen sollen, fortwährend auch mit der Leitung und Ausführung eines Bergbaus beschäftigt sind und die Erwartung, daß sie dadurch Veranlassung und Gelegenheit haben werden und ihnen die Mittel werden gewährt werden, die im Lande vorhandenen Aussichten zu einem gedeihlichen Bergbau näher kennen zu lernen, aufzusuchen und durch Versuch-Arbeiten zu verfolgen.

IX. Vertretung der Bergwerks-Eigenthümer.

Alle neuern Entwürfe zu deutschen Bergwerks-Gesetzen für Preußen, für Sachsen und für Oestreich, sämmtlich Staaten, in welchen nach der bisher gesetzlichen Verfassung das allgemeine Interesse des Bergbaues allein durch die vom Staate aufgestellten Bergwerksverwaltungsbehörden wahrgenommen wurde, tragen der Zeit darin Rechnung, daß sie, unbeschadet der staatswirthschaftlichen Verpflichtungen, welche der Staatsregierung dafür verbleiben, die Vertretung dieses allgemeinen Interesse des Bergbaus und der gemeinschaftlichen Rechte und Interessen seiner Unternehmer in deren Hände legen, um sie durch Repräsentanten, welche von sämmtlichen Bergwerks-Eigenthümern eines gewissen Complexes gewählt werden, wahrzunehmen.

Der Preußische Entwurf von 1848 welcher Bergwerksdistricte und innerhalb derselben Bergwerks-Bezirke annimmt, will in Uebereinstimmung damit, auch die Vertretung der Bergwerks-Eigenthümer zwischen zwei Repräsentanten-Vereinen, einer Bezirks- und einer Districts-Gewerken-Kammer vertheilen, deren Mitglieder zu der erstern von den gesammten Bergwerks-Eigenthümern in jedem Bezirke, zu der letztern von den Bezirks-Gewerken-Kammern gewählt werden sollen.

Die Bezirks-Gewerken-Kammern sollen (§. 143.) im

Allgemeinen den Zweck haben, die Mängel des Bergwerks-Betriebs im Bezirke gemeinschaftlich mit der Behörde zu beseitigen und der letztern gegenüber die Interessen ihrer Wähler in jeder Weise wahrzunehmen; von der Bergbehörde mit ihrem Gutachten gehört zu werden; in Bezug auf die Knappschafts-Vereine Beschwerden zur Anzeige und Verbesserungs-Vorschläge in Antrag zu bringen und an der Prüfung der anzustellenden Grubenbeamten durch einige ihrer Mitglieder Theil zu nehmen (§. 145.)

Die Befugnisse der Districts-Gewerken-Kammer (§. 148.) sollen im Allgemeinen in Wahrnehmung der Interessen des Betriebs und der Handels- und Zoll-Verhältnisse des Districts bestehen, worüber sie einen jährlichen Hauptbericht an den Minister zu erstatten haben soll; ferner sollen ihr alle auf den Bergwerksbetrieb des Districts bezüglichen polizeilichen und sonstigen Verordnungen, soweit sie nicht zur Berathung der Nationalversammlung gehören, im Entwurfe zur Begutachtung vorgelegt werden; auch soll sie das Recht haben, dergleichen zu entwerfen und in Antrag zu bringen; (§. 149.) es soll der Districts-Gewerken-Kammer auch jährlich von dem Aufbringen und der Verwendung der Bergwerks-Steuern des Districts, so wie von der Verwendung der zur Belebung und Unterstützung des Bergbaues für den District vorhandenenen Geldmittel Kenntniß gegeben werden, und ihr das Recht zustehen, über die Verwendung andrer Mittel, namentlich der festen Bergwerkssteuer, Anträge zu machen und diesen Anträgen soll Statt gegeben werden, so weit nicht das Staats-Interesse eine andere Verwendung nothwendig gebietet. (§. 150.)

Nach dem Preußischen Entwurfe von 1850., welcher von Districts-Behörden abstrahirt, fallen auch die Districts-Gewerken-Kammern weg und bleibt nur die Gewerkenkammer für jeden Bergamts-Bezirk übrig (§. 131.), welche sich alle 3 Monate am Sitze des Bergamts versammeln und ihre Beschlüsse im Beisein des Bergamts-Vorsitzenden, aber ohne Stimmrecht desselben (§. 136.), nach der einfachen Stimmenmehrheit der Mitglieder fassen soll (§. 135.)

und deren Wirksamkeit im Wesentlichen darauf beschränkt ist (§. 137):

1. Die Nachweisungen zu prüfen, welche die Bergwerks-Eigenthümer Behufs Feststellung der Abgaben einzureichen haben;
2. Gutachten zu geben über Knappschafts-Vereins-Bezirke und Statuten und bei Beschwerden gegen die Knappschafts-Kommission, ingleichen über die von den Bergeigenthümern vorgelegten Disciplinar-Reglements;
3. an den Prüfungen der anzustellenden Grubenbeamten Theil zu nehmen;
4. in Bezug auf die Bergschule Anträge zur Abhülfe von Mängeln und zu Verbesserungen zu machen und
5. auf Verlangen des Bergamts und des Ministers Berichte und Gutachten über Bergwerks-Angelegenheiten zu erstatten, auch nach eignem Ermessen über den Bergwerksbetrieb und den Verkehr mit Bergwerks-Producten ihre Wahrnehmungen zur Kenntniß der Behörden zu bringen und Vorschläge abzugeben.

Nach diesem letzten Preußischen Entwurf sollen die Gewerken-Kammern also nur dazu dienen, die Bergbehörden in der Ausübung ihrer Functionen zu unterstützen; von einer selbstthätigen Wirksamkeit für die Interessen des Bergbaus und von Vertretung der gemeinschaftlichen Rechte und Interessen der Bergwerkseigenthümer, aus deren Wahl die Gewerken-Kammer hervorgegangen, ist dabei nicht die Rede.

Höher hat der Entwurf des neuen Berggesetzes für den Oestreichschen Kaiserstaat den Zweck der Gewerkenkammern aufgefaßt, indem er ihn im §. 129. im Allgemeinen dahin bestimmt:

„Zur Wahrung von gemeinsamen Interessen, zur Begründung gemeinschaftlicher Anstalten und Unternehmungen, welche die Beförderung des Bergbaus zum Zwecke haben, endlich zur Unterstützung der Berggesetzgebung und Verwaltung sollen Gewerkenkammern bestehen."

und dann im §. 130. die zu dem Wirkungskreise der Gewer-

kenkammern wesentlich gehörigen Gegenstände im kurzen Umrisse dahin angiebt:

a. Begründung, Leitung und Ueberwachung gemeinschaftlicher Anstalten, als Revierstollen, Teiche, Aufbereitungs-Werkstätten und dergl.;
b. Gutachten über Anlagen von Revierstollen;
c. Verfassung von Statuten für allgemeine Bruderladen (Kappschafts-Vereine), unmittelbare Leitung derselben;
d. Anträge zur Gründung und Einrichtung von niederen Bergschulen;
e. Prüfung der Dienstordnungen für einzelne Bergwerke und deren Entwerfung für ganze Reviere;
f. alle von den Bergbehörden geforderte Gutachten über Gegenstände der Berggesetzgebung und Verwaltung;
g. Vorschläge zur Beförderung des Bergbaus und zur Beseitigung von Mängeln und Hindernissen bei demselben;
h. Bestimmung der Bergbau-Kunstverständigen, welche die Bergbehörden in den gesetzlichen Fällen beizuziehen haben;
i. Besorgung aller sonstigen Geschäfte, welche ihnen vom Ministerium besonders übertragen werden.

Der Entwurf zum Berggesetze für das Königreich Sachsen organisirt „zur Wahrnehmung der gemeinschaftlichen Rechte und Interessen sämmtlicher Bergwerkseigenthümer einer Revier, oder gewisser Klassen derselben, Revierausschüsse, welche die Gesammtheit dieser Bergeigenthümer repräsentiren, und deren gemeinschaftliche Angelegenheiten leiten und verwalten" (§. 144.) und fügt dem Gesetze ein besonderes Regulativ über den Umfang ihres Geschäftskreises hinzu, nach welchem sie im Wesentlichen

a. die Revierwirthschafts-Anstalten, namentlich die Bergmagazinanstalten, Bergmaterialien-Niederlagen, Berghospitäler, die Knappschaftskassen — diese in Gemeinschaft mit den Vertretern der Knappschaft — und alle andre auf Kosten der Betriebskassen oder sämmtlicher oder gewisser Klassen von Bergeigenthümern der Revier

unternommene Veranstaltungen, welche die Mittel zu einem wirthschaftlichen Bergwerksbetriebe zu gewähren bestimmt sind, als: Torfgräbereien, Steinkohlen-Werke, Ziegeleien, Maschinenbau- und Schmiede-Anstalten &c. zu verwalten und zu vertreten,

d. die allgemeinen Lohnsordnungen für die Bergarbeiter, unter Concurrenz der Bergbehörde festzustellen,

i. auflässiges Bergwerksgut, z. B. Stöllen, Gruben, Wassergefälle, dessen Erhaltung im allgemeinen Interesse der Revier nothwendig und zweckmäßig erscheint, zu übernehmen und zu erhalten,

k. die allgemeinen Interessen der Revier wahrzunehmen und in dieser Beziehung mit Behörden, Grubenbesitzern und andern zu verhandeln und Verträge abzuschließen,

m. die Gesammtheit der Bergwerseigenthümer der Revier oder betreffenden Klassen bei allen und jeden Rechtsangelegenheiten zu vertreten haben.

Während die Bildung der Gewerkenkammern, resp. Revier-Ausschüsse, deren Kosten von den betreffenden Bergwerkseigenthümern bestritten werden sollen, nach den ihnen in den Gesetzentwürfen beigelegten verschiedenen Zwecken, Befugnissen und Pflichten, für die Bergeigenthümer in Oestreich und Sachsen eine für den Bergbau heilsame Gunst ist, wird sie den Bergeigenthümern in Preußen, dessen Regierung man auf der Bahn freisinniger Institutionen vorangehen zu sehen gewohnt ist, nach dem Entwurfe von 1850 eine Last sein.

Der Bernburgsche Entwurf giebt im §. 148. den Repräsentanten der Bergeigenthümer (also auch wohl den Bergeigenthümern selbst, wenn sie nicht nach §§. 83. 84. in dem Falle sind, eines Repräsentanten zu bedürfen) das Recht, sich zu einer Versammlung zu vereinigen, zu demselben Zwecke, welcher in dem §. 143. des Preußischen Gesetzentwurfs von 1848 den Bezirks-Gewerken-Kammern beigelegt ist, und mit der Befugniß, in allen gesetzlich bestimmten Fällen von der Bergbehörde mit ihrem Gutachten vernommen zu werden (§. 149.), die Verwaltung der Knapp-

schafts-Vereine zu controlliren (§. 150.) und gemeinschaftlich mit der Bergbehörde die anzustellenden Grubenbeamten zu prüfen (§. 151.) Diese allgemeine Andeutung des Zwecks und die derselben hinzugefügten wenigen nähern Bestimmungen werden um so mehr hinreichen, als die nächste Zukunft noch keine Aussicht zu solchen Versammlungen von Gruben-Eigenthümern und Repräsentanten darbietet. —

X. Bergwerks-Abgaben.

Das alte System der Besteuerung des Bergbaus in Deutschland, gegründet auf ein Eigenthumsrecht des Bergherrn an den zum Regale gerechneten Mineralien, fordert von denen, welche der Bergherr mit einem Theil dieses Eigenthums bedingungsweise belehnt,

den Zehnten von den Producten des Bergbaus;

Receßgelder als Symbol der Anerkennung der Lehnsherrlichkeit, und

Quatembergelder, Gebühren und Sporteln zur Besoldung der bergherrlichen Bergbeamten.

Dieses System, nach welchem der, welcher sein Vermögen oder seinen Kredit an die gewagte Unternehmung eines Bergbaus setzt, schon vor oder bei dem Beginn derselben mit einer bedeutenden Menge von Gebühren und Sporteln beschwert wird und der, welcher mit Verlust oder ohne Gewinn baut, von dem Producte seines Bergbaus dem Bergherrn eben denselben Theil als Steuer abgeben und aus seiner Tasche bezahlen muß, wie der, welcher die glänzendste Ausbeute aus seiner Grubenkasse zieht und durch den Bergbau ein reicher Mann wird, während jener verarmt; dieses System der Besteuerung, welches nur durch die Macht der uralten Gewohnheit so lange fortdauern konnte, lange schon ein Gegenstand des Vorwurfs für die deutsche Berggesetzgebung, da es, wenn gleich auf dem Rechtsboden ruhend, im grellen Widerspruch steht, sowohl mit dem Zwecke, zu welchem der Bergherr sein Eigenthumsrecht durch die Freigebung des Bergbaus zu einem Gemeingute gemacht hat — der Beförderung und Benutzung der unterirdischen Mineralschätze — als mit der gerechten Forderung einer gleichmäßigen Besteuerung, war nicht geeig-

net, sich bei Revision der Berggesetzgebung gegen die von allen Seiten dagegen erhobenen Beschwerden zu erhalten.

Das französische Bergwerksgesetz vom 10. April 1810, welches für die westrheinische Provinz bei deren Erwerbung für den Preußischen Staat in Kraft geblieben ist, stellte zuerst für die Besteuerung des Bergbaus ein System auf, welches mit den Mängeln des alten nicht behaftet ist. Indem es von dem zum Bergbau concessionirten Bergwerkseigenthümer

erstens eine feste Steuer, unverändert bis zum Erlöschen des Eigenthumsrechts fortdauernd, im Verhältniß mit der Größe des concessionirten Feldes, und

zweitens eine verhältnißmäßige Steuer, im Verhältniß mit dem Ertrage, dem Gewinn, welchen der Bergbau seinem Unternehmer abwirft,

verlangt, entspricht es im Prinzip allen Forderungen, welche aus staatswirthschaftlichen Rücksichten an ein rationelles Bergwerkssteuer-System gemacht werden können.

Die feste Steuer, welche im Verhältniß der Größe des zum Bergbau begehrten und gewährten Feldes entrichtet werden muß, gleichviel, welcher Theil davon in Abbau genommen wird, gleichviel ob der Betrieb schwunghaft angegriffen und fortgesetzt wird oder fristet, hat den Zweck zu verhindern, daß der Unternehmer nicht, indem er ein größeres Feld begehrt, als er zu einer den Verhältnissen und seinen Kräften angemessenen Benutzung bedarf, andern Bergbaulustigen das Feld sperrt, und den Bergeigenthümer um so mehr zu einer der Größe des Feldes angemessenen Förderung des Bergbaubetriebs zu veranlassen; wenn dieser Zweck durch die feste Steuer nicht erreicht wird, soll sie wenigstens dem dadurch verletzten Gemeinwohl zu einiger Entschädigung dienen.

Die verhältnißmäßige Steuer soll dem Staate, welcher, um allen seinen Gliedern gerecht zu werden, von Allen fordern kann, daß sie zu den allgemeinen Bedürfnissen und Lasten des Staats im Verhältniß ihrer Kräfte beitragen, einen verhältnißmäßigen Antheil an dem Gewinn gewähren, welchen der Bergwerksunternehmer von der ihm vom Staate gewährten Theilnahme an der Benutzung der dem Staate zum allgemeinen Besten vorbehaltenen Mineralien zieht.

Indem dieser Antheil mit der Größe des Gewinns in einem festen Verhältniß steht und diese Steuer in dem Felde, wenn und so lange von dem Bergbaubetriebe kein Gewinn aufkommt, ganz wegfällt, entspricht sie dem Grundsatze der gleichmäßigen Besteuerung auch in Bezug auf die einzelnen Bergbauunternehmer so weit als möglich; denn zu leugnen ist nicht, daß der Gewinn beim Bergbau nicht von den natürlichen Verhältnissen allein, sondern auch von der Intelligenz und Umsicht seiner Unternehmer abhängt. Aber die Anwendung, welche in dem Französischen Berggesetze von dem Prinzip gemacht ist, entspricht nicht dem Zwecke. Eine feste Steuer von 10 francs für 1 Quadrat Kilometer, welche für ein Grubenfeld von der größten nach den jetzigen Preußischen Berggesetzen zulässigen Ausdehnung noch nicht volle 3 Thaler jährlich, ungefähr 2½ Pfennige für den Preußischen Morgen, beträgt, kann keinen Einfluß auf Größe und Benutzung des Grubenfeldes haben, und eine verhältnißmäßige Steuer, welche 5 p. C. des reinen Ertrags nicht übersteigen soll, ist nicht nur an und für sich unverhältnißmäßig gering, sondern geht auch durch die ihr im Gesetze gegebene ausschließliche Bestimmung zu den Ausgaben bei der Bergwerks-Verwaltung, zu Schürfversuchen, Eröffnung und Inbetriebsetzung neuer und Aufnahme alter Werke, für die allgemeinen Staatsbedürfnisse zu den Ausgaben, welche für den ganzen Staatshaushalt, für Unterricht, Wissenschaft, Kunst, Cultus, Handel, Rechtspflege, Sicherheit und Ordnung im Innern und nach Außen erforderlich sind, ganz verloren. Da der Bergwerksbetrieb aber, nach der dem Gesetze beigefügten Ausführungs-Instruction §. XII., von allen andern Staatssteuern befreit bleiben soll, so muß nach dem Französischen Berggesetze die ganze Last der Abgaben an den Staat durch alle übrigen Staatsbürger, welche nicht das Glück haben bei der Disposition über die des Gemeinwohls wegen vorbehaltenen Mineralien betheiligt zu werden, für die Bergwerks-Unternehmer mit übertragen werden. Eine solche exclusive Begünstigung bedarf der Bergbau nicht; sie ist eine Ungerechtigkeit gegenüber der Gewerbesteuer, welche von allen übrigen Gewerben, die das Material zu ihrem Betriebe, das je-

ner aus dem Gesammteigenthume des Staats umsonst erhält, sich selbst schaffen oder ankaufen müssen; gegenüber der Grundsteuer, welche vom Grundbesitzer für die Benutzung seines unbestrittenen Eigenthums, oder einer Einkommensteuer, welche von allem übrigen Einkommen der Staatsbürger erhoben wird, nicht nach dem beschränkten Maaßstabe der zur Deckung der für die Erhebung dieser Steuern und für die Beförderung und Belebung der Gewerbe und der Landeskultur aufgehenden Verwaltungskosten.

Alle vorliegenden Entwürfe zu neuen Berggesetzen nehmen an, daß ein Theil der vom Bergbau künftig zu erhebenden Abgaben in einer festen Steuer bestehen und diese nach der Größe des verliehenen Feldes normirt werden soll; nur allein der Bernburgsche Entwurf macht davon eine Ausnahme.

Der Preußische Entwurf von 1848, welcher die feste Steuer zur Bildung eines Fonds zu Hebung des Bergbau's bestimmt (§. 175.), nimmt solche für die Feldesausdehnung von je 100 □Lachtern jährlich zu 1 Pfennig an, jedoch daß sie für ein verliehenes Bergwerk nicht weniger als 1 Thaler ausmachen darf (§. 178.)

In dem Preußischen Entwurfe von 1850, welcher jene erste Bestimmung fallen läßt, die letzte dagegen beibehält, ist der Satz für jede 100 □Lachter bei Steinkohlenwerken auf 1 Silbergroschen, bei allen übrigen Bergwerken auf 2 Pfennige erhöht (§. 208.)

Der Oestreichsche Entwurf bestimmt die unter der Benennung Maßengebühr zu erhebende jährliche feste Steuer für jede einfache Grubenmaß von 12544 □Klafter oder für die Tagmaß (nach welcher das Feld bei Lagerstätten, in welchen die Mineralien nur zerstreut vorkommen und nicht in bedeutende Tiefe niedersetzen, verliehen werden soll, (§. 27.) von 30,000 □Klaftern, zu 4 Gulden (§. 167.), welches für 100 Pr. □Lachter resp. 9¾ oder 4 Preußische Pfennige ausmacht.

Der Sächsische Entwurf normirt die dort sogenannte Grubenfeldsteuer für jede Maaßeinheit, welche bei Raseneisensteingräbereien zu 100,000 bei Seifenwerken zu 10,000, bei allem übrigen Bergbau zu 1,000 □Lachter angenommen ist

(§. 52.), zu jährlich 20 Neugroschen bei Verleihung auf Gold und Silber und zu 12 Neugroschen bei andern metallischen Mineralien (§. 264.) Dies beträgt für 100 Pr. □Lachter beim Bergbau auf Gold und Silber 2 Silbergroschen und bei anderm metallischen Bergbau 0,144 bis 1,44 Pr. Pfennige.

Wenn der Sächsische Berggesetz-Entwurf, welcher sich lediglich auf den Erzbergbau beschränkt, hierbei außer Betracht gelassen und bei dem Oestreich'schen berücksichtigt wird, daß er der Begehrlichkeit der Muther und der Feldessperre überdem noch auf andere im Vorhergehenden schon erörterte Weise entgegentritt, so bleiben nur die Preußischen Entwürfe in Bezug auf die feste Bergwerkssteuer in's Auge zu fassen. Der von 1848 folgt hierin dem Französischen Gesetz; die in dem Entwurfe 1850 angenommenen Sätze entsprechen dem vorher angedeuteten Zwecke nur in dem für den Steinkohlenbergbau bestimmten von 1 Silbergroschen, welche für die Feldesausdehnung von 500,000 □Lachter jährlich 416²/₃ Thlr., von 240,000 □Lachtern 200 Thlr. betragen wird; für die übrigen Bergwerke, wohin im Preußischen insbesondere auch die Braunkohlen gehören, ist er zu geringe und würde, um sich davon einigen Erfolg für den Zweck versprechen zu können, auf die Hälfte des für den Bergbau auf Steinkohlen bestimmten Satzes, auf 6 Pfennige für jede 100 □Lachter Ausdehnung des Grubenfeldes erhöht werden müssen.

Mit diesen Sätzen bringe ich auch für den Bernburgschen Entwurf eine feste Grubenfeldsteuer in Vorschlag, da mir kein Grund bekannt ist, welcher für eine Ausnahme im Herzogthum Bernburg sprechen sollte. Daß er auf den Braunkohlen-Bergbau in dem Falle keine Anwendung finden darf, wenn das Eigenthum an den Braunkohlen dort den Grundbesitzern überlassen und zu einem Aggregat des Grund und Bodens gerechnet wird, versteht sich von selbst.

Die verhältnißmäßige Bergwerkssteuer bestimmt der Preußische Entwurf von 1848 ausschließlich für den Zweck, die Kosten der Bergwerksverwaltung und der Bergschulen zu decken (§. 175.), huldigt daher auch hier dem verwerflichen Grundsatze des Französischen Berggesetzes, daß der Bergbau zu den allgemeinen Staatslasten gar

nichts beizutragen habe. Da aber jene Kosten der Veränderung unterworfen sind, so soll mittelst eines vom Minister der National-Versammlung zur Genehmigung vorzulegenden Plans, deren jährlicher Betrag von 3 zu 3 Jahren durch einen Etat festgestellt und auf die Bergbezirke vertheilt (§. 183.) die weitere Repartition auf die einzelnen Bergwerke aber den Gewerkenkammern überlassen werden. (§. 184.) Auf dieses System der verhältnißmäßigen Besteuerung, in welchem weder für die Vertheilung auf die Bezirke, noch für die Subrepartition auf die einzelnen Bergwerke ein Verhältniß angegeben ist, näher einzugehen, würde unnütz sein, da es bereis in dem den Kammern in diesem Jahre vorgelegten neuern Entwurf verlassen und dagegen ein ganz davon abweichendes aufgestellt ist, nach welchem eine zwiefache verhältnißmäßige Steuer, jede zu einem besondern Zwecke und jede nach einem besondern Verhältniß erhoben werden soll, nämlich:

a. von allen in Förderung stehenden Werken, zur Deckung der Kosten der Bergwerks-Verwaltung, eine Steuer nach Verhälniß des Werths der bei ihnen fertig gestellten Producte (§. 211.) Die Kosten der Bergwerksverwaltung — die, welche der Staatskasse in Ausführung des Berggesetzes zur Last fallen — sollen jährlich, auf Grund eines besondern Etats, in dem Staatshaushalts-Etat für das nächste Jahr festgestellt (§. 212.), und der Betrag derselben soll mit dem aus den Nachweisungen der Bergwerkseigenthümer (§. 215.) zusammengestellten Gesammtwerthe der Production des vorhergehenden Jahres gegen einander gestellt, auf die einzelnen Bergbezirke und innerhalb der Bezirke auf die einzelnen Werke, nach dem Verhältniß des Productions-Werths eines jeden zum Gesammtwerthe der Production vertheilt werden. (§. 222.)

b. Von denjenigen Werken, bei welchen die Jahres-Einnahmen die Betriebsausgaben — zu denen nur die nach Maasgabe der genehmigten Betriebspläne ausgeführten unterirdischen Gruben-Arbeiten, mit Ausschluß der Kosten für die Anschaffung und Aufstellung von Dampfmaschinen

und Wasserkünsten gerechnet werden sollen (§. 212.), nach der von den Bergwerks-Besitzern einzureichenden Nachweisung im letzten Jahre überstiegen hat, soll von diesem Ueberschusse im nächsten Jahre der Betrag von 5 pro Cent als die zweite Art verhältnißmäßiger Steuer, an die Staats-Kasse abgeführt werden.

Dieser neueste Preußische Berggesetz-Entwurf geht daher von den richtigen Grundsätzen aus:

1. daß der Bergbau nicht nur die Kosten der Verwaltung des Bergregals decken, sondern auch einen Beitrag zu den allgemeinen Kosten des Staatshaushalts leisten soll, und
2. daß zur Deckung der Kosten der Verwaltung des Bergregals alle in Förderung stehende Bergwerke beitragen müssen, da sie alle, nicht die mit Ueberschuß bauenden allein, der Verwaltung Kosten verursachen.

Wenn man aber erwägt,

daß das Princip, nach welchem die zur Deckung der Verwaltungskosten bestimmte Abgabe von allen in Förderung stehenden Werken aufgebracht werden soll, ganz dasselbe, wegen seiner Unbilligkeit verworfene, ist, nach welchem bisher der Zehnt erhoben wurde, und noch drückender dadurch, daß die Abgabe nicht vom Verkaufswerthe, sondern vom Productionswerthe erhoben werden soll, wird, und dadurch, daß sie nach dem Productionswerthe des vorhergehenden Jahres bezahlt werden soll, werden kann;

daß die Kosten der Bergwerks-Verwaltung sowohl als der Gesammtwerth der Bergbau-Production im Staate veränderliche Größen sind, der Bergwerkseigenthümer daher gar keinen Maaßstab hat, wonach er den auf seine Unternehmung fallenden Theil derselben im Voraus schätzen kann;

daß der Ueberschuß, von dem er 5 pro Cent als Beitrag zu den Staatslasten, außer der festen Steuer, entrichten soll, nicht der reine Ueberschuß der Einnahme über die Ausgabe der Grubenkasse, auch nicht der Ertrag des Bergwerks, sondern ein fingirter Ueberschuß

ist, ein Ueberschuß der Einnahme über einen Theil der Ausgaben und der zweideutige Character dieses Theils den Keim zu unendlichen Streitigkeiten und Beschwerden legt;

wenn man ferner in Betracht zieht die große Last von Arbeit und Verantwortlichkeit, welche den Bergwerkseigenthümern und deren Beamten durch die verlangten vielen Nachweisungen und den Bergbeamten des Staats durch deren Prüfung und Feststellung aufgelegt wird, für beide Theile um so schwieriger, als diese Nachweisungen nicht aus den Büchern und Rechnungen gezogen werden können, da sie in Form und Materie mit diesen nicht übereinstimmen, theils mehr, theils weniger enthalten, daher besonderer Berechnung bedürfen und sorgfältige Vergleichungen mit allen das Bergwerk in seinem Betriebe und Haushalt betreffenden Büchern, Registern, Rechnungen, und Belägen und Acten, auch nöthigenfalls eidliche Vernehmungen der von dem Bergwerkseigenthümer abhängigen Beamten, Aufseher und Arbeiter (§. **216.**) erfordern; ferner die Schwierigkeit und Unsicherheit der Feststellung des Werths der Production bei unbedingt freigegebenen Verkaufspreisen; wenn man alles dies und den in diesem System liegenden Stoff zu Betrügereien, Versehen, Mißdeutungen, Chicanen, Verdächtigungen und Beschwerden in Erwägung zieht, so ist wahrlich nicht abzusehen, warum, nachdem man sich einmal überwunden hat, von den Bergeigenthümern die Vorlegung ihrer Rechnungen und Beläge zu fordern und die zu deren ungleich weniger schwierigen Prüfung nöthigen Mittel zu gewähren, man, statt dieses verwickelten Systems, nicht bei dem einfachern System

einer festen Grubenfeldsteuer,

und

einer verhältnißmäßigen Abgabe nach pro Centen vom reinen Gewinn oder vom reinen Ueberschuß der Einnahme über die Ausgabe,

stehen bleibt und zur Deckung der Verwaltungskosten des Bergregals entweder die feste Steuer, wenn deren Betrag nach den angenommenen Sätzen dazu nicht hinreicht, um so viel als dazu nöthig ist, erhöht; wodurch man das, was mit dem unter

ter a. aufgeführten ersten Theile der verhältnißmäßigen Steuer bezweckt, erreichen würde, oder, falls man ein, dem Anscheine nach ungegründetes, Bedenken trägt, die feste Steuer um so viel zu erhöhen, den zu jener Deckung noch mehr erforderlichen Theil aus dem Betrage der verhältnißmäßigen Abgabe vom reinen Gewinn, resp. Ueberschuß, entnimmt, da ein rationeller Grund nicht vorhanden sein kann, die Abgabe zur Deckung der Kosten für Verwaltung des Bergregals von dem Beitrage zu den allgemeinen Lasten des Staatshaushalts durchaus zu trennen und es, um beide Forderungen zu erfüllen, nur darauf ankommt, für die neben der festen Grubenfeldsteuer zu entrichtende Abgabe vom reinen Gewinn, resp. Ueberschuß den angemessenen Procentsatz zu ermitteln und festzustellen.

Der Sächsische Berggesetz-Entwurf verlangt zwar, neben der vorerwähnten festen Grubenfeldsteuer, deren Betrag in dem den Motiven sub. **B.** beigefügten vergleichenden Etat der bisherigen und der künftig zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben bei Verwaltung des Bergregals, ungefähr auf das 3fache des Betrags der bisher erhobenen Quatember-Gelder erhöht, zu . . . . **13,300** Thlr. überschlagen ist und den künftigen Bedarf an Administrationskosten ad . . . . **24,386** Thlr. noch nicht zur Hälfte deckt, ebenfalls, wie der Preußische Entwurf von **1850**, eine zweifache verhältnißmäßige Steuer, bestimmt solche aber nach Principien, welche höchst einfach sind, keine Mißdeutung zulassen, und in der Anwendung weder bei der Ermittelung noch bei der Prüfung und Feststellung des Betrags Schwierigkeiten veranlassen. Er verlangt:

a. eine Abgabe von **5 pro Cent** des Reinertrags des Bergwerkseigenthums, welcher als Verlag oder Ausbeute zur Perception der Bergwerks-Eigenthümer gelangt, (§. **269.**) und

b. von den Gruben, welche Gold- und Silber-Erze produciren, als Abgabe von der Rohproduction **3 pro Cent** vom Werthe dieser Erze (§. **271.**);

nimmt dabei den Werth der Erze so an, wie sie in den Handel kommen oder zur Hüttenmännischen Verarbeitung abgeliefert werden, und überträgt in Fällen, wo es an directem Nach-

weise hierüber mangelt, die Abschätzung dem Bergamte, mit dem den Bergeigenthümern vorbehaltenen Recurs an das Oberbergamt und an das Ministerium (§. 272.).

Aus dem was der Bernburg'sche Entwurf unter Tit. VII. von den Bergwerks-Abgaben enthält, muß zunächst alles das ausscheiden, was sich auf die dem Grundeigenthümer zu entrichtenden Abgaben vom Bergbau auf die dem Oberflächen-Eigenthume zugehörigen Mineralien und auf den Antheil bezieht, welcher denselben durch den seitdem aufgehobenen §. 43. des Landesverfassungs-Gesetzes von den Abgaben zugebilligt worden war, welche vom Bergbau auf die der Disposition des Staats vorbehaltenen Mineralien erlegt werden sollen. Es werden daher die §§. 174. 175. 177. und 178. ganz wegfallen und in den andern §§. wird alles wegfallen müssen, was darauf Bezug hat.

Es würden dann übrig bleiben die Bestimmungen:

§. 171. daß von allen Bergwerken eine Abgabe erhoben werden soll;

§. 172. daß der Gesammtbetrag der ordentlichen Abgaben in keinem Falle 10 pro Cent des Gewinns nach Geldwerth und Abzug der Gewinnungskosten übersteigen soll;
außerdem aber die Bergwerke verpflichtet sein sollen, die Auslagen des Staats für Aufsicht und Verwaltung der Bergwerke antheilig zu erstatten;

§. 173. daß bei einem jährlichen Gewinne von nur 100 Thlr. 1 pro Cent, bei jeder Steigerung desselben um 100 Thlr. mehr 1 pro Cent mehr, entrichtet werden soll, bis bei 1000 Thlr. Gewinn das Maximum von 10 pro Cent erreicht wird;

§. 176. daß in den jährlichen Berechnungen des Ertrags die Erze nach dem Werthe angenommen werden sollen, welchen die Bergbehörde festsetzt und das Ministerium genehmigt, wogegen ein Recurs nicht stattfinden soll.

Die letzte Bestimmung soll sich wahrscheinlich auf den Fall beziehen, wo beim Bergbau auf Erzen diese kein Gegenstand des Verkaufs sind, sondern auf einer dem Bergwerks-

Unternehmer zugehörigen Hütte verarbeitet werden; in diesem Falle halte ich es für billiger, nicht die Genehmigung des Ministeriums vorzuschreiben, aber dem Bergeigenthümer den Recurs an dasselbe frei zu lassen.

Wie die Bergwerksverwaltungskosten, Auslagen des Staats, festgestellt und in welchem Verhältniß sie von den Bergwerks-Eigenthümern zusammengebracht werden sollen, ist nicht angegeben; indessen wird es darauf auch in dem Falle nicht weiter ankommen, wenn zu diesem Zwecke die oben vorgeschlagene feste Grubenfeldsteuer beliebt wird.

Die im §. 173. angenommene mit dem Gewinn bis zu 1000 Thlr. fortschreitende Steigerung der Sätze für die verhältnißmäßige Steuer ist der Aufnahme des Bergbaus günstig und daher zweckmäßig; nur dürfte, um auch für Summen zwischen den vollen Hunderten ein Anhalten zu geben, die Fassung dahin zu verändern sein, daß bei einem jährlichen Gewinn bis zu 100 Thlr. 1 pro Cent, bei der Steigerung desselben bis zu 200 Thlr. 2 pro Cent und in diesem Verhältniß fortschreitend bei einem Gewinn von und über 1000 Thlr. 10 pro Cent desselben zu entrichten sind. —

Druck von Ed. Heynemann in Halle.

Druckfehler.

Seite 20 Zeile 1 und 2 von oben, statt natürliche der lies natürlichen.
— 23 — 8 von oben, statt Verleihungsgesuche — Verleihungsgesuch.
— 29 — 11 von oben, muß das Wort zu fortfallen.
— 30 — 14 — unten, statt viele lies viel.
— 33 — 14 — —, muß das Wort bei fortfallen und statt großer lies große.
— 67 — 11 von oben, statt schränkt lies schreibt.
— 74 — 19 — —, — in lies im.
— 85 — 1 — unten, — nachdem lies nach den.

Martins

Bemerkungen über die neuesten Bergwerkgesetz-Entwürfe für den Preussischen Staat das Königreich Sachsen und den Oesterreichischen Kaiserstaat mit Bezug auf die für das Herzogthum Anhalt-Bernburg entworfenen Berg-Ordnung

Halle 1850